

## **Mitteilung**

### **der Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg**

#### **Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg für die Jahre 2020 und 2021**

Schreiben der Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg vom 13. Dezember 2021:

Es freut uns sehr, Ihnen unseren Tätigkeitsbericht für die Jahre 2020 und 2021 vorzulegen. Aufgrund der prekären Personalsituation des Büros der Bürgerbeauftragten haben wir uns dafür entschieden, einen Doppelbericht zu erstellen.

Mein Team und ich konnten feststellen, dass sich die gewonnenen Erfahrungen und das erworbene Fachwissen positiv auf die Bearbeitung der Eingaben und Beschwerden auswirkten.

Die im Verhältnis zu den Vorjahren gestiegene Anzahl an Eingaben zeigt, dass das Angebot der Bürgerbeauftragten von den Menschen im Land angenommen wird. So liegt, knapp einen Monat nach Redaktionsschluss (15. November 2021: 761 Eingaben/Beschwerden), der Stand am 13. Dezember 2021 bereits bei 833 Eingaben und Beschwerden.

Böhlen

Eingegangen: 13.12.2021 / Ausgegeben: 23.12.2021

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*





## 4. JAHRESBERICHT

2-0-2-0

2-0-2-1



Baden-Württemberg

DIE BÜRGERBEAUFTRAGTE



**Herausgegeben von**

Die Bürgerbeauftragte des  
Landes Baden-Württemberg  
Beate Böhlen

Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

T 0711 137765-30

E [post@buergerbeauftragte.bwl.de](mailto:post@buergerbeauftragte.bwl.de)

[www.buergerbeauftragte-bw.de](http://www.buergerbeauftragte-bw.de)

**Redaktion**

Das Team der Bürgerbeauftragten des  
Landes Baden-Württemberg

**Redaktionsschluss**

15. November 2021

**Gestaltung**

unger+ kreative strategien GmbH, Stuttgart  
[www.ungerplus.de](http://www.ungerplus.de)

Aus Gründen der Gendergerechtigkeit werden bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Bericht verschiedene Formen der Ansprache verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter und enthalten keine Wertung.

# Die Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

DIE BÜRGERBEAUFTRAGTE

## Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die vergangenen beiden Jahre haben uns alle auf ganz besondere Art und Weise geprägt. Was bis Ende 2019 noch undenkbar schien, wurde Anfang 2020 Teil unserer Lebenswirklichkeit.

Eine noch nie dagewesene Herausforderung für unsere Weltgesellschaft und Wertegemeinschaft begann. Auch in Baden-Württemberg. Der gesellschaftliche Zusammenhalt wurde auf eine harte Probe gestellt. Jede und jeder war im beruflichen und privaten Leben besonders gefordert. Vor allem die Menschen, die Entscheidungen treffen mussten.

Entscheidungen, die tiefe Eingriffe in unser Leben, unsere Rechte und unsere Pflichten mit sich brachten. Kein Wunder, dass viele fragten, ob diese Eingriffe gerechtfertigt und die Einschränkungen verhältnismäßig sind. Es war und ist vollkommen berechtigt, Fragen zu stellen und darauf Antworten zu verlangen.

Natürlich kam es auch beim Team der Bürgerbeauftragten zu einem massiven Anstieg an Eingaben. Uns erreichten zahlreiche Anfragen, hauptsächlich per Telefon oder E-Mail. Inhaltlich betrafen viele Fragen die aktuell geltenden Corona-Regelungen, bei denen wir schnell weiterhelfen konnten.

Besonders deutlich wurde der große Unterschied zwischen den Behörden: Während einige bereits kurz nach dem ersten Lockdown weiterhin leistungsfähig waren, sind viele andere an ihre Grenzen gestoßen.

Aber auch aus dem Bereich der Privatwirtschaft erreichten uns viele Anrufe. Angestellte beklagten gerade zu Beginn des ersten Lockdowns, dass ihre Arbeitgeber mobiles Arbeiten ausschließen würden. Die Begründungen waren oft fadenscheinig: Zu Hause werde nicht gearbeitet, strikte Kontrolle durch den Arbeitgeber sei erforderlich. Zudem schilderten viele Selbstständige ihre Probleme – wir alle wissen inzwischen um ihre schwierige, oft existenzbedrohende Situation, die nun schon fast zwei Jahre anhält.

Lebensältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen mussten lange Zeit in einer Art Isolation leben, die ihnen und ihren Angehörigen oft Unglaubliches abverlangt hat. Es waren jedoch vor allem die jungen Menschen, die Kinder und Jugendlichen, die in dieser Zeit über sich hinauswachsen mussten und auf die nun noch stärker als zuvor ein besonderes Augenmerk gelegt werden muss.



Die großen gesellschaftlichen Herausforderungen sind noch lange nicht bewältigt. Die aus der Krise gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen verändern unser Leben nachhaltig. Zahlreiche Chancen sind offensichtlich geworden, wie man das Bestehende verbessern kann. Das umfasst auch die Interaktion der Menschen mit der Landesverwaltung. Und genau darin liegt der Auftrag an die Bürgerbeauftragte und ihr Team: Sie soll das Vertrauen in Verwaltungshandeln stärken und die von den Menschen vorgebrachte Kritik und eingebrachte Ideen und Anregungen in die Debatte um politische und gesellschaftliche Teilhabe einbringen und dazu beitragen, unsere Gesellschaft zu stärken.

In unseren Fallbeispielen stellen wir unterschiedliches Verwaltungshandeln dar. Ziel ist es, aufzuzeigen, wo eine Verbesserung der Verwaltungsabläufe möglich ist. Die Beispiele sollen sichtbar machen, wo noch mehr Bürgerfreundlichkeit helfen könnte, die Menschen mitzunehmen und Verwaltungshandeln nachvollziehbar und transparent zu gestalten.

Gemäß § 22 des Gesetzes über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg erstattet sie oder er dem Landtag jährlich in Form eines schriftlichen Gesamtberichts Bericht über die Tätigkeit. Mit den folgenden Seiten kommen mein Team und ich dieser Verpflichtung sehr gerne nach und hoffen, dass wir einen interessanten und kurzweiligen Überblick über unsere Arbeit geben können.

**Beate Böhlen**  
Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg

<b>1. Vorwort</b>	<b>04</b>
<hr/>	
<b>2. Die Aufgaben der Bürgerbeauftragten</b>	<b>08</b>
Lotsin, Moderatorin, Dolmetscherin	09
Nah an den Menschen, nah am Parlament	10
Wann ist man bei uns richtig?	11
Wie wendet man sich an uns?	11
<hr/>	
<b>3. Die Arbeitsweise der Bürgerbeauftragten</b>	<b>12</b>
Die Basis: das Ombudsman-Modell	12
Alle Kraft für die Anliegen der Bürger*innen – im Team	12
Schritt für Schritt: Wie gehen wir vor?	12
Kooperation statt Konfrontation	14
Schnell handeln, genau hinschauen, Kontakte nutzen	14
Sensibilisieren – das Zauberwort auch gegen Diskriminierung	15
Wir informieren ausführlich und verständlich	15
<hr/>	
<b>4. Zwei Jahre im Zeichen der Pandemie</b>	<b>16</b>
<hr/>	
<b>5. Einzelfälle aus der Praxis</b>	<b>18</b>
a. Ordnungsrecht, Inneres und Verwaltung	18
b. Bauen, Infrastruktur und Umwelt	30
c. Soziales	33
d. Bildung, Wissenschaft und Kultur	35
e. Kommunales, Haushalt und Finanzen	41

<b>6. Beauftragte für die Landespolizei von Baden-Württemberg</b>	<b>43</b>
Wenn etwas schief läuft ...	44
Rassismus, Diskriminierung, Machtmissbrauch?	46
Die „Mauer des Schweigens“ durchbrechen	47
Einzelfälle aus der Praxis	48
<hr/>	
<b>7. Statistik 2020 und 2021 (Stand: 15.11.2021)</b>	<b>58</b>
1509 Fälle und die Zahlen dahinter	58
Schriftlich, telefonisch, persönlich – viele Wege führen zu uns	59
Sachgebiete	60
Fallabschlüsse	61
Bearbeitungsdauer 2020 und 2021	63
<hr/>	
<b>8. Aktivitäten</b>	<b>64</b>
Zwischen Präsenz und Lockdown	64
<hr/>	
<b>9. Aussprache zum Jahresbericht 2019:     Plenarprotokoll 16/135 vom 02.12.2020</b>	<b>68</b>
<hr/>	
<b>10. Nachwort</b>	<b>78</b>
<hr/>	
Kontaktdaten	79

## 2. Die Aufgaben der Bürgerbeauftragten

Die Bürgerbeauftragte leistet unabhängige und überparteiliche Unterstützung. Ihre Hilfe ist für alle Menschen, die sich an sie wenden, kostenfrei. Grundlage für ihre Arbeit ist das Gesetz über die/den Bürgerbeauftragte/-n des Landes Baden-Württemberg, abgekürzt: [BürgBG BW](#).

Mit der Bürgerbeauftragten wurde vom Parlament eine beim Landtag angesiedelte Stelle geschaffen, an die sich jede und jeder wenden kann, um sich gegenüber der Landesverwaltung und damit gegenüber dem Staat Gehör zu verschaffen. Der Auftrag der vom Parlament gewählten Bürgerbeauftragten gemäß BürgBG BW: Sie soll die Stellung der Bürgerinnen und Bürger im Verkehr mit den Behörden des Landes stärken und im Konfliktfall auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken.

Mit ihrem Angebot soll die Bürgerbeauftragte dazu beitragen, eine **Kultur des Gehörtwerdens** zu etablieren und zwischen der Bürgerschaft und

den Landesbehörden eine **Kommunikation auf Augenhöhe** zu fördern. Sie hat die Aufgabe einer neutralen **Konfliktmanagerin**. Aber auch ohne einen konkreten Konflikt steht sie mit ihrem Team den Bürgerinnen und Bürgern als Ansprechpartnerin für Auskünfte zur Verfügung.

Zusätzlich hat sie die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürgerschaft und Polizei zu stärken. Die besondere Zuständigkeit für die Landespolizei besteht dabei in zwei Richtungen: zum einen als neutrale Beschwerdestelle für Bürger\*innen, die sich gegen ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizist\*innen zur Wehr setzen wollen. Zum anderen als unabhängige Anlaufstelle, an die sich die Polizeiangehörigen wenden können, wenn sie interne Probleme oder Missstände ansprechen möchten ([mehr dazu in Kapitel 6](#)). Beides ermöglicht die Verbesserung von Abläufen innerhalb der Polizei – und stärkt letztlich die Polizei sowohl nach innen als auch nach außen.



## Lotsin, Moderatorin, Dolmetscherin

**Die Lotsenfunktion** ist ein ganz wesentlicher Bestandteil der Tätigkeit der Bürgerbeauftragten. So unterstützt sie die Bürger\*innen dabei, sich im komplexen System der Verwaltung zurechtzufinden. Sie klärt, wer zuständig ist und wer weiterhelfen kann. Oft genügt es schon, das vorgebrachte Anliegen an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Bei Bedarf hilft die Bürgerbeauftragte, das Anliegen konkret herauszuarbeiten, es zu artikulieren und in die Verwaltungssprache zu übersetzen. Das ist häufig der erste Schritt zu einem einvernehmlichen Weg. Hierbei fungiert sie **als Moderatorin**: Neutral vermittelnd, arbeitet sie zusammen mit allen Beteiligten an einer sachgerechten Lösung. Im direkten Kontakt können so schnell Missverständnisse ausgeräumt werden. Dabei prüft die Bürgerbeauftragte auch die Recht- und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Gibt es Zweifel an der Zweckmäßigkeit, kann sie alternative Lösungsansätze ins Spiel bringen.

Weil die Arbeit der Verwaltung auf komplexen Gesetzen und Verordnungen beruht, sind die Entscheidungen von Behörden oft schwer verständlich und für viele Menschen nicht mehr nachvollziehbar. Mit offenkundigen Folgen: Die Akzeptanz sinkt, der Verdross wächst und führt schließlich zu Frustration – nicht nur aufseiten der Bürgerschaft, sondern auch der Verwaltung. Häufig folgt dann der Gang vor Gericht. Bevor es so weit kommt, kann die Bürgerbeauftragte helfen, **als Dolmetscherin** zwischen Bürgerschaft und Verwaltung eine Kommunikation auf Augenhöhe zu erreichen.

Sie überprüft das Verwaltungshandeln, macht es transparent und erläutert es den Bürgerinnen und Bürgern. Selbst wenn dabei keine einvernehmliche Lösung erkennbar wird, hilft dieses Erklären häufig schon. Durch das Verstehen der Zusammenhänge können die Bürger\*innen das behördliche Vorgehen besser nachvollziehen und akzeptieren. Auf diesem Weg lässt sich das Vertrauen in staatliche Abläufe stärken.

Vergleichbare Effekte hat die Dolmetscherrolle auch in der anderen Richtung: Wenn Verwaltungen sich nur auf eine seit Langem eingeübte Praxis berufen, übernimmt die Bürgerbeauftragte die Aufgabe, das Anliegen der Bürger\*innen plausibel zu machen. Das kann helfen, eingefahrene Pfade zu verlassen und Gestaltungsspielräume zu nutzen.

*Für Ihre Bemühungen möchte ich mich hiermit recht herzlich bedanken.*

*Die Antwort war leider nicht von Erfolg gekrönt und meine Tochter muss sich nun anderweitig orientieren. Trotzdem ist es gut zu wissen, dass man auch mit persönlichen Anliegen an Sie herantreten kann und diese dann an entsprechender Stelle beraten und entschieden werden.*

*Ein schönes Beispiel für Bürgernähe!*

*Ihnen und Ihren Mitarbeitern wünsche ich ein frohes Fest*

*Mit freundlichen Grüßen*

## Nah an den Menschen, nah am Parlament

Die Bürgerbeauftragte hat jedoch auch noch weitere Funktionen. Als vom Parlament gewählte und beim Landtag angesiedelte Beauftragte stellt sie auch ein Bindeglied zwischen den Menschen in Baden-Württemberg und der Volksvertretung dar. Das wollen wir hier einmal mit Blick auf den Petitionsausschuss und auf die Kontrollfunktion des Parlaments veranschaulichen.

Da die Bürgerbeauftragte schnell und unbürokratisch arbeitet, kann sie den Petitionsausschuss entlasten. Wir meinen, die Bürgerbeauftragte kann als eine Art Vorstufe vor einem Petitionsverfahren gesehen werden.

Der Petitionsausschuss ist ein hervorragendes Instrument für umfangreiche infrastrukturelle und politische Eingaben. Nicht jedes Anliegen sollte aber gleich zu einem Petitionsverfahren führen – zum Beispiel wenn im Kern lediglich ein leicht auszuräumendes Missverständnis zwischen Bürger\*in und Verwaltung vorliegt.

Das Team der Bürgerbeauftragten kann auf dem kurzen Dienstweg schnelle und für alle Seiten befriedigende Ergebnisse erzielen. Deshalb ist eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und unserem Team so wichtig.

Selbstverständlich bleibt das verfassungsgebene Recht jederzeit bestehen, eine Petition beim Landtag einzulegen. Es wird durch das Hinzuziehen der Bürgerbeauftragten nicht beeinträchtigt.

Eine weitere Funktion der Bürgerbeauftragten besteht darin, die Legislative (also das Parlament) bei der Kontrolle der Exekutive zu unterstützen. Sie kann zum Beispiel mithilfe ihres Jahresberichts die Parlamentarier\*innen auf systematische Fehlentwicklungen in der Landesverwaltung aufmerksam machen. Und sie kann den Innenausschuss des Landtags ganz konkret über besondere Vorgänge aus dem Bereich der Polizei informieren.

## Wann ist man bei uns richtig?

Jede und jeder hat das Recht, sich an die Bürgerbeauftragte zu wenden. Sie und ihr Team können tätig werden, wenn eine Bürgerin oder ein Bürger

- ◆ mit der Vorgehensweise einer Landesbehörde nicht einverstanden ist,
- ◆ eine konkrete Entscheidung nicht nachvollziehen kann,
- ◆ ein bestimmtes Verwaltungshandeln verlangen oder beanstanden will,
- ◆ sich in einer Angelegenheit nicht richtig verstanden oder nicht ernst genommen fühlt,
- ◆ der Meinung ist, dass in einem konkreten Fall etwas falsch lief,
- ◆ der Ansicht ist, dass eine Behörde längere Zeit untätig war oder die Bearbeitungszeit übermäßig lange dauert,
- ◆ eine polizeiliche Maßnahme für rechtswidrig hält oder
- ◆ ein Fehlverhalten einzelner Polizeibeamt\*innen oder -beschäftigter beanstandet.

Das BürgBG BW gibt die Grenzen des sachlichen Prüfungsrechts vor. Liegt oder lag in der gleichen Angelegenheit eine Landtagspetition vor, darf die Bürgerbeauftragte nicht tätig werden. Um Doppelarbeit zu vermeiden, stimmt sich die Bürgerbeauftragte mit dem Petitionsbüro des Landtags ab.

Ebenfalls nicht aktiv werden darf die Bürgerbeauftragte bei Vorfällen, bei denen es keine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit einer Landesbehörde gibt – zum Beispiel bei einer zivilrechtlichen Streitigkeit oder bei Entscheidungen, die in kommunaler Selbstverwaltung getroffen worden sind. Weder kann sie ein Gerichtsurteil überprüfen, noch darf sie in ein gerichtliches Verfahren oder in laufende staatsanwaltliche Ermittlungen eingreifen. Mit einer Ausnahme: Sie kann tätig werden, wenn es nur um die Dauer einer Ermittlung geht, wenn die Bürgerin oder der Bürger also eine verzögernde Behandlung beklagt.

## Wie wendet man sich an uns?

Kontakt aufnehmen kann man ganz formlos per Brief oder per E-Mail, über das Kontaktformular auf der Homepage der Bürgerbeauftragten, telefonisch oder auch im direkten Gespräch an den Sprechtagen, sofern das in Zeiten der Pandemie möglich ist. Hier geht es zu den [Kontaktdaten](#).

Bei Beschwerden und Eingaben, die die **Landespolizei** betreffen, müssen dem Team der Bürgerbeauftragten Name und Anschrift mitgeteilt werden. Eine vertrauliche Bearbeitung ist jedoch möglich. Ganz wichtig: Wer die Bürgerbe-

auftragte hinzuziehen will, hat dafür drei Monate Zeit. Die Frist beginnt mit dem Ende der polizeilichen Maßnahme bzw. dem Zeitpunkt des beanstandeten Sachverhalts. Sollte die Eingabe nicht zulässig sein, dann teilt die Bürgerbeauftragte dies der Bürgerin oder dem Bürger mit und gibt auch die Gründe dafür an. In solchen Fällen wird sie aber häufig als Lotsin tätig: Sie nennt Stellen, die formal zuständig sind oder die weiterhelfen können. Möglich ist auch, dass sie die Eingabe an diese Stellen weiterleitet.

## 3. Die Arbeitsweise der Bürgerbeauftragten

### Die Basis: das Ombudsman-Modell

Die aus dem skandinavischen Raum stammende Ombudsman-Idee hat maßgeblich beeinflusst, wie das Amt der Bürgerbeauftragten in Baden-Württemberg ausgestaltet wurde. Das dänische Ombudsman-Modell sieht eine **ans Parlament angebundene Stelle** vor, um die Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu überprüfen. Das kann sowohl aufgrund von Beschwerden als auch aus eigener Initiative heraus geschehen. Kerngedanke ist dabei, dass eine namentlich benannte Person als Ombudsman die Institution nach außen vertritt.

Das Ombudsman-Modell umfasst zudem die **Funktion des Mediators** zwischen der Bürgerschaft und der Verwaltung. Genau dieser Ansatz spiegelt sich auch in unserer Arbeit wider. Die Bürgerbeauftragte ist **nicht weisungsgebunden** und **zur Neutralität verpflichtet**. Nur mit diesem Selbstverständnis kann es gelingen, das eigentliche Fundament unserer Arbeit zu stärken: Vertrauen.

### Alle Kraft für die Anliegen der Bürger\*innen – im Team

Die Kernaufgabe der Bürgerbeauftragten ist, Eingaben und Beschwerden zu bearbeiten. Wir haben gelernt, dass jeder Fall anders ist. Durch unsere Zusammenarbeit im Team können wir beim Bearbeiten der Fälle gezielt unsere jeweiligen Stärken nutzen. Wir können untereinander Rücksprache halten, wenn es Unsicherheiten gibt – vier oder sechs Augen sehen mehr als zwei. Wir haben in den letzten vier Jahren und darüber hinaus

jeweils viele Erfahrungen gesammelt, die uns helfen, auch schwierige Anliegen erfolgreich abzuschließen. Und wir lernen nicht nur von Fall zu Fall hinzu, sondern ebenso voneinander – auch das gehört zu den Vorteilen unserer Arbeit als Team. Wir werden also mit jedem neuen Anliegen gemeinsam ein Stück besser darin, den Menschen zu helfen.

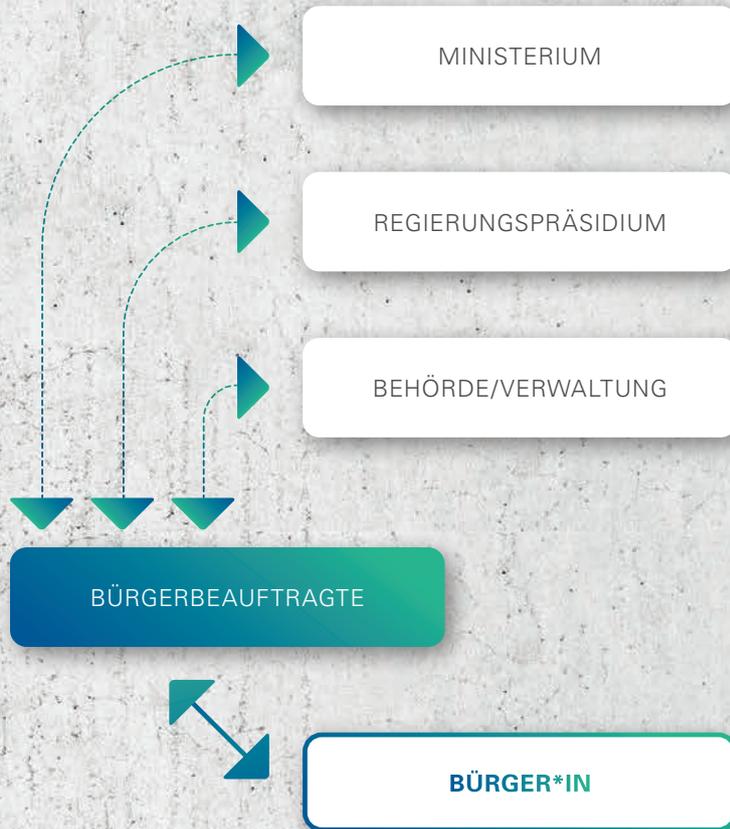
### Schritt für Schritt: Wie gehen wir vor?

Sobald die Formalitäten, etwa hinsichtlich der Zuständigkeit, geklärt sind (mehr dazu unter „Die Aufgaben der Bürgerbeauftragten“ ab [Seite 08](#)), machen wir uns ein Bild von der (rechtlichen) Situation und fragen vor allem bei Unklarheiten nochmals bei der Bürgerin oder dem Bürger nach. Dann nehmen wir in der Regel mit den zuständigen Behörden bzw. den betroffenen Institutionen Kontakt auf. Das kann telefonisch, per E-Mail oder auf dem Postweg geschehen.

Häufig genügt schon ein Anruf bei der Sachbearbeiter\*in. Wir schildern die Situation der Bürgerin oder des Bürgers und deren oder dessen Anliegen. Dann hören wir zu, was die Behörde dazu zu sagen hat – und sind in manchen Fällen sehr überrascht, wie weit die Sichtweisen auf eigentlich ein und denselben Sachverhalt auseinandergehen können. Wir versuchen, beide Seiten unvoreingenommen anzuhören.

Ist die Sachlage komplex, dann ersuchen wir die Behörde oftmals um schriftliche bzw. elektronische Auskunft, also um eine Stellungnahme. Der Vorteil dieses Vorgehens ist, dass die Behörde Gelegenheit erhält, das Anliegen zu überdenken und zu regeln. Das kann den Weg hin zu einer einvernehmlichen Lösung ebnen. In besonders schwierigen Fällen machen wir von unserem Recht auf Akteneinsicht Gebrauch.

**Recht auf Akteneinsicht:** Ein wichtiger Faktor für die erfolgreiche Arbeit der Bürgerbeauftragten sind die ihr eingeräumten Informations- und Akteneinsichtsrechte gegenüber Behörden und Einrichtungen (§ 4 BürgBG BW). Unterstützt durch Amtshilfe (§ 6 BürgBG BW), kann sich die Bürgerbeauftragte ein genaues Bild von der Situation machen. Die von den Bürgerinnen und Bürgern geschilderten Sachverhalte werden dadurch ergänzt. Auf Basis der gewonnenen Informationen ist es dann auch möglich, auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken.



## Kooperation statt Konfrontation

Liegen uns die Stellungnahmen, Akten und anderen Materialien vor, beginnt das mehr oder weniger aufwendige Prüfen. Dabei haben wir nicht nur die Rechtmäßigkeit, sondern vor allem die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns im Blick. Unser Bestreben ist nicht, fehlerhaftes Verwaltungshandeln anzuprangern, sondern eine Lösung für das Bürgeranliegen zu finden. In der Sprache der Mediation ausgedrückt: Unser Ansatz ist nicht konfrontativ. Das wird von den Behörden oft wohlwollend aufgefasst und erleichtert die Zusammenarbeit erheblich.

Der Weg über das zuständige Ministerium ist zwar ebenfalls möglich, wird aber nur selten beschritten, weil die direkte Kommunikation mit der unmittelbar mit dem Fall befassten Stelle im Vordergrund steht.

Es gibt aber auch Fälle, in denen wir uns bewusst an die übergeordneten Behörden wenden. Damit wollen wir das Licht gezielt auf von uns wahrgenommene Missstände lenken oder Bewegung ins Spiel bringen. Manchmal geht es jedoch auch um Missstände, die dauerhaft nur „von oben“ gelöst werden können.

## Schnell handeln, genau hinschauen, Kontakte nutzen

Generell liegt unser Fokus auf der schnellen und unkomplizierten Lösung eines Problems. Das bedeutet keineswegs, dass wir nicht genau hinschauen. In Verwaltungen arbeiten „auch nur Menschen“, was bekanntlich zu Verstrickungen führen kann. Missstände oder Machtmissbrauch werden mitunter von Kolleg\*innen oder Vorgesetzten gedeckt. Je größer und komplizierter ein Fall ist, desto schwieriger wird es oft, der Sache auf den Grund zu gehen. An dieser Stelle ist die Bürgerbeauftragte gefordert. Dann gilt es auch, Kontakte zu nutzen, um die Geschehnisse, die sich hinter den offenkundigen Vorkommnissen verbergen, ans Licht zu bringen.

In solchen Fällen ist es wichtig, die Politik, sprich Abgeordnete oder Verantwortliche in den Behörden, zu informieren und auf den Missstand aufmerksam zu machen. Dies natürlich nur mit Zustimmung des Menschen, der sich an uns gewandt hat. Die Bürgerbeauftragte verfügt zwar nicht über die Möglichkeit, Anweisungen auszusprechen, sie kann aber überzeugen und sich Unterstützung holen. Vernetzung und Kontakte sind daher extrem wichtig, wenn es darum geht, die entscheidenden Menschen zu sensibilisieren und so eine Lösung zu finden.

Wenn wir zu der Überzeugung gelangen, dass sich der Petitionsausschuss des Landtags mit dem konkreten Fall befassen sollte, beraten wir die Menschen, wie sie eine Petition einreichen können und worauf sie dabei achten sollten.

Darüber hinaus kann das Team der Bürgerbeauftragten dem Petitionsausschuss mit Einschätzungen jederzeit beratend zur Seite stehen, nicht nur bezüglich der vorhergegangenen Bearbeitung eines Falles. Der Petitionsausschuss (wie auch alle anderen Ausschüsse) kann die Bürgerbeauftragte jederzeit zu seinen Beratungen hinzuziehen.

### Landtag von Baden-Württemberg

#### Petitionsausschuss

Konrad-Adenauer-Str. 3

70173 Stuttgart

Fax: 0711 2063 540

[www.landtag-bw.de/Petitionen](http://www.landtag-bw.de/Petitionen)

## Sensibilisieren – das Zauberwort auch gegen Diskriminierung

Oft liegt der Schlüssel zum Lösen eines Problems im Öffnen einer Tür zu mehr Verständnis: Ganz generell geht es darum, die Verwaltungen für mehr Bürgerfreundlichkeit, aber auch eine mögliche Alltagsdiskriminierung zu sensibilisieren. So kommt es vor, dass Mitarbeitende in Ämtern aufgrund der Hautfarbe oder Herkunft des Gegenübers weniger zugänglich, freundlich, zugewandt und eben auch weniger moti-

viert sind, kooperativ nach einer Problemlösung zu suchen. Davon zeugen Beschwerden, mit denen wir uns auch 2020 befasst haben. Ebenso haben wir mit Fällen zu tun, bei denen es um Diskriminierung im Bereich der sexuellen Identität geht. Bei allen Diskriminierungsthemen stehen wir mit der Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg (LADS) im Austausch.

[www.lads-bw.de](http://www.lads-bw.de)

---

## Wir informieren ausführlich und verständlich

Bei unserer täglichen Arbeit kommen wir natürlich auch häufig zu dem Schluss, dass die Ämter korrekt gehandelt haben oder sich keine andere Lösung abzeichnen konnte. Dann erläutern wir dies der Bürgerin und dem Bürger ausführlich und in einer für sie und ihn verständlichen Weise. Entsprechend unserer Dolmetscherfunktion werben wir dabei für eine Akzeptanz des behördlichen Vorgehens.

Sehen wir Möglichkeiten für eine einvernehmliche Lösung, so nehmen wir eine Moderatorrolle ein und gehen auf alle Beteiligten zu. (Mehr zur Dolmetscher- und Moderatorfunk-

tion in Kapitel 2 [ab Seite 09.](#)) In einigen Fällen reicht es dabei aus, der Verwaltung eine mit Gründen versehene Empfehlung zukommen zu lassen.

Es gibt aber auch Fälle, in denen wir zu der Ansicht gelangen, dass die Angelegenheit im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens geklärt werden sollte. Dann teilen wir das mit und ergreifen keine weiteren Maßnahmen. Immer informieren wir die Bürger\*innen über unsere Schritte – per Brief, E-Mail, manchmal auch telefonisch.



## 4. Zwei Jahre im Zeichen der Pandemie

Corona hat unsere Arbeit in den Jahren 2020/2021 stark geprägt. Zum einen, weil die Pandemie unsere Möglichkeiten stark beeinträchtigt hat, mit den Bürgerinnen und Bürgern in persönlichen Kontakt zu treten. Zum anderen, weil plötzlich ganz neue, zuvor nie dagewesene Fragen und Probleme auf den Tisch kamen.

**Vom direkten Kontakt zur Online-Konferenz.** Wir mussten unsere Präsenztermine einschränken und schließlich ganz einstellen. Weder konnten wir unsere regelmäßigen Sprechstunden in Stuttgart wie gewohnt anbieten, noch konnten wir unsere Tour durchs Land starten, bei der wir Vor-Ort-Termine in ganz Baden-Württemberg geplant hatten. Die Kontaktaufnahme fand via Telefon und E-Mail statt und die persönliche Beratung verlagerte sich auf Telefon- und Online-Konferenzen. Einerseits toll, dass uns diese Kommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und auch die meisten Bürgerinnen und Bürger im Land inzwischen die Möglichkeit und die Routine haben, diese zu nutzen. Das ist auch völlig in Ordnung bei Anliegen, die sich in erster Linie um harte Fakten nach Aktenlage drehen. Geht es andererseits aber um sensible Themen und um zwischenmenschliche Begebenheiten, ist der direkte, persönliche Kontakt unserer Erfahrung nach unersetzlich.

Von den 1509 Anfragen, die uns 2020 und 2021 (Stand 15. November 2021) erreichten, hatten 442 direkt mit Corona zu tun. Viele dieser Anliegen konnten wir sofort lösen: Durch kurze Auskunft per Mail oder je nach Bedarf in Telefongesprächen gelang es uns, die Menschen umfassend zu informieren und zu beraten. Oft recherchierten wir die gesuchten Informationen, leiteten sie weiter und hielten sie dann für künftige ähnliche Anliegen bereit. Denn naturgemäß waren auch für uns, das Team der Bürgerbeauftragten, vor allem zu Beginn der Pandemie und im ersten Lockdown die meisten Fragen neu. Nur in einzelnen Fällen mussten wir uns an die Ministerien oder Landesverwaltungen wenden. Gerade bei den Landratsämtern bemerkten wir jedoch eine mitunter starke Verunsicherung, wenn es um die Auslegung der Corona-Verordnungen ging – also darum, sie in konkrete, nachvollziehbare Handlungsanleitungen zu übersetzen.

**Große Corona-Themenvielfalt, von Attest bis Zumba.** Welche vielfältigen Anliegen die Pandemie in der Bevölkerung hervorgerufen und auf unsere Schreibtische gespült hat, davon sollen die folgenden Beispiele einen kleinen, sicher nicht umfassenden Eindruck geben. Wir

beginnen mit einem wortwörtlich zentralen Gesichtspunkt: mit der **Alltagsmaske**. Manche Menschen besitzen ein Attest, das sie von der Maskenpflicht entbindet. Doch hier gab und gibt es grundsätzlich unterschiedliche Formen der Auslegung und Handhabung, insbesondere bei der Anwendung des Hausrechts. In einem Fall war eine junge Frau betroffen, die jahrelang sexuelle Gewalt erdulden musste und für die es aufgrund ihrer schweren Traumatisierung durch Zuhalten von Mund und Nase während des Missbrauchs nicht zumutbar ist, eine Mund-Nasen-Maske zu tragen. Diese Frau wurde von den Behörden an der Teilhabe am öffentlichen Leben ausgeschlossen. Wir haben die Antidiskriminierungsstellen von Bund und Land eingeschaltet. Eine einheitliche Lösung ist leider nicht gegeben und die Auslegung fundamental unterschiedlich.

[www.antidiskriminierungsstelle.de](http://www.antidiskriminierungsstelle.de)

Keine Geschenke? Weil ein Geschenkeladen coronabedingt schließen muss, packen seine Inhaber **Geschenktüten** im Wert von 20 Euro und stellen sie vor die Ladentür. Wer eine Tüte mitnehmen will, soll 5 Euro in den Briefkasten werfen. Prompt ordnet das Ordnungsamt an, das Herausstellen der Tüten zu unterlassen. Wir rufen bei der Stadtverwaltung und dem Oberbürgermeister an und können die Wogen glätten. Und die Ladeninhaber spenden die Tüten dem Pflegepersonal der örtlichen Klinik.

Vor die Haustüren zieht es auch eine Zumba-Gruppe, die **im Freien tanzen** und von uns wissen will, wie viele Personen dies mit welchem Abstand tun dürfen. Wir informieren sie auf Basis der zu diesem Zeitpunkt geltenden Corona-Regeln, lenken den Blick aufs Nachverfolgen von Infektionsketten und machen die Regeln so nachvollziehbar.

Die ersten warmen Tage und keine Kugel Eis: Eine junge Frau beklagt sich, dass **Eisdielen** im Frühjahr 2020 geschlossen bleiben müssen und auch kein Abholservice eingerichtet werden kann. Auf unsere Anregung hin wird diese Regelung überdacht und Eissalons können fortan „Eis to go“ anbieten.

Kurz vor den Pfingstferien freut sich eine Familie, dass sie den geplanten **Campingurlaub** antreten kann. Ge- trübt wird die Freude aber dadurch, dass auf den Campingplätzen die Gemeinschaftseinrichtungen gesperrt bleiben sollen – und damit wohl auch Toiletten und

Duschen. Nun spielt die Familie aber auch Tennis und hat die Erfahrung gemacht, dass die Toiletten im Tennisclub geöffnet sind; ebenso in Gaststätten und bei Friseuren. Die Frage ist: Warum wird das so unterschiedlich gehandhabt? Wir erläutern die Corona-Verordnung und mailen Links zu ADAC-, Camping- und Wohnmobil-Websites, auf denen die Umsetzung erklärt wird.

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen **Schwimmkurse für Kinder** stattfinden können, leiten wir ans Sozialministerium weiter. Von dort kommt eine ausführliche Antwort mit Verweis auf die Corona-Verordnung für Bäder und Saunen und die unterschiedlichen Berechnungen maximal zulässiger Personenzahlen abhängig davon, ob man sich in einem Schwimmer- oder einem Nichtschwimmerbecken befindet. Handelt es sich um einen Kleinkindkurs, bei dem jeweils eine Begleitperson mit im Becken ist? Wird das Kind gar weiträumig durchs Wasser gezogen oder reichen ihm Schwimmbrett und Poolnudel als Hilfe? Entsprechend ändern sich Personenzahl und Mindestquadratmeterfläche. Ganz egal übrigens, ob Kind und Begleitperson in einem Haushalt leben oder nicht.

Gibt es eine Möglichkeit, das **Training von Rettungshunden** mitten im Lockdown wieder aufzunehmen? Zusammen trainieren würden maximal drei Personen, die während der gesamten Trainingszeit einen Mund-Nasen-Schutz tragen und einen Abstand von mehr als zwei Metern einhalten könnten. Wir raten, die Landesarbeitsgemeinschaft Rettungshundestaffel zu fragen; die hat darauf aktuelle Antworten.

„Was ist zu beachten, wenn man von Hessen nach Baden-Württemberg umziehen will?“, fragte sich und uns ein junger Mann. Wir senden ihm aktuelle Infos zu den Corona-Verordnungen beider Länder. Das hilft schon – er bedankt sich herzlich.

Eine Frau wollte wissen, welche coronabedingten **Einreisebestimmungen** es gibt, wenn man aus Sri Lanka kommt. Wir schreiben ihr ausführlich zu den diversen Verordnungen und weisen sie auf die Maßnahmen hin, die ihr zur Verfügung stehen – vom Schnelltest bis zur Quarantäne.

Im Verordnungsdschungel stecken geblieben ist eine Selbstständige. Sie suchte Unterstützung beim Beantragen der **Corona-Soforthilfe** für Freiberufler. Wir schicken ihr einen Link zur Corona-Soforthilfe-Seite des baden-württembergischen Wirtschaftsministeriums und geben ihr telefonisch den Hinweis, sich an die Uni Erlangen zu wenden und das Hilfsangebot des dortigen Instituts für Freie Berufe wahrzunehmen. Was aber tun, wenn die Soforthilfe längst beantragt ist, der Antrag jedoch nicht oder nur schleppend bearbeitet wird? In dem Fall konnten wir erreichen, dass

Überbrückungshilfe gezahlt wurde. Oder der Fall eines Solo-Selbstständigen, der bei der L-Bank Soforthilfe beantragt hat: Zuvor hatte die IHK alles genehmigt, ihm wurde gesagt, die Unterlagen seien vollständig – und nun ist sein Vorgang bei der L-Bank unter der Nummer, die ihm die IHK gegeben hatte, nicht auffindbar und also auch keine Soforthilfe in Sicht. Er telefoniert alle Hotlines ab, niemand kann ihm weiterhelfen, zuletzt landet er beim Staatsministerium. Dort gibt man ihm unsere Durchwahl. Wir nehmen mit dem Wirtschaftsministerium Kontakt auf. Mit dessen Hilfe ist der Vorgang bald gefunden und das Geld schnell ausbezahlt.

Ein Podologe beschwert sich, dass die **Fußheilkunde** als medizinisch relevante Tätigkeit, gerade für Menschen mit Diabetes, in der Corona-Verordnung mit Fußpflege gleichgesetzt wird. Im Gegensatz dazu sei die Podologie jedoch eine geschützte Berufsbezeichnung, erfordere eine Ausbildung und gehöre zu den systemrelevanten Berufen. Das Sozialministerium antwortet uns: Weil die Corona-Verordnung keine berufsrechtliche Aussage treffe, bleibe es bei der Formulierung. Doch der Fall geht für uns weiter, denn die grundsätzliche Klärung der berufsrechtlichen Einordnung steht noch aus.

Ein Vermessungsingenieur hatte für ein Regierungspräsidium Leistungen erbracht und beschwerte sich, dass seine **Rechnung nicht bezahlt** worden ist. Wir erfahren, dass das im Homeoffice schlicht untergegangen sei und noch am selben Tag nachgeholt werde. Als wir den Ingenieur darüber informieren, entgegnet der: Auch er müsse unter Corona-Bedingungen „funktionieren“, das könne man auch von einer Verwaltung verlangen. Er zeigt sich freudig überrascht, dass man sich so schnell um seine Anfrage gekümmert hat.

Während des Corona-Lockdowns eine **Versammlung mit bis zu 100 Personen** anzuberaumen, das halten wir für keine gute Idee. So geschehen bei einer Stadtverwaltung, die trotz verschärfter Corona-Maßnahmen Lokalpolitik und Presse in ihren Bürgersaal geladen hatte. Darauf wurden wir von einer Bürgerin aufmerksam gemacht. Wir fragen bei der Stadt nach: Ob es nicht ein kleinerer Rahmen getan hätte, da ja auch die Bürgerinnen und Bürger des Landes in großer Zahl und hohem Maße die Verordnungen befolgen? Die Stadt beruft sich darauf, gerade noch innerhalb der Grenzen der damals geltenden Corona-Verordnung gehandelt zu haben – unsere kritische Anmerkung läuft leider ins Leere.

So unterschiedlich die Menschen, so unterschiedlich sind Verwaltungen: Die einen verhalten sich kooperativ und sind inspiriert, die anderen verwalten nur – sich und damit auch die Bürgerinnen und Bürger.

## 5. Einzelfälle aus der Praxis

### a. Ordnungsrecht, Inneres und Verwaltung

#### **Ausfahrt freihalten? Aber zickzack!**

Zackig ging es im Fall von Frau G nicht gerade zu. Seit 2015 kämpfte sie dafür, ihre Garagenzufahrt nutzen zu können – denn die war ständig zugeparkt. Weder gab es Strafzettel, noch kam der Abschleppdienst: Die Autos, die im Weg standen, waren allem Anschein nach ordnungsgemäß abgestellt. Wie kann das sein? Und wie kam Frau G dann raus aus der Misere und ihr Auto rein in die Garage?

**Wenn der Schein trügt:** Ortsbesichtigungen und Fahrversuche machen manches klarer und lassen Sachlagen mitunter in einem anderen Licht erscheinen. Das hilft Behörden bei ihren Entscheidungen.

Wenn der Schein trügt: Ortsbesichtigungen und Fahrversuche machen manches klarer und lassen Sachlagen mitunter in einem anderen Licht erscheinen. Das hilft Behörden bei ihren Entscheidungen.

2015 macht der Nachbar von Frau G durch bauliche Maßnahmen auf seinem Grundstück die Zu- und Abfahrt auf ihrem Grundstück fast unmöglich, wenn auf der gegenüber liegenden Straßenseite geparkt wird. Ein Parkverbot könnte helfen, sichtbar gemacht durch eine Zickzacklinie, nur drei Meter breit, damit sie mit ihrem Auto zurückstoßen kann. Doch gestoßen ist Frau G nur auf Ablehnung: bei der Gemeinde, beim Landratsamt, dem Verkehrsexperten der Polizei und auch bei der Staatsanwaltschaft. Denn Frau G hatte Strafanzeige gegen einen dort regelmäßig Parkenden gestellt, wurde aber auf den privaten Rechtsweg verwiesen. Den will Frau G trotz Rechtsschutzversicherung aber nicht beschreiten, auch gegenüber den Behörden nicht. Sie setzt lieber auf Kommunikation.

Das alles schildert uns Frau G beim Sprechtag der Bürgerbeauftragten im November 2019. Geht es um Kommunikation mit Behörden, können wir natürlich unterstützen.

Es stellt sich heraus, dass die bis dato mindestens lückenhaft war: Ohne Vorankündigung war ein Mitarbeiter des städtischen Bauhofs aufgetaucht und wollte gegenüber der Garagenausfahrt einen Blumentrog aufstellen, um Parkende abzuhalten. Dies sei aber keine Lösung, sagt Frau G, weil sie die volle Fahrbahnbreite braucht, um mit ihrem Auto rangieren zu können. Das will sie mit einem Fahrversuch auch gerne beweisen.

Gelegenheit dazu hätte es bereits gegeben: Im Oktober 2019 kommt es zu einer Ortsbesichtigung durch die Straßenverkehrsbehörde – in Abwesenheit von Frau G und ohne dass sie die Chance erhält, ihr Scheitern beim Aus- und Einfahren in ihre Garage zu demonstrieren. Prompt teilt die Straßenverkehrsbehörde ein weiteres Mal mit, dass es keine rechtliche Handhabe für ein Parkverbot gebe. Daraufhin informieren wir Frau G, dass sie Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidungen hat. Fachjargon, der nahelegt, dass trotz klarer Sach- und Rechtslage Ermessensfehler nicht nur passieren, sondern auch vermieden werden können – aber wie?

Durch einen Fahrversuch, da sind wir mit Frau G völlig einig. Wir raten ihr, beim Landratsamt Widerspruch einzulegen. Wir nehmen Kontakt mit dem Amt auf und auch mit dem Regierungspräsidium, das die Aufsicht über das Landratsamt hat. Von dort kommt im März 2020 die Information, dass im April 2020 ein Ortstermin mit Fahrversuch stattfinden soll. Wir bitten darum, Frau G dabei einzubinden. Doch das Landratsamt stellt sich vorerst quer, auch macht Corona zeitnahe Termine unmöglich. So dauert es noch bis August 2020, bis der Fahrversuch endlich stattfindet – und die Behörden erkennen, dass entgegen der Gesetzgebung und der bis dahin offenkundigen Sachlage tatsächlich ein Parkverbot vonnöten ist. So bekommt Frau G endlich ihre Sperrmarkierung: eine Zickzacklinie auf der anderen Straßenseite.

*Guten Tag!*

*Für Ihre Rückmeldung danke ich Ihnen sehr!*

*Aufgeben, dass wir uns in besseren Zeiten doch noch sehen werden, kommt nicht in Frage.*

*Für die Nutzung der vorhandenen Möglichkeiten bin ich schon dankbar und freue mich zu hören, dass Sie alle wohlauf sind! Über Ihre guten Wünsche für die anstehende Advents- und Weihnachtszeit freue ich mich!*

*Über mich möchte ich Ihnen sagen, dass es eine ungewöhnlich harte Zeit war, die ich bewältigen durfte, wofür ich Gott sehr dankbar bin.*

*Mit den besten Wünschen für Ihre private als auch geschäftliche Zukunft schaue ich nochmals achtungsvoll auf Ihre geleistete Arbeit in meiner bzw. unserer Angelegenheit, die Sie bravourös gemeistert haben!!*

*Dankbare und herzliche Grüße*

*Meine Antwort auf Ihre lang erwartete Nachricht!*

*Herzlichen Dank dafür und auch auf die Frage, wie es mir geht. Am besten schreibe ich Ihnen, was Dag Hammarskjöld (1905-1961) so ausdrückte: „Das Leben fordert nur die Kraft, die Du auch hast. Nur eine Heldentat ist nötig – nicht wegzulaufen!“ und, Robert Frost (1874-1963) traf es genau: „Der beste Ausweg ist immer der Weg hindurch!“....es gibt darin keinen Unterschied zwischen Ihrem Arbeitspensum und dem meinigen. Nicht wahr?....*

*Mein Mann sagte, als keiner von uns annahm, was geschah: „Gib nicht auf! Du bist nicht allein in der Sache Garagenplatz!“ Stimmt!!, wir haben Sie! Wie mich das freut! Für Ihr Dranbleiben an der Sache danken Ihnen mein Sohn und ich sehr! Sie tun mir einfach: GUT!!!*

*Herzlichen Dank!...*

### **Statt Arbeit in der Pflege: warten, warten, warten?**

Auf unnötige bürokratische Hürden stößt im April 2020 der junge Herr J. Er ist Anfang zwanzig, kommt aus Bosnien-Herzegowina und möchte bei seiner Familie im Badischen bleiben, die hier schon seit vier Jahren lebt. Er hat schon einen Ausbildungsplatz in einem Pflegeheim – aber noch kein Visum. Darauf wird er wohl sehr lange warten müssen, denn das Prozedere beim deutschen Konsulat in Sarajevo dauert. Erfahrungsgemäß vergeht ein volles Jahr, bis man dort einen Termin bekommt. Für die vierjährige Ausbildung zur Pflegefachkraft hat Herr J aber jetzt eine Zusage – wird er die Ausbildung überhaupt noch antreten können? Und wenn ja, wann?

Die ganze Geschichte beginnt 2016. Damals zieht Js Vater nach Deutschland, er hat eine feste Arbeitsstelle. Js Mutter und sein jüngerer Bruder können später über den Familiennachzug einreisen. Zu diesem Zeitpunkt ist J aber schon volljährig, für ihn ist das also nicht möglich, er bleibt in Bosnien-Herzegowina. Dann erkrankt sein Bruder an einem Hirntumor. J besucht seine Familie nun, sooft er kann.

Er schaut nach einer dauerhaften Lösung, sucht und findet den Ausbildungsplatz, nimmt Kontakt zur Ausländerbehörde auf. Die gibt auch sofort ihre Zustimmung zur Erteilung des Visums und stellt einen Antrag auf beschleunigtes Einreiseverfahren. Doch der Antrag wird sowohl vom Regierungspräsidium als auch vom Landesinnenministerium abgelehnt.

Das Ministerium begründet seine Ablehnung am 14. April 2020 mit einem Verweis auf ein Schreiben des Bundesinnenministeriums. Darin steht unter anderem, dass von der bestehenden Regel nur abgewichen werden könne, wenn Rückreise und Visumverfahren im Herkunftsstaat praktisch unmöglich sind. Dies gelte explizit auch für Angehörige von Westbalkanstaaten, die beabsichtigen, im Bundesgebiet eine Beschäftigung als Pflegehilfskraft aufzunehmen. Im beschleunigten Fachkräfteverfahren würde aber Personal in Gesundheits- und Pflegeberufen, der Gesundheitsforschung, Transportpersonal im Warenverkehr und anderen notwendigen Bereichen prioritär behandelt.

Vom Regierungspräsidium kommt am 15. Mai die Antwort, dass nicht vom Visumverfahren abgesehen werden könne, weil Herr J nicht zu den genannten Personalgruppen gehöre. Man habe beim Innenministerium nachgefragt, ob im Fall des Herrn J davon abgewichen werden könne. Das habe aber erklärt, dass es über diese Personalgruppen hinaus grundsätzlich keinen Raum sehe, gemäß Aufenthaltsgesetz – konkret: § 5 Abs. 2 S. 2 AufenthG – das Visumverfahren zu umgehen.

Also wendet sich eine Unterstützerin von Herrn J, eine angesehene badische Geschäftsfrau, direkt an das Konsulat in Sarajevo, wo das Visum ausgestellt werden muss. Per Mail bittet sie im Namen von J um eine schnelle Terminvergabe für eine persönliche Vorstellung. Die Antwort kommt prompt: Man solle sich online um einen Termin bewerben. Wie viel Zeit das gesamte Prozedere braucht? Das dauere normalerweise über ein Jahr.

Um seine Ausbildung planmäßig beginnen zu können, hat Herr J jetzt noch genau eine Möglichkeit: Die zuständige Ausländerbehörde kann eine Vorabzustimmung zur Erteilung des Visums erteilen, um das Prozedere zu beschleunigen. Das geht aber nur, wenn Herr J einen Konsulatstermin nachweisen kann. Herr J legt die inzwischen erhaltene Terminzusage vor, er bekommt die Vorabzustimmung, geht zum Konsulat und das Visumverfahren nimmt

seinen Gang. Und zwar den langen, trotz des unternommenen Abkürzungsversuchs.

**Das hilft auch dem überlasteten Pflegebereich:**

Dieses Beispiel zeigt, dass es im Rahmen des § 5 Abs. 2 S. 2 AufenthG Möglichkeiten gibt, bürokratische Hürden auszuräumen.

Herr J schildert der Bürgerbeauftragten, was bisher geschah. Wir wenden uns mehrfach ans Landesinnenministerium und bekommen auch jedes Mal Antwort, was uns in Herrn Js Fall aber nicht weiterhilft. Seit September 2020 ist Herr J nun konstant in Bosnien-Herzegowina, ohne die Möglichkeit eines zweiten Termins beim deutschen Konsulat zu erhalten. Warum es dort nicht zur erhofften Abkürzung des Verfahrens gekommen war? Wir finden heraus, dass man nicht beachtet hatte, dass bereits eine Vorabzustimmung der Ausländerbehörde vorliegt. Im Dezember 2020 wenden wir uns per Telefon direkt an den Minister. Er beauftragt sein Ministerium, das zuständige Konsulat zu informieren. Noch vor Weihnachten kann Herr J zu seiner Familie nach Deutschland reisen und im Januar 2021 seine Ausbildung zur Pflegefachkraft beginnen. Der junge Mann und seine Familie bedanken sich, diesen Dank geben wir gern an das Ministerium weiter.

**Tatütata mit zu viel Tamtam?**

Frau N ist nicht damit einverstanden, dass sie die Kosten für einen Feuerwehreinsatz tragen soll. Bei ihrem Auto lief Flüssigkeit aus. Ihre Nachbarin Frau S wollte helfen, wusste nicht, wie, und fragte die Feuerwehr um Rat. Ein Großeinsatz ist die Folge, und Frau N bekommt erst einen Kostenbescheid und dann die Rechnung dafür. Ein Fall mit vielen Beteiligten, widersprüchlichen Aussagen und einem Ende mit Spende.

Lange her ist das Geschehen, das den Stein ins Rollen bringt: Am 12. November 2017 entdeckt Frau N beim Einsteigen in ihr Auto eine auslaufende Flüssigkeit. Das Auto steht auf einem Privatparkplatz. Da sie nicht einschätzen kann, um welche Art von Flüssigkeit es sich handelt, bittet sie Frau S um Hilfe. Doch es läuft immer mehr aus. Um keinen Fehler zu machen, ruft diese die 112 an – sie will sich nur informieren, was sie tun soll. Dort bekommt sie die

Auskunft, dass man einen Einsatzwagen schicke. Ihre Frage, ob dafür Kosten auf sie zukommen, wird verneint. Frau S merkt an, dass so viel nun auch wieder nicht ausläuft, dass man unbedingt jemanden schicken muss. Kurz darauf rückt zum Schrecken der beiden Nachbarinnen ein Löschzug mit mehreren Fahrzeugen und 19 Feuerwehrleuten an.

Nach ein paar Minuten sind die zwar wieder weg (nachdem ein Feuerwehrmann einen heruntergerutschten Benzinschlauch wieder fixiert hat). Aber der Schreck wirkt lange nach. Im August 2018 geht ein Kostenbescheid über mehrere Hundert Euro bei Frau S ein, ausgestellt von der Stadt. Viel Geld für die Studentin. Sie legt Widerspruch ein, schildert den Verlauf aus ihrer Sicht und bittet um Erlass der Kosten. Und tatsächlich, am 7. Februar 2020 nimmt die Stadt den Bescheid zurück. Um am 13. Februar eine Feuerwehrkostenrechnung in derselben Höhe zu schicken. Ein Versehen?

Mitnichten. Am 7. April schaltet Frau N die Bürgerbeauftragte ein, nachdem ihr erneuter Widerspruch abgelehnt worden war. Ihr Widerspruch war ans zuständige Landratsamt gelangt, und dort ist man der Auffassung, dass es sich um keine Feuerwehraufgabe gehandelt hat. Also sei zwar der erste Kostenbescheid nichtig – aber die Stadt könne Kosten für eine private Dienstleistung geltend machen.

Wir merken an, dass am Telefon Kostenfreiheit zugesichert worden war. Das Landratsamt schlägt vor, bei der Stadt den Einsatzbericht der Feuerwehr einzusehen. Denn es steht Aussage gegen Aussage: Die Stadt betont, dass der Feuerwehrkommandant vor Ort ausdrücklich darauf hingewiesen habe, dass der Einsatz kostenpflichtig sei. Der Verwaltungsbeamte sagt aber zu, bei der Leitstelle nachzufragen, ob sich jemand an das damalige Gespräch erinnert. Niemand erinnert sich, und nach so langer Zeit ist auch die Aufzeichnung des Anrufs von Frau S längst gelöscht. Die Suche nach einer Lösung gerät erneut ins Stocken.

**Langes Pingpong um eine Rechnung:** Das ewige Hin und Her um die Übernahme der Kosten für einen Feuerwehreinsatz endet mit einem Kompromiss. Weil vor Jahren gemachte Aussagen nicht mehr geklärt werden können, weil es unterschiedliche Rechtsauffassungen gibt und, vor allem, weil alle Beteiligten den Gang vor Gericht vermeiden wollen.

Am 21. Juli informieren wir die Stadt über ein Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart. Es betrifft einen Fall, bei dem – ähnlich wie bei unserem – zwar kein öffentlicher Notstand vorlag, bei dem der Einsatz der Feuerwehr kostenfrei ist. Aber auch dort war zum Zeitpunkt des Anrufs noch nicht absehbar, ob eine Gefährdung für andere Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen werden konnte. Der Feuerwehrkostenbescheid vom August 2018 wäre demnach rechtens gewesen – doch die Behörde hätte bei der Kostenfestsetzung sehr wohl einen Ermessensspielraum gehabt. Wir drängen die Stadt, einem Kompromiss zuzustimmen, und schlagen vor, die Rechnung zu halbieren. Die Stadt lehnt ab. Wir informieren sie darüber, dass wir die Angelegenheit nun an das Innenministerium zur Prüfung weiterleiten.

Am 23. Juli bitten wir den dortigen Staatssekretär, Experte für das Feuerwehrewesen, um Stellungnahme. Wir meinen, die Stadt sollte ihr Ermessen ausüben und Frau N in der Kostenhöhe entgegenkommen oder die Rechnung ganz aufheben – davon ausgehend, dass beide Parteien ein Klageverfahren vermeiden wollen. Anfang August erfahren wir, dass sich der Staatssekretär mit dem Bürgermeisteramt in Verbindung gesetzt hat. Nach der Urlaubszeit soll mit allen Beteiligten gesprochen werden. Anfang September 2020 schreibt uns Frau N, dass die Rechnung zurückgenommen worden ist: „Wir haben uns auf eine Spende an die Jugendfeuerwehr ..., deren Betrag ich selbst festlegen darf, geeinigt. Ich bedanke mich (...) für Ihren Einsatz und Ihre Hilfe. Mir fällt wirklich eine große Last von den Schultern. Ich bin Ihnen sehr dankbar!“

*Sehr geehrter Herr Hackspacher,*

*ich hatte gemeinsam mit Frau [REDACTED] einen Termin mit dem Bürgermeister und Herrn [REDACTED]*

*Die Stadt [REDACTED] verzichtet auf die Feuerwehrkosten. Wir haben uns auf eine Spende an die Jugendfeuerwehr [REDACTED] deren Betrag ich selbst festlegen darf, geeinigt.*

*[...]*

*Ich bedanke mich im Voraus für Ihren Einsatz und Ihre Hilfe. Mir fällt wirklich eine große Last von den Schultern.*

*Ich bin Ihnen sehr dankbar!*

*[...]*

*Mit freundlichen Grüßen*

### Hochzeit mit Hindernissen

Dieser Weg wird kein leichter sein? Für Herrn H und seinen Partner wird er schon steinig, als sie ihren Gang zum Standesamt vorbereiten. Zwar gibt es von dort erst einmal grünes Licht: Alle fürs Heiraten nötigen Dokumente seien beisammen. Doch das sollte ein Trugschluss sein, denn plötzlich sieht sich das Paar mit hohen bürokratischen Hürden konfrontiert. Herr H und sein Partner sind nicht-deutsche Staatsbürger und fühlen sich strukturell diskriminiert.

**Ausnahme von der Regel:** Dieser Fall zeigt, dass Behörden in manchen Fällen auch unbürokratisch vorgehen und eine Ausnahme machen können. Eine Ausnahme, die Vorgaben nicht außer Acht lässt, sondern die ein Verfahren lediglich abkürzt – verbunden mit weniger Aufwand für alle Seiten.

Im Februar 2020 beschließen Herr H und sein Partner, heiraten zu wollen. Im März nehmen sie Kontakt mit dem Standesamt auf und übermitteln im April die angeforderten Dokumente. Nachdem es anfangs heißt, dass mit den Papieren alles in Ordnung sei, will die Behörde dann aber die Geburtsurkunde von Herrn H nicht anerkennen, da diese nur digital vorliegt. Herr H stammt aus Belgien und die dortigen Behörden hatten ihm die Urkunde digital zugeschickt – denn dort arbeitet man statt mit Originalen inzwischen nur noch mit digital beglaubigten Dokumenten. Ihm wird gesagt, dass die Anerkennung seiner Geburtsurkunde in der vorliegenden Form hierzulande eine Gesetzesänderung erfordern würde, das sei also nicht möglich. Außerdem heißt es nun, dass die Dokumente aus Lettland – von dort stammt Herr Es Partner – noch durch einen deutschen Übersetzer ins Deutsche übertragen werden müssen. Das hatten die beiden „nur“ von einem vereidigten lettischen Übersetzer erledigen lassen.

Das sieht Herr H nicht ein. Er wendet sich im Juni 2020 an die Bürgerbeauftragte. Er berichtet, dass die Übersetzungen aus dem Lettischen bereits mehr als 200 Euro gekostet haben, und findet, dass die jetzt vorgebrachte Forderung des Amts nicht mit europäischem Recht vereinbar ist. Zur Geburtsurkunde aus Belgien merkt er an, dass er schon versucht hat, die beiden europäischen Behörden miteinander kurzzuschließen – ohne Erfolg. Es werde ihm und seinem Partner unmöglich gemacht, innerhalb einer angemessenen Zeit in Deutschland zu heiraten. Er hat das Gefühl, dass seine Rechte verletzt werden, und vermutet, dass der bisherige Verlauf ihres Gangs zum Standesamt nicht mit dem übereinstimmt, was die EU-Mitgliedsstaaten untereinander vereinbart haben. Herr H will wissen, welche weiteren Schritte er unternehmen soll. Wir meinen: keine. Und setzen uns mit den zuständigen Behörden in Verbindung.

Im Juli 2020 nehmen wir erst mit dem Standesamt telefonisch Kontakt auf, dann mit dem Oberlandesgericht. Denn dort wird entschieden, wie mit der Geburtsurkunde aus Belgien verfahren werden soll. Dass keine Originalunterschrift vorliegt, sei nicht das Problem, erfahren wir. Sondern dass auch eine Apostille fehlt (das ist eine Beglaubigungsform im internationalen Urkundenverkehr, mit der man Rechtswege unbürokratischer macht und sie somit beschleunigt). Wir bitten darum, uns mitzuteilen, ob dennoch eine bürgernahe Lösung möglich ist.

Noch am selben Tag schreibt das Oberlandesgericht dem Standesamt, dass von der Vorlage einer originalen Geburtsurkunde abgesehen wird und eine elektronische Urkunde mit angebrachtem Zertifizierungslink genügt. Auch sei es ausnahmsweise ausreichend, dass ein deutscher Übersetzer die Richtigkeit der im Ausland gefertigten Übersetzung bestätigt. Als wir – leider erst drei Wochen später – über diese Entscheidung informiert werden, leiten wir sie gleich an Herrn H weiter. Wir hoffen, dass der Eheschließung nun nichts mehr im Wege steht, und wünschen den beiden alles Gute für den gemeinsamen Lebensweg.

**Breite Türen genügen nicht**

Frau D ist in ihrer Kindheit und Jugend jahrelang von ihrem Vater sexuell missbraucht worden. 2014 beginnt sie, das Geschehene psychologisch und juristisch aufzuarbeiten. Sie leidet unter einer komplexen posttraumatischen Belastungsstörung, die so stark ist, dass die studierte Pädagogin als vorläufig erwerbsunfähig gilt. Sie bekommt einen Schwerbehindertengrad von 80 Prozent zugesprochen und erhält Hilfe zum Lebensunterhalt. Bis Oktober 2019 ist sie bei der Stadt B gemeldet. Sie fühlt sich dort gut aufgehoben: Die Sachbearbeiterin ist interessiert und über die Pläne der Ärzte und der jungen Frau, die versucht, durch ehrenamtliche Arbeit Struktur in ihren Alltag zu bekommen, gut informiert. Doch dann wird Frau D die Wohnung gekündigt, sie findet in der Stadt keine neue und muss ins Umland ziehen. Deshalb ist fortan nicht mehr die Stadt, sondern das Landratsamt für sie zuständig. Und damit beginnt für Frau D eine Odyssee in die Wirren des Verwaltungshandelns.

**Öffentlichkeit schafft Bewusstsein.** Viele schlechte Erfahrungen hat eine traumatisierte Frau mit Verwaltung und Behörden machen müssen. Indem sie ihre Erlebnisse öffentlich machte, will sie zeigen: Auch psychisch behinderte Menschen haben Anspruch auf Barrierefreiheit.

Erst muss sie die Erlaubnis zum Umzug bei einem ihr fremden Sachbearbeiter einholen. Dann einen neuen Antrag auf Sozialhilfe stellen, obwohl ihr die Leistungen schon bis März 2020 gewährt worden waren. Es folgt der Vorwurf, ein Nebenkostenguthaben nicht angegeben zu haben – dabei hatte Frau D darüber informiert und den Betrag bereits überwiesen. Dann wird Frau Ds Anlauf, an einem Reha-Programm der Agentur für Arbeit teilzunehmen und in den Berufsalltag zurückzukehren, fast vereitelt. Der erneute Antrag auf Prüfung ihrer Erwerbsunfähigkeit wurde wochenlang nicht weitergeleitet. Ihr Antrag auf Übernahme der Müllgebühren verschleppt. Nachdem noch weitere Vorkommnisse folgen, beschwert sich Frau D im Juni 2020 beim Vorgesetzten ihres Sachbearbeiters.

Im Juli 2020, als sie aufgefordert wird, eine Schweigepflichtentbindungserklärung einzureichen, obwohl sie das schon vor fünf Monaten gemacht hatte, reicht es Frau D. Sie bittet den Vorgesetzten um einen Wechsel der Sachbearbeitung. Sie erklärt ihm, dass es für sie aufgrund des Missbrauchs durch ihren Vater tendenziell eher schwierig ist, ein Vertrauensverhältnis zu einem Mann aufzubauen.

Dass sie durch die Vorkommnisse ihre Grenzen überschritten sieht und sich bei ihrem Sachbearbeiter nicht mehr wohl und sicher fühlt. Dass Barrierefreiheit für aus psychischen Gründen schwerbehinderte Menschen bedeute, einen Wunsch auch dann zu respektieren, wenn er dem Gegenüber nicht ganz verständlich ist. Die Antwort des Vorgesetzten lautet dennoch, ein Wechsel des Sachbearbeiters sei nicht notwendig.

Frau D schreibt einen Brief an den Vorgesetzten, die Abteilungsleiterin und den Leiter des Sozialdezernats mit detaillierter Begründung. Sie regt an, im Landratsamt einen Fachtag zum Umgang mit Menschen mit psychischen Behinderungen zu veranstalten, um zu verstehen, dass es für Menschen mit Behinderung nicht ausreicht, nur breitere Türen und Aufzüge zu bauen. Ende Juli 2020 wird ihr der Wechsel zu einer Sachbearbeiterin gewährt. Die dann jedoch den Bescheid der Rentenversicherung zu Frau Ds Erwerbsunfähigkeit wochenlang liegen lässt. Eine weitere Beschwerde führt nur dazu, dass Frau D das Gefühl vermittelt wird, mitschuldig zu sein – was leider an den immer wieder beschriebenen Umgang mit von Missbrauch betroffenen Menschen erinnert: die Unterstellung einer Mitschuld.

Nachdem Frau D also verspätet erfahren hat, dass sie einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente hat, lässt sie sich bei der Rentenanstalt beraten. Dabei erfährt sie, dass das Landratsamt ohne ihr Wissen einen Antrag auf Erwerbsminderung gestellt hat. Frau D fragt: „Warum wird nie mit mir, also der Person, um die es geht, gesprochen? Ich bin doch keine Akte, ich bin ein Mensch! Vor allem ein Mensch, der es zu gut kennt, dass Dinge mit einem ohne Erlaubnis, ohne Einverständnis oder zumindest Kenntnis gemacht werden.“

Im September 2020 schreibt Frau D an die Bürgerbeauftragte. Acht Seiten füllen die Vorgänge, von denen sie uns berichtet. „Ich bekomme Panik, wenn ich daran denke, die nächsten Jahre von einer Behörde abhängig zu sein, die so viel falsch macht.“ Für deren Fehler gebe es keine Konsequenzen. Sie berichtet, dass sie seit ihrer Erkrankung schon viel erkämpft habe: bei Versicherungen, Familienangehörigen, dem Fonds Sexueller Missbrauch. Dass sie Polizei, Kripo und eine Begutachtung überlebt hat („anders lässt sich das nicht bezeichnen“), aber sich nie so hilflos und machtlos gefühlt habe wie bei den Vorgängen des Landratsamts.

Als Zumutung empfinde Frau D „dieses Behörden-Gewirr“: Weil viel widersprüchlich sei. So heiße es etwa bei der Rentenanstalt, sie müsse Grundsicherung beantragen, was das Landratsamt aber verneint. Und weil so viele Parteien involviert sind, weiß sie weder, wer Kenntnis über Arztbriefe und andere empfindliche Daten hat, noch wer wann wofür zuständig ist. Sie beklagt ein „System des Angstmachens“. Beispiel: Die Rentenanstalt habe fünf Jahre gebraucht, um ihre Erwerbsunfähigkeit festzustellen, und ihr werde im ersten Satz gesagt, sie bekomme keine Sozialhilfe mehr, wenn sie die Rente nicht sofort beantrage. Dazu die mangelnde Kommunikation, das Desinteresse daran, wirklich Probleme zu lösen ... „Ich kann und will einfach nicht schweigen oder hinnehmen, dass Behörden so mit einem umgehen dürfen. Das geht nicht.“

Warum, fragt Frau D, gibt es in Ämtern keine multiprofessionellen Teams, wie sie in sozialen Einrichtungen gang und gäbe sind? Die verbale Solidarität mit Opfern von sexuellem Kindesmissbrauch sei immer sehr groß – aber warum fehle es im Alltag so sehr an Empathie und Verständnis im direkten Umgang mit Betroffenen und an Bewusstsein für ihre alltäglichen Schwierigkeiten? Mit

ihrem Schreiben wolle Frau D dazu beitragen, dass sich das ändert.

In Abstimmung mit Frau D leiten wir ihr Schreiben an den Landrat weiter. Wir betonen, dass Frau D arbeiten und ihre finanzielle Autonomie sichern möchte und durch das Nichthandeln seiner Verwaltung davon abgehalten wurde. Der Landrat bedauert ausdrücklich, dass das Verwaltungsverfahren nicht fehlerfrei verlaufen sei. Im Landratsamt habe man die Anregung von Frau D zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden im Umgang mit traumatisierten Personen aufgegriffen. Die innerhalb der Abteilung vorhandenen Fachkompetenzen nutze man nun für ein kollegiales Coaching und es werde dazu ermuntert, externe Fortbildungsangebote wahrzunehmen.

Im Dezember 2020 teilt uns Frau D mit, dass sie eine finanzielle Entschädigung für den vom Landratsamt verursachten Verdienstausfall beantragen möchte. Dies geht jedoch nur auf dem Rechtsweg. Für den hat sie momentan keine Kraft. Sie bedankt sich bei uns für unsere Unterstützung und dass nun zumindest der Landrat sensibilisiert wurde.

---

### Rassismus im Ausländeramt

U, ein Jugendlicher aus Benin, zieht nach Deutschland zu seinem Vater R. In Deutschland findet die Familie aber weder am Wohnort noch im Umkreis eine französischsprachige Schule, auf der U das Abitur abschließen kann. Also sucht sein Vater nach einem französischsprachigen Internat. Das nächste liegt im Elsass, direkt an der Grenze zu Baden-Württemberg, und dort lernt U statt aufs Abi nun aufs Bac. Finden Sie den Fehler?

Frau B meint, ihn gefunden zu haben. Sie ist bei der unteren Ausländerbehörde einer Stadtverwaltung seit Jahren für Herrn R zuständig und teilt im März 2020 mit, der Internatsbesuch in Frankreich stehe im Widerspruch zu einer intakten familiären Lebensgemeinschaft. Ein Bleiberecht bestehe also nicht, U müsse deshalb zurück nach Benin. Herr R, der bei einer IT-Firma tätig und dessen Frau hochschwanger ist, fragt seinen ehrenamtlichen Betreuer um Rat. Der nimmt noch im März Kontakt zu uns auf. Er berichtet von jahrelanger Tyrannei durch Frau B, die bei R in dem Versuch gipfelte, ihn zu kriminalisieren (Anzeige wegen Urkundenfälschung und Scheinehe, vom Staatsanwalt untersucht und für nichtig erklärt). Herr R sei kein Einzelfall – auch andere Menschen mit dunkler Hautfarbe

seien betroffen, Frau Bs Verhalten zeuge von purem Rassismus, das sei stadtbekannt und die Verwaltung schaue untätig zu.

In den Akten lesen wir später tatsächlich eine ganze Reihe von Annahmen. Die zu treffen, ist Frau B aber weder befugt, noch ist sie dafür ausgebildet. R hat akademische Titel? Frau B bezweifelt das, obwohl sie von dafür zuständiger Stelle anerkannt worden sind. R hat Unterstützer? Frau B vermutet, dass R sie nur ausnimmt. Dort nachgefragt, fallen diese aus allen Wolken. R hat einen Job? Frau B wirft ihm dennoch vor, arbeitsunwillig zu sein. Viele Vermutungen und Anschuldigungen – und alle davon sind offenkundig falsch.

Wir raten Herrn R, einen Anwalt hinzuzuziehen, da wir eine juristische Auseinandersetzung für unvermeidbar halten. Auch eine Untätigkeitsklage steht im Raum, denn R hatte die Aufenthaltserlaubnis für U bereits im November 2019 beantragt. Rs Anwalt fordert im März 2020 die Ausländerbehörde auf, Akteneinsicht zu gewähren und endlich eine Aufenthaltserlaubnis für U zu erlassen. Am 3. Juni wartet Rs Anwalt immer noch auf Antwort. Parallel

zur Tätigkeit des Rechtsanwalts wollen wir vom Ausländeramt wissen, aus welchen Gründen sich die Bearbeitung derart verzögert. Was folgt, ist eine fruchtlose Kommunikation mit der Stadt. Im Juni bitten wir den Oberbürgermeister, Stellung zu nehmen zu unserem Verdacht, dass sowohl im Fall R als auch im Falle seines Sohnes persönliche Ressentiments gegen Menschen anderer Hautfarbe ein geordnetes Verwaltungsverfahren erschweren. Wir informieren ihn, dass diese Einschätzung auch von dritter Seite an uns herangetragen wurde und es sich möglicherweise nicht um Einzelfälle handelt.

Mit Blick auf U weisen wir auf eine Missachtung des Gleichheitssatzes hin. Denn Frau B unterstellt ja, dass keine familiäre Lebensgemeinschaft zwischen Sohn und Vater bestehe, da U ein Internat besucht. Wir fragen: Käme man bei einem Schüler mit deutscher Staatsbürgerschaft auf die Idee, das Vorhandensein einer intakten familiären Lebensgemeinschaft abzusprechen, weil er aufs Internat geht? Verwaltungshandeln muss über jeden Verdacht erhaben sein, dass persönliche Motive einen Rechtsanspruch vereiteln oder die Durchsetzung erschweren. Daran erinnern wir und mahnen deshalb an, im konkreten Fall ganz genau hinzuschauen. Um bereits Ende Juni Antwort von der zuständigen Bürgermeisterin zu erhalten: Der Antrag von Herrn Rs Sohn auf eine Aufenthaltserlaubnis sei inzwischen bewilligt worden. Von genauem Hinschauen und einer gründlichen Aufarbeitung der Vorfälle fehlt aber leider jede Spur.

Deshalb bitten wir im Juli das Regierungspräsidium darum, die Vorgänge zu prüfen. Dessen ausführliche Antwort vom August offenbart aber vor allem eines: Obwohl die Akten hauptsächlich aus Vermutungen und Annahmen bestehen, werden sie einfach ungeprüft übernommen. Auch unsere Frage, warum der Antrag von Herrn R und seinem Sohn nicht zügig bearbeitet wurde, bleibt letztlich ungeklärt. Um an die Aufenthaltserlaubnis zu gelangen, war es nötig, die Bürgerbeauftragte einzuschalten und sogar eine Untätigkeitsklage zu erheben. Der Rechtsanwalt von R hatte eine solche gegen die Stadt zwischenzeitlich erhoben. Die Klage konnte dann aber aufgrund der Bewilligung zurückgezogen werden.

Aus unserer Sicht bleibt der Verdacht bestehen, dass es sich um einen Fall von rassistisch motivierter Ungleichbehandlung durch die Verwaltung handelt. Schlimmer noch: Wir haben Diskriminierung in hohem Maße erkannt und darauf aufmerksam gemacht, ohne dass Vorgesetzte eingeschritten sind. Weder die Stadt noch das Regierungspräsidium haben Interesse daran gezeigt, die Vorgänge wirklich aufzuarbeiten. Wir haben den Eindruck gewonnen, dass eine Abwehrhaltung eingenommen und ein mögliches Fehlverhalten der Mitarbeiterin der Ausländerbehörde ausgeblendet worden ist. Der Fall von R und seinem Sohn U ist unseres Erachtens das beste Beispiel dafür, dass Diskriminierung und Rassismus in der öffentlichen Verwaltung, vor allem in den Kommunen, ein Problem darstellt. Eine Kultur, die einen kritischen Umgang ermöglichen könnte, ist unserer Erfahrung nach noch nicht in ausreichendem Maße vorhanden.

### Zurück in die alte Heimat

Im Juni 2020 ist Herr A gestorben, ein Bürger Bosnien-Herzegowinas, der mehr als 40 Jahre lang in Baden-Württemberg zu Hause war. Als 30-Jähriger kam er ins Land, als einer der jungen Männer, die man damals „Gastarbeiter“ nannte. Er ist geblieben, hat den Kontakt zu den Verwandten in der alten Heimat aber nie verloren. Als er schließlich – einsam, ledig und kinderlos – in Deutschland stirbt, wird seine Leiche zwei Wochen später verbrannt und die Urne einige weitere Wochen darauf in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Monate später fragt sein Neffe: „Wie ist es möglich, dass ein so starker und geordneter Staat wie Deutschland dies legal einem ausländischen Bürger antun kann: ohne das Konsulat und seine Familie zu benachrichtigen, ihn zu verbrennen und alles zu nehmen, was er hatte?“

**Wenn Infos versanden:** Wir konnten in diesem Fall klären, woran es lag, dass Informationen nicht ankamen. Der Fall zeigt auch, dass schon geholfen ist, wenn wir den direkten Kontakt zwischen Zuständigen und Betroffenen herstellen.

Aber von vorne: Nach Herrn As Tod in einem Krankenhaus der Stadt T macht sich das dortige Amt für öffentliche Ordnung sofort auf die Suche nach Angehörigen, die bereit sind, für die Bestattung zu sorgen. Ohne Erfolg. Sieben Tage später bittet das Amt das Generalkonsulat per Fax um Hilfe: Es soll die in Bosnien und Herzegowina lebenden Angehörigen informieren und sie auffordern, sich binnen einer Woche zu melden, wenn der Verstorbene nach Bosnien überführt werden soll. Telefon- und Faxnummer des städtischen Bestattungsdienstes werden mitgeliefert – und auch der Hinweis, dass man ansonsten die ortsübliche Feuerbestattung veranlassen werde. Als man weder vom Konsulat noch aus Bosnien etwas hört, nehmen die Dinge ihren Lauf.

Inzwischen wird die Verwandtschaft in Bosnien langsam unruhig: Sie hat von A nun schon länger nichts gehört, viel länger als üblich. Warum meldet er sich nicht und ist auch nicht erreichbar? Sein Neffe fragt in Deutschland lebende Bekannte, ob sie etwas herausfinden können. Und so erreicht ihn und seine Verwandten erst nach einigen Monaten nach As Tod die Nachricht, dass der Onkel und Bruder gestorben ist.

Der Neffe kontaktiert das Standesamt der Stadt T, erhält die Sterbeurkunde und die Information, wann und wo A bestattet wurde. Der Neffe will mehr wissen: über die Todesursache, den Verbleib der persönlichen Dinge aus As Wohnung, seinen Nachlass. Er fragt, warum man ihn und seine Familie nicht über den Tod informiert hat. Und er fragt, was er jetzt noch tun kann, damit die Urne im Familiengrab beigesetzt wird, wie A es sich gewünscht habe. Auf Anraten des Menschenrechtsbeauftragten von Bosnien und Herzegowina wendet er sich mit diesen Fragen an die Bürgerbeauftragte.

Die Legitimation des Neffen liegt vor, und so fragen wir beim Amt für öffentliche Ordnung nach. Von dort kommt binnen weniger Tage Antwort, samt Kopien der damaligen Schreiben. Wir schildern dem Neffen die Abläufe. Wir informieren ihn darüber, dass er sich zwecks Überführung der Urne auch jetzt noch an den städtischen Bestattungsdienst wenden kann, teilen ihm die Kontaktdaten mit und stellen den Kontakt zum Nachlassverwalter her. Drei Tage darauf bedankt sich der Neffe für die schnelle Antwort. Wörtlich schreibt er: „Für Ihr Engagement und die professionelle Arbeit bin ich Ihnen sehr dankbar.“

### Bürokratie an der Angel

Ein Hobbyangler wollte seinen demnächst ablaufenden Fischereischein verlängern und wurde vom zuständigen Amt auf die Zeit nach Corona verwiesen. Seinen Fall sehe man, so beschied ihm das Amt schriftlich, nicht als dringend an. Die für ihn entscheidende Info fehlte aber (vgl. S. 27).

**Untiefe in Sachen Bürgerservice:** Auch und gerade in Zeiten des Lockdowns gilt, dass Behörden auf Anfragen von Bürger\*innen angemessen zu reagieren haben. Wer bei einem Amt Flexibilität und Entgegenkommen sucht, sollte nicht im Trüben fischen müssen.

Wenig hilfreich ist die Antwort der Gemeinde, die Herr A auf seine Bitte um einen Termin hin erhält. Die E-Mail liest sich wie nach Schema F verfasst:

*„Sehr geehrter Herr A,  
in der Zeit des Lockdowns bieten wir verschiedene Leistungen nicht bei uns im Rathaus an. Hierzu gehört auch das Ausstellen von Fischereischeinen. Nur dringende Angelegenheiten sind derzeit möglich. Bitte melden Sie sich zwecks einem Termin, sobald der Lockdown aufgehoben wurde.*

*Vielen Dank für Ihr Verständnis.“*

Verstehen kann Herr A aber ganz und gar nicht, warum es selbst in Corona-Zeiten nicht möglich sein soll, den Schein zu verlängern. Es ist nicht das erste Mal, dass er die Gemeindeverwaltung als wenig serviceorientiert erlebt. Deshalb bittet er die Bürgerbeauftragte um Unterstützung. Herr A berichtet uns, dass er unter dem Lockdown leide und Angeln für ihn eine entspannende Freizeitbeschäftigung sei. Wenn er jetzt ohne gültigen Angelschein fischen ginge, wäre es Wilderei – was eine hohe Geldstrafe zur Folge hat.

Wir nehmen Kontakt mit der Kommune auf. Der Leiter des Bürgerservices teilt uns mit, dass die Antwortmail unglücklich und missverständlich formuliert gewesen sei. Er stellt es als eine Art Missverständnis dar und kann entsprechend rasch Abhilfe schaffen: Herr A müsse mit der Bearbeitung des Antrags selbstverständlich nicht bis zum Ende des Lockdowns warten. In der Regel wäre es so, dass die notwendigen Unterlagen im Rathaus vorbeigebracht und nach Bearbeitung wieder abgeholt werden könnten. Diese Info hatte in der Antwortmail schlicht gefehlt.

Unser Fazit: Obwohl schlussendlich eine unbürokratische Lösung gefunden wurde, zeigt sich hier, wie unflexibel manche Behörden während des Lockdowns reagiert haben. Anfragen abwehren, mauern und vorformuliert antworten – das ist keine Lösung und für die Behörde unterm Strich auch keine Zeitersparnis. Erst im zweiten Anlauf fand sich in diesem Fall ein Weg. Dabei stellt gerade das Angeln eine der wohl coronakonformsten Freizeitbeschäftigungen dar ...

### Rechtsaußen nicht davonkommen lassen

Dieses Beispiel aus dem Jahr 2021 betraf zwar nicht direkt die Landesbehörden in Baden-Württemberg, dennoch veranlasste es uns, den Innenausschuss des Landtags zu informieren. Denn § 22 des Gesetzes über die/den Bürgerbeauftragte/-n des Landes Baden-Württemberg (BürgBG BW) besagt, dass die Bürgerbeauftragte den Innenausschuss unverzüglich zu unterrichten hat, wenn sie von besonderen Vorgängen innerhalb der Landespolizei erfährt. Und für uns ist dies ein besonderes Vorkommnis: Ein Mann stößt auf rechte Umtriebe im Internet, zeigt sie an, sammelt und übergibt Beweise – doch nichts geschieht.

**Nachhaken und Beine machen.** Hakenkreuze sind keine Lappalien und Rechtsverletzungen gehören verfolgt – so einfach ist das und so selbstverständlich sollte es sein. Geschieht das nicht, muss der Innenausschuss die Zuständigen zum Jagen tragen. Wir meinen: Das gilt auch dann, wenn die zuständige Stelle in einem anderen Bundesland sitzt, weil der Tatort das Internet ist.

Die Geschichte beginnt so: Herr B, wohnhaft in Baden-Württemberg, meldet sich bei einem Messenger-Dienst an. Kurz darauf erhält er eine Einladung zu einer Chatgruppe, deren Name an die NS-Herrschaft erinnert. Dort stößt er auf Hakenkreuze, auf das Foto eines Soldaten in Bundeswehruniform, auf eindeutig rechtsverletzende Posen. Er dokumentiert alles und zeigt die Gruppe beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg an. Das LKA nimmt die Anzeige auf und leitet sie an die zuständige Staatsanwaltschaft eines anderen Bundeslands weiter. Diese teilt Herrn B jedoch mit, dass sie das Verfahren eingestellt hat – mit der Begründung, es seien nur wenige Personen in der Chatgruppe aktiv.

Das kann Herr B nicht nachvollziehen. Er fragt: Warum unternimmt die Staatsanwaltschaft nichts? Und überhaupt: Weshalb sollte – zumal ein Soldat der Bundeswehr unter ihnen sein könnte – die Anzahl der Personen eine Rolle spielen?

Herr B wirft der Staatsanwaltschaft vor, nicht gegen die Verbreitung von verfassungsfeindlichen Symbolen (Hakenkreuz) vorzugehen. Auch sieht er die Bildung einer mutmaßlich rechten Vereinigung nicht verfolgt. Er beschwert sich beim Oberstaatsanwalt. Ohne Erfolg, im Gegenteil: Ihm wird so lapidar wie arrogant entgegnet, dass die Staatsanwaltschaft schon wisse, was sie tut. Er könne ja eine förmliche Beschwerde einlegen.

Im Mai 2021 wendet sich Herr B an uns. Da die Anzeige beim hiesigen LKA aufgegeben worden war, bitten wir das Innenministerium um Stellungnahme. Von dort hören wir, dass man nicht zuständig sei. Daraufhin nehmen wir Kontakt mit dem Vorsitzenden des Innenausschusses auf und schlagen ihm vor, zusammen den Innenausschuss des zuständigen Bundeslandes über den Sachverhalt zu informieren.

Bis Mitte Oktober 2021 haben wir noch keine Antwort erhalten. Dies ist sicher der Sommerpause und der danach stattfindenden Bundestagswahl geschuldet.

Als vorläufiges Fazit ein Zitat aus der Süddeutschen Zeitung vom 16. Juli 2021: „Oft ist die Justiz die letzte Hoffnung. Von ihr erwarten sich Opfer Beistand, Schutz vor Tätern und vor allem Gerechtigkeit. Doch wenn es um rechtsgerichtete Straftaten geht, hoffen sie in Deutschland oft vergeblich.“

Wir werden beim Vorsitzenden des Innenausschusses weiter nachfragen und diesen Fall weiterverfolgen.

### Frist gewahrt?

Was im Mai 2020 mit einem Widerspruch gegen die Höhe eines Bußgelds begann, ist eskaliert. Denn das zuständige Landratsamt weigerte sich, den Widerspruch von Frau M als rechtzeitig eingegangen anzuerkennen – obwohl diese nachweisen konnte, dass ihr Schreiben dem Amt vor Ablauf der Frist zugeht. Frau M wollte das nicht hinnehmen und rief die Bürgerbeauftragte zu Hilfe, doch auch wir stießen auf Granit. Und so kochte dieser Fall zu einer Petition an den Landtag hoch.

**Im Zweifel für die Bürger\*innen.** Ein Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz legt fest: Wenn es berechnete Zweifel darüber gibt, ob der Widerspruch gegen einen Bußgeldbescheid rechtzeitig eingegangen ist oder nicht, dann ist zugunsten des Widersprechenden zu entscheiden. Klare Sache also – eigentlich. (Beck-online OWiG § 67 Form und Frist, Bohnert/Krenberger/Krumm)

Angefangen hat die Auseinandersetzung zwischen Frau M und dem Landratsamt mit einem Fehlverhalten von Frau Ms Sohn. Der 18-Jährige verstößt im April 2020 gegen das Corona-Kontaktverbot, da er mit seiner Freundin noch einen weiteren Freund auf der Straße trifft. Sie halten sich also trotz eines zu diesem Zeitpunkt geltenden Aufenthaltsverbots mit mehr als einer weiteren Person, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstands gehört, im öffentlichen Raum auf. Er kassiert ein Bußgeld von 278,50 Euro – zu viel für einen Auszubildenden, meint seine Mutter. Die Familie bezahlt die Geldstrafe, legt gegen ihre

Höhe aber Widerspruch ein. Frau M wirft das Schreiben am letzten Tag der Frist, dem 8. Mai, einem Freitag, um 20.50 Uhr in den Briefkasten des Landratsamts ein. Das dokumentiert sie mit Handyfotos. Und hört monatelang trotz mehrmaligen Nachhakens nichts. Erst im Januar 2021 reagiert die Behörde: Sie lehnt den Widerspruch ab mit der Begründung, der Brief sei erst am Samstag und damit zu spät eingegangen. Frau M legt ein Beweisfoto vor und belegt ihre Fahrt zum Landratsamt außerdem mit dem Google-Bewegungsprofil ihres Handys; aus beidem gehen klare Zeitangaben hervor. Trotzdem bleibt die Behörde dabei: Widerspruch abgelehnt.

Frau M wendet sich im Februar 2021 an uns. Sie vermutet, dass bei der Leerung des Briefkastens etwas durcheinander geraten ist. Der Briefkasten hat zwei Fächer; um Punkt 0 Uhr fällt eine Klappe auf das untere Fach. Post, die nach 0 Uhr eingeworfen wird, fällt dann auf die Klappe und zählt erst für den nächsten Tag. Auch wir halten es nicht für undenkbar, dass beim Leeren des Briefkastens die beiden Fächer aus Versehen vermischt wurden, und schreiben dies dem Landratsamt. Doch die Behörde bestreitet das. Und weist darauf hin, dass mit dem vorgelegten Handyfoto etwas nicht stimmt, da es bei Tageslicht entstanden sei, es zum genannten Zeitpunkt aber bereits dunkel gewesen sei. Ein Hinweis, der sich bei genauerer Überprüfung aber als falsch herausstellt.

Wir schrieben dem Landratsamt: Sonnenuntergang war am 08.05.20 um 20.53 Uhr. Man unterscheidet aber bei der Dämmerung drei Phasen: die bürgerliche, die nautische und

die astronomische Dämmerung. Ausschlaggebend ist der Tiefenwinkel der Sonne. Während der bürgerlichen Dämmerung befindet sich der Mittelpunkt der Sonnenscheibe maximal 6° unter dem Horizont. Wegen des flachen Tiefenwinkels der Sonne wird ein relativ großer Anteil des Sonnenlichts noch durch die Erdatmosphäre reflektiert. Die bürgerliche Dämmerung endete am 08.05.20 um 21.30 Uhr. Als die Aufnahmen gemacht wurden, war es daher noch möglich, dass genug Licht vorhanden war um Konturen klar zu erkennen. Mit einer guten Handykamera kann dieser Eindruck noch verstärkt werden.

[www.timeanddate.de/sonne/deutschland](http://www.timeanddate.de/sonne/deutschland)

Außerdem zeigten wir uns irritiert, dass das Landratsamt mit seiner Behauptung, „es sei bereits dunkel gewesen“, der Bürgerin quasi einen Betrugsversuch unterstellte.

Die Stellungnahme des Landratsamts leiten wir an Frau M weiter. Parallel dazu bitten wir das Innenministerium um Klärung mit Blick auf die Frist und die Funktionsweise des Nachtbriefkastens. Von dort hören wir: Nachtbriefkästen seien zur Fristwahrung zulässig, prinzipiell sei also alles in Ordnung. Und im Streitfall müsse letztlich das Gericht entscheiden. Nun hat man in früheren Gerichtsverfahren aber bereits festgestellt, dass die Behörde einen

Ermessensspielraum hat. Deshalb starten wir einen weiteren Vermittlungsversuch und bitten das Landratsamt, diesen Spielraum zu nutzen und den Widerspruch als fristgerecht eingegangen zu betrachten. Auch dies weist das Amt zurück.

Da unsere Vermittlungsmöglichkeiten damit erschöpft sind, bleibt Frau M nur der Weg über den Petitionsausschuss des Landtags. Und so legt sie im April eine Petition ein, bei der wir sie unterstützen. Auch bitten wir die zuständige Regierungspräsidentin um Mithilfe. Stand Oktober 2021 steht die Entscheidung des Petitionsausschusses noch aus.

Unser Fazit ist ernüchternd: Trotz mehrmaliger Intervention beim Landratsamt konnten wir leider keine einvernehmliche Lösung erzielen. Für die Behörde wäre es ein Leichtes gewesen, den rechtzeitigen Eingang des Schreibens zu akzeptieren. In der Folge hätte man sich um die eigentliche Sache kümmern können, die beim Hin und Her um die Frist völlig in den Hintergrund geraten ist: nämlich darum, den Widerspruch zu bearbeiten und so dem Bürgeranliegen gerecht zu werden. Wir halten es für vollkommen unnötig, dass dies nun durch ein aufwendiges Petitionsverfahren erzwungen werden muss.

## b. Bauen, Infrastruktur und Umwelt

### Zu viel Betrieb im Wohngebiet

Über unhaltbare Zustände klagt eine ganze Nachbarschaft, bis es einem Anwohner reicht: Herr A legt bei der Stadt Beschwerde ein. Doch anscheinend tut sich nichts, und so startet er eine Unterschriftenaktion, wendet sich an den Gemeinderat, zieht die Bürgerbeauftragte hinzu. Und endlich ist wieder Ruhe im Quartier.

Das war im Februar 2020. Und vorher? Wildes Parken und Lärm in der Nacht, sexuelle Belästigungen, Urinieren in der Öffentlichkeit, und nicht mal an Sonn- und Feiertagen bleiben sie ungestört – die Anwohnerinnen und Anwohner haben die Nase gestrichen voll. Die oft gerufene Polizei scheint nichts ausrichten zu können, wochenlang geht das immer so weiter. Bis sich die Baurechtsbehörde einschaltet. Fehlende Genehmigungen, ungenügender Brandschutz: Mit sofortiger Wirkung ist es aus mit der Nutzung eines Wohnhauses als Beherbergungsstätte. Denn von dieser ging der ganze Ärger aus. Gleich daneben ist der Hauseigentümer aber schon dabei, weitere Wohnungen zum selben Zweck zu bauen – ebenfalls ohne Genehmigung. Die Behörde fordert ihn auf, einen der Nutzung entsprechenden Bauantrag zu stellen. Zum Schrecken der Nachbarschaft – denn die fürchtet nun, dass die Zustände, die sie beklagt, auch noch zementiert werden.

Im August 2019 stellt der Hauseigentümer einen Antrag auf Nutzungsänderung des Wohnhauses zu einem Beherbergungsbetrieb mit 12 Betten, um dort Monteure unterzubringen. Das Baurechtsamt bittet Fachbehörden um

Stellungnahme, benachrichtigt die angrenzende Nachbarschaft, darunter Herrn A, und startet schließlich, als sich viele weitere Anwohnerinnen und Anwohner melden, eine erweiterte Beteiligung der „sonstigen Nachbarschaft“ im Anhörungs- und Genehmigungsverfahren. Gleichzeitig sammeln Herr A und Gleichgesinnte Unterschriften, sprechen Mitglieder des Gemeinderats an und schreiben einen Protestbrief an die Spitze der Stadtverwaltung. Herr A informiert die Bürgerbeauftragte – wir nehmen Kontakt mit dem Baurechtsamt auf und benennen mehrere Gerichtsurteile, bei denen in vergleichbaren Fällen im Sinne der Nachbarschaft entschieden worden war.

Schließlich hat das Baurechtsamt alle fachlichen Stellungnahmen eingeholt, prüft die Sachlage und entscheidet Anfang Februar 2020: Bauantrag abgelehnt. Das Amt macht in seiner Begründung klar, warum es sich nicht um gemeinschaftliches Wohnen, sondern um eine Beherbergung handelt, weshalb diese in dem Quartier, das faktisch ein Wohngebiet ist, keinen Platz hat und aus welchen Gründen eine Nutzungsänderung nicht in Frage kommt. Alles sehr detailliert – die Begründung ist zehn Seiten lang.

Die Nachbarschaft atmet auf. Mitte Februar schreibt uns Herr A: „Ohne Sie wäre wohl der Fall im Sande verlaufen. (...) Sie haben uns das Gefühl zurückgegeben, dass der Bürger doch etwas zählt und auch was bewegen kann. Wir, die Anwohner der (...) -Straße, bedanken uns ganz herzlich und wünschen Ihnen noch viel Erfolg bei der Hilfe für andere Bürger.“

---

### Trödeln beim Bauen ist erlaubt

Die Geschichte von Herrn B und seinem neuen Haus, das er, so gut es geht, in Eigenleistung bauen will, reicht bis ins Jahr 1999 zurück. Damals durfte er sein Bauvorhaben nicht so verwirklichen wie geplant, und so stellte er 2003 einen modifizierten Bauantrag. 2005 konnte er endlich beginnen: mit dem Aushub, dann folgte die Fundamentplatte. Danach arbeitete Herr B Schritt für Schritt meistens in Eigenleistung an seinem Haus weiter. Und so zog und zog sich der Bau über viele Jahre hin.

Im Herbst 2019 wird es plötzlich ernst für Herrn B: Sein Nachbar meldet, dass eine Wand seines Gebäudes in Mitleidenschaft gezogen wird, es tritt Wasser ein. Anfang 2020 macht der Architekt des Nachbarn Schadenersatz geltend. Er informiert Herrn B, er wolle außerdem dafür sorgen, dass ihm der Weiterbau untersagt wird. Da läuten bei Herrn

B die Alarmglocken – noch am selben Tag informiert er das Bauamt, dass sein Bauvorhaben fast beendet ist. Es fehle „nur noch die letzte Obergeschossdecke und das Dach“, Letzteres mache dann auch die Wand des Nachbarn regensicher.

Im März 2020 findet eine Ortsbesichtigung statt. Anschließend schreibt ihm das Baurechtsamt des Landkreises, dass seine Baugenehmigung erloschen sei, weil er die Bauarbeiten ein Jahr lang unterbrochen habe. Er solle bis 30. April mitteilen, wie er weiter vorgehen will. Das Amt weist ihn außerdem darauf hin, dass er die Gebäudewand des Nachbarn vor Feuchtigkeit zu schützen habe. Was Herr B nun auch umgehend erledigt und einen provisorischen Regenschutz anbringt. Doch am 20. April, also noch vor Ende der vom selben Amt gesetzten Frist, schreibt ihm die Behörde: Herr B müsse den Bau sofort einstellen.

**Gut dokumentiert.** Den Ausschlag gab bei diesem Fall das Bautagebuch des Bauleiters: Damit konnte der Bauherr belegen, dass er beim Bauen nicht pausiert, sondern sich nur sehr viel Zeit gelassen hat. Denn wenn sich auf einer Baustelle ein volles Jahr lang nichts tut, erlischt die Baugenehmigung.

Postwendend antwortet Herr B der Behörde, dass der Bau noch nicht beendet sei, und schickt ihr das Bautagebuch des Bauleiters. Zugleich wendet er sich an uns. Herr B informiert uns, dass die Gemeinde zwischenzeitlich einen Bebauungsplan erlassen hat – er befürchtet, dass ein neuer

Bauantrag deshalb nicht mehr genehmigungsfähig wäre. Ende April schreiben wir dem Baurechtsamt und fassen den Fall aus Herrn Bs Sicht zusammen. Herr B kann uns auch anhand des Bautagebuchs glaubhaft machen, dass er die Baustelle keineswegs ein Jahr lang ruhen ließ. Die Behörde nimmt unsere Einwendung zum Anlass, die Sachlage nochmals zu prüfen. Am 8. Mai schreibt sie uns, sie sei zu dem Schluss gekommen, dass die Bauarbeiten tatsächlich kein volles Jahr unterbrochen waren – die Baugenehmigung habe deshalb noch ihre Gültigkeit. Herr B darf sein Bauvorhaben zu Ende bringen. Er versichert uns, dass das zeitnah geschehen wird.

### Zweitwohnsitz im Gartenhaus

Was, wenn ein Gartenhausbesitzer offiziell bescheinigt haben möchte, dass er in seinem Gartenhaus auch wohnt? Das wäre sein gutes Recht. Wenn er die Bescheinigung aber dazu verwenden will, um beim Verkauf des Gartenhauses eine legale Wohnnutzung vorzugaukeln, dann wäre das rechtlich fragwürdig.

**Gut zu wissen:** Nach § 16 Meldegesetz ist „Wohnung“ jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen genutzt wird. Demnach kann auch ein Gartenhaus zum Zweitwohnsitz werden. Weil dabei jedoch nicht geprüft wird, ob eine bauordnungsrechtliche Genehmigung vorliegt, ist ein Zweitwohnsitz kein Indiz dafür, dass es sich um ein genehmigtes Wohngebäude handelt.

Herr W plant, sein Gartengrundstück samt -haus zu verkaufen. Aus diesem Grund will er 2021 die melderechtliche Bestätigung seines Gartenhauses als Zweitwohnsitz erneuern – denn er war dort schon einmal mit Zweitwohnsitz gemeldet, hatte sich aber abgemeldet, als die Zweitwohnungssteuer eingeführt wurde. Das Einwohnermeldeamt lehnt seine neuerliche Anmeldung jedoch ab. Herr W kann das nicht verstehen, und so wendet er sich an uns.

Auch wir können die Haltung der Behörde nicht nachvollziehen. Aus unserer Sicht ist ein Anspruch auf die Zweitwohnsitzanmeldung rechtlich gegeben. Wir fragen beim Landratsamt nach, das unsere Auffassung auch prompt bestätigt. Wir empfehlen Herrn W, seinen Antrag ein zweites Mal einzureichen. Und nach mehrmaligem Nachfassen sowohl von Herrn W als auch von uns ist der Zweitwohnsitz schließlich wieder angemeldet. Alles gut also?

Es bleibt die Frage nach Herrn Ws Motiv. Wir machen ihm deutlich, dass er zwischen den melde- und den bauordnungsrechtlichen Vorschriften unterscheiden muss. Die Anmeldung zum Zweitwohnsitz richtet sich ausschließlich nach dem Meldegesetz und bedeutet nicht automatisch, dass eine legale Wohnnutzung gemäß Bauordnungsrecht vorliegt.

Tatsächlich handelt es sich bei dem Gebäude um ein genehmigtes Gartenhaus. Es befindet sich allerdings in einem Landschaftsschutzgebiet – eine dauerhafte Wohnnutzung ist daher generell nicht zulässig. Dagegen spricht außerdem der fehlende Wasser- und Abwasseranschluss.

Wir raten Herrn W, in seinem eigenen Interesse die potenziellen Käufer\*innen darauf aufmerksam zu machen, dass es sich bei seinem Gartenhaus nicht um ein genehmigtes Wohngebäude handelt. Wird eine dauerhafte Wohnnutzung angestrebt, muss dies noch baurechtlich beantragt und geprüft werden.

**Ofen aus**

Den Nachbarn stinkt es gewaltig: Seit Jahren betreibt Frau O einen Beistellherd. Nicht zum Kochen, wofür er offiziell ausschließlich genutzt werden darf und Bestandschutz genießt, sondern zum Heizen. Ein Holzherd also, der fast täglich viele Stunden lang brennt und vor sich hin qualmt. Der zudem mehr qualmt, als er müsste, denn Frau O befeuert ihren Holzherd unsachgemäß. Das meint jedenfalls ihre Nachbarin Frau B und beschwert sich – viele Monate lang und zeitweise fast jeden Tag. Nicht nur, dass der Rauch in Frau Bs Wohnung dringt und eine starke Geruchsbelästigung darstellt: Er ist auch eine erhebliche Umweltbelastung.

Das Landratsamt ist regelmäßig vor Ort und misst und prüft, und trotzdem geschieht nichts. Denn die Behörde meint, man sei auf das Entgegenkommen von Frau O angewiesen und könne ihr den Betrieb des Herds nicht einfach verbieten. Das halten wir für nicht nachvollziehbar. Wir wenden uns an die Umweltmeldestelle und an das Regierungspräsidium als Aufsichtsbehörde – und siehe da: Unsere Beharrlichkeit zeigt Wirkung, Frau O legt den Holzherd still, das Problem ist gelöst. Das ist die Kurzfassung. In der Langfassung wird deutlich, wie langsam die Mühlen einer Behörde manchmal mahlen und welche Volten Verwaltungshandeln mitunter schlägt.

**Prüfen, zögern, aussitzen?** Liegen ausreichende Prüfergebnisse vor, kann beherztes Vorgehen oft Schlimmeres verhindern. In diesem Fall etwa eine einstweilige Verfügung und eine Anzeige wegen Körperverletzung.

Noch mal Schritt für Schritt: Seit Jahren beschwert sich Frau B beim Landratsamt, bis es ihr schließlich reicht und sie im Januar 2021 Kontakt mit uns aufnimmt. Wir fragen bei der Umweltmeldestelle nach und erfahren: Das Landratsamt sei regelmäßig vor Ort und prüfe schon seit längerer Zeit. Im Moment werde eine Geruchserhebung durchgeführt, sie dauere noch bis Mitte Februar. Erst danach könnten weitere Schritte erfolgen. Wir informieren Frau B, dass es nun wohl bald vorangeht. Ende Februar meldet sie aber, dass die Rauchbelästigung inzwischen so stark ist, dass sie Kopfschmerzen und Augenbrennen verursacht.

Wir telefonieren mit dem Landratsamt und hören, dass die Geruchserhebung mittlerweile abgeschlossen ist. Nebenbei erfahren wir, dass sich Frau B mit ihrem Problem inzwischen auch an Abgeordnete und weitere Stellen gewandt hat. Den Abschlussbericht des Landratsamts erhalten wir im März:

Die Erhebung habe ergeben, dass es keine erhebliche Belästigung gebe, der Holzherd zulässig und die Kaminhöhe in Ordnung sei. Demnach bestehe kein Handlungsbedarf.

Am nächsten Tag erreicht uns ein Schreiben der Umweltmeldestelle: Sie fordert das Regierungspräsidium als Aufsichtsbehörde des Landratsamts auf, umfassend zum Abschlussbericht Stellung zu nehmen. Denn auch sie hält den Bericht für wenig überzeugend und das Vorliegen erheblicher schädlicher Umweltauswirkungen für naheliegend. Uns gegenüber erklärt sie, dass man auch die erhebliche Belästigung für Frau B erkenne – und eine weitere Vorortbesichtigung für erforderlich halte. Falls das Regierungspräsidium allerdings zur gleichen Ansicht wie das Landratsamt komme, sehe auch die Umweltmeldestelle keine weitere Handlungsmöglichkeit. Sie plädiert für eine Anhörung von Frau O. Frau B hätte auch die Möglichkeit, gegen das Landratsamt zu klagen – weil sie Anspruch auf Erteilung eines rechtsmittelfähigen Bescheids hat, vor allem aber: wegen Untätigkeit.

Diese Informationen geben wir am selben Tag an Frau B weiter. Die sich zehn Tage später verzweifelt an uns wendet: Am Wochenende sei es so schlimm gewesen, dass sie Frau O angerufen habe. Ohne Erfolg, denn Frau O habe gleich wieder aufgelegt. So rief Frau B die Polizei – was die Situation weiter eskalieren ließ. Frau O heize inzwischen absichtlich so, dass besonders viel Qualm entstehe. Sie drosselte verbotenerweise die Klappe, sodass es zu einer noch stärkeren Rauchentwicklung komme. Sie selbst habe deshalb das Landratsamt angeschrieben: Sie fordere eine einstweilige Verfügung.

Uns bittet Frau B, nochmals beim Landratsamt und auch beim Regierungspräsidium nachzuhaken. Um uns ein paar Tage später mitzuteilen, dass sie nun selbst an das Regierungspräsidium geschrieben hat. Von dort kommt Mitte April eine neue Stellungnahme: Derzeit finde noch eine interne Beratung statt, danach wolle man sich aber mit der Bürgerbeauftragten in Verbindung setzen. Tatsächlich teilt uns das Regierungspräsidium Ende April mit, dass man nach einem weiteren Monat beim Landratsamt nachfragen will, welche Schritte man dort unternommen hat. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit halte man eine Stilllegung für problematisch – bestenfalls wäre eine Anordnung für den bestimmungsgemäßen Gebrauch möglich. Uns erreicht die Info, dass auch die Staatsanwaltschaft inzwischen Akteneinsicht angefordert hat. Denn Frau B hat nun Anzeige wegen Körperverletzung eingereicht.

Ende April fordern wir das Landratsamt auf, uns mitzuteilen, welche Schritte man nun unternimmt. Im Mai stößt die Umweltmeldestelle in das gleiche Horn: Sie fordert das Regierungspräsidium auf, das Landratsamt anzuhalten, endlich Maßnahmen umzusetzen. Und Ende Mai hören wir dann vom Landratsamt, dass eine Anhörung erfolgt ist mit der klaren Aufforderung, den Herd fortan nicht mehr zum Heizen,

sondern nur noch für die Zubereitung von Speisen zu verwenden. Die Behörde droht Frau O an, bei weiteren Verstößen nun rechtlich gegen sie vorzugehen.

Im Juli teilt uns das Landratsamt mit, dass Frau O das Ofenrohr abgebaut hat und den Holzherd stilllegen will.

---

## c. Soziales

### **Raus aus der Wohnung, rein in die Wohnung:**

#### **So schnell kann's gehen!**

Wohnung gekündigt, auf der Straße, Obdachlosenheim, meine Kinder, Pflegefamilie! Frau H ist am Telefon kaum zu beruhigen. Offenbar ist Gefahr im Verzug, ein dringender Notfall. Bald wird klar: Ganz so schlimm, wie es am Anfang scheint, steht es um Frau H und ihre Kinder nicht. Denn Hilfe ist eigentlich schon zum Greifen nah.

**Ruhig Blut:** Dieses Beispiel zeigt, dass es manchmal schon ausreicht, wenn wir einer oder einem Betroffenen zuhören, jemand Zuständigen ansprechen und zwischen den beiden vermitteln.

Am 13. März 2020 meldet sich Frau H am Telefon der Bürgerbeauftragten und bittet, nein: ruft um Hilfe. Ihre Wohnung wurde zum 30. April wegen Eigenbedarf gekündigt. Frau H ist alleinerziehende Mutter und bezieht momentan Geld vom Jobcenter. 530 Euro Kaltmiete stünden ihr zur Verfügung – und zu diesem Preis sei auf dem privaten Wohnungsmarkt nichts zu bekommen. „Unter 650 Euro Kaltmiete gibt es dort überhaupt nichts“, weiß Frau H. Die städtische Wohnbaugesellschaft habe ihr mitgeteilt, dass sie nichts Passendes für sie habe, und die Gemeinde könne ihr leider nichts anderes anbieten, als sie ab dem 30. April in einem Obdachlosenheim unterzubringen. Wenn es so weit kommen sollte, würden ihr die beiden Kinder weggenommen und in Pflegefamilien untergebracht.

Frau Hs Kinder sind drei und 15 Jahre alt, die ältere Tochter ist pflegebedürftig – Pflegegrad 3, ihre Selbstständigkeit

ist also schwer beeinträchtigt. Die Klinik, in der die Tochter in Behandlung ist, empfiehlt, weder den Wohnort noch die Schule zu wechseln. Denn das könne für die Tochter schwere psychische Folgen haben. Deshalb sieht sich Frau H, so erzählt sie uns, fast gezwungen, in der Gemeinde zu bleiben. Was ihr Spektrum bei der Suche nach einer neuen Wohnung natürlich zusätzlich einengt.

Wir nehmen am 17. März Kontakt mit der Gemeinde auf. Der beim Ordnungsamt für Frau H zuständige Mitarbeiter, nennen wir ihn O, zeigt sich überrascht: Niemand habe vor, Frau H die Kinder wegzunehmen. Falls erforderlich, werde man Frau H tatsächlich eine Bleibe in der Obdachlosenunterkunft anbieten. Sie könne dort separat wohnen, so dass auch eine Unterbringung zusammen mit ihren Kindern möglich wäre. Herr O habe aber vor, ihr eine reguläre Zwei-Zimmer-Wohnung anzubieten – er sei bloß noch nicht dazu gekommen. Wir betonen Frau Hs besondere Situation und wie aufreibend das Wohnungsproblem für sie ist, auch, dass es inzwischen eilt. Obwohl es eine Warteliste gibt, ist Herr O bereit, aufgrund der Sondersituation eine Ausnahme zu machen. Das sei mehr, als die Gemeinde tun müsse.

Herr O merkt an, dass Frau H mit dem Angebot wohl dennoch nicht zufrieden sein werde – denn sie sei der Meinung, das wisse er aus früheren Gesprächen, dass ihr und ihrer Familie eine Drei-Zimmer-Wohnung zur Verfügung gestellt werden müsse. Wir vereinbaren mit Herrn O, mit Frau H zu sprechen. Noch am selben Tag informieren wir Frau H darüber, dass die Gemeinde ihr eine Zwei-Zimmer-Wohnung anbieten will. Wir legen ihr nahe, das Angebot anzunehmen.

### Gemeinsam durch den Formular-Dschungel

Manchmal hakt es nur deshalb, weil nicht klar ist, wie ein Formular korrekt auszufüllen ist. So geschehen bei Herrn F. Der hätte vom Jobcenter deshalb um ein Haar keine Unterstützung mehr bekommen.

**Punkt für Punkt:** Zusammen ein Formular ausfüllen, und zwar so, dass keine Frage offenbleibt? Das geht auch gut am Telefon. So schnell und konkret kann Hilfe sein.

Im Mai 2020 meldet sich Herr F per Telefon bei uns, weil er fürs Jobcenter eine Mietbescheinigung ausfüllen muss und von dort keine Hilfe bekommt. Er hat ein vierseitiges Formblatt bekommen, doch ihm ist nicht klar, was er wo

hineinschreiben soll. Flugs faxt er uns die Seiten. Wir sprechen das Formular mit ihm durch und füllen es dann fernmündlich mit ihm zusammen aus – so, dass er jede einzelne Frage nachvollziehen und die geforderte Information eintragen kann. Nur bei den Fragen nach den Nebenkosten kommen wir kurz ins Stocken, weil die vorgegebene Einzelauflistung nicht möglich ist. Wie kommen wir da raus? Der Weg ist schnell gefunden: Herr F schreibt einen Gesamtbetrag auf und versieht ihn mit dem Hinweis, dass dieser alle Nebenkosten abdeckt. Dann hurtig die Unterschrift auf Seite 4 gesetzt und ab zur Post, damit die Frist gewahrt bleibt.

Falls das Jobcenter weitere Angaben fordert, so beenden wir das Telefonat, soll sich Herr F gerne noch mal an uns wenden. Wir haben nichts mehr von ihm gehört.

### Wissen um die letzten Stunden

Mitten im Corona-Lockdown starb ein Mann im Krankenhaus, alleine, seine Familie durfte wegen der Kontaktbeschränkungen nicht bei ihm sein. Ehefrau und Sohn wollten wissen, wie er seine letzten Stunden durchlebte, und die Arztberichte einsehen. Sie forderten wiederholt die Krankenakte an – und bekamen sie nicht. Was daraufhin folgte, ist nur logisch: Die Familie vermutete einen Behandlungsfehler und witterte ein Vertuschen.

**Undurchsichtig?** Wenn es länger als erwartet dauert, bis Informationen fließen, gibt es oft einen Grund dafür. Den jedoch sollte man kommunizieren!

Doch von vorne: Nach einem Schlaganfall stirbt der Vater und Ehemann Herr B Ende Dezember 2020 im Klinikum der Stadt K – aufgrund der Corona-Regeln konnten Frau und Sohn erst zu ihm, als es bereits zu spät war. Für die Familie eine schwierige Situation, wie man wohl nachfühlen kann.

Bereits im Krankenhaus bittet Frau B darum, dass die üblichen Berichte direkt an sie gesandt werden. Der letzte Arztbesuch von Herrn B lag nämlich über sieben Jahre zurück, der Arzt hat seine Praxis inzwischen abgegeben. Doch auch nach mehrfacher Anforderung per E-Mail, zuletzt im Februar 2021 an die Geschäftsführung des Klinikums, erhält die Familie die Unterlagen nicht. Auf das

letzte Erinnerungsschreiben wird nicht einmal mehr reagiert. Deshalb wendet sich Sohn B Ende März an die Bürgerbeauftragte. Er schreibt uns:

„Bei allem Verständnis für die extrem herausfordernden Zeiten: Den Bericht fertigzustellen, einige Unterlagen zu kopieren und zu versenden – das muss möglich sein. Inzwischen habe ich daher die Vermutung, hier soll etwas vertuscht werden. Es ist uns wichtig, nachvollziehen zu können, wie die letzten Stunden meines Vaters liefen.“

Wir fragen Anfang April bei dem Klinikum nach und erwähnen auch den Verdacht der Familie. Nach wenigen Tagen informiert man uns, dass wegen IT-Problemen noch keine Antwort möglich sei. Weitere neun Tage später lässt uns das Sekretariat eine ausführliche Auskunft zukommen: Die Dokumente seien, als Ehefrau und Sohn anfragten, noch nicht vollständig bzw. noch nicht digitalisiert gewesen, weshalb man noch keinen Zugriff darauf gehabt habe. Die Digitalisierung sei inzwischen abgeschlossen, der gewünschte Entlassbrief werde noch am selben Tag per Post an Frau B verschickt. Das wolle man ihr auch gleich per E-Mail mitteilen.

Nebenbei informiert man Frau B in dieser E-Mail nun endlich auch darüber, dass sie die ebenfalls erfragte Todesbescheinigung nicht beim Klinikum, sondern über das Bestattungsinstitut erhält.

Uns gegenüber erklärt das Sekretariat: In der Regel würden angeforderte Unterlagen selbstverständlich zeitnah versendet. Leider sei dies in diesem Fall aus den genannten Gründen (Vollständigkeit, Digitalisierung) nicht möglich gewesen. Und weiter: „Ein Vertuschungsversuch war von unserer Seite zu keinem Zeitpunkt gegeben und wir bedauern, dass Frau B in diesem Fall so lange warten musste.“

Diese Erklärung leiten wir an Frau und Sohn B weiter. Und so ist die Eingabe innerhalb kürzester Zeit abgeschlossen. Sicherlich hätte die Familie die Unterlagen ohne uns zu einem noch späteren Zeitpunkt zugeschickt bekommen: Die Bürgerbeauftragte konnte den Vorgang in diesem Fall beschleunigen.

## d. Bildung, Wissenschaft und Kultur

### Wenn Vorurteile zu Fehlurteilen führen

Frau G, Lehrerin und transident, wird seit ihrer Transition an ihrer Schule diskriminiert. Den Anfang macht eine Kollegin, die Frau G massiv attackiert und ihr schließlich vorwirft, sie bestohlen zu haben. Ohne Beweis und Anhörung verlangt der Schulleiter von Frau G, ihre Schlüssel abzugeben. Dann schließt er sie vom Unterricht aus und versucht zusammen mit dem Regierungspräsidium, sie mit dem Vorwurf einer psychischen Erkrankung aus dem Schuldienst zu entfernen. Das wird zwar per Gerichtsbeschluss zurückgewiesen. Dennoch ist der Kampf von Frau G gegen Vorurteile, Ungleichbehandlung und Ausgrenzung nicht zu Ende.

**Aus Fehlern lernen.** Warum man gerade an Schulen gegen jede Form der Diskriminierung klar und konsequent Position beziehen muss? Weil es über die oft schlimmen Einzelschicksale hinaus auch um die Signale geht, die Kindern und Jugendlichen sonst mit auf den Weg gegeben werden. Dabei kann der Umgang mit Fehlern sehr produktiv sein: als Anlass und Chance für ein Lernen.

Zurück zum Anfang: 2016 beginnen die Vorwürfe und Anfeindungen gegen Frau G, nachdem sie offen zu ihrer Transidentität steht und als Frau an ihrer Schule in Erscheinung tritt. Nach wiederholten Attacken ihrer Kollegin K bittet Frau G die Schulleitung um Unterstützung. Doch die zieht nicht in Betracht, dass das möglich sein könnte, und stellt einzig Frau G als Problem dar. Als Frau K dann behauptet, dass Dinge aus ihrem Postfach verschwinden, wird ohne belastbare Anhaltspunkte Frau G als Täterin ausgemacht. Der Schulleiter nimmt ihr den Schlüssel zur Schule ab und macht damit offensichtlich: Sie ist

ausgeschlossen, gehört nicht dazu. Welchen anderen Zweck sollte die Schlüsselabnahme auch haben? Jedenfalls nicht den, das Verschwinden von Dingen zu verhindern: Nachdem Frau G nun morgens an der Parkplatzschanke um Einlass bitten, den Schlüssel im Sekretariat abholen und abends wieder abgeben muss, hätte sie in der Zwischenzeit ja unverändert Gelegenheit, etwas zu entwenden. Unsinnig ist also die Prozedur, die sie fortan durchlaufen muss. Was bleibt, ist eine Botschaft. Sie lautet: Diese Person ist unmoralisch und nicht vertrauenswürdig. Für Frau G ist das Mobbing, Rufmord durch den Vorgesetzten.

Das Verhalten der Schulleitung geht an Frau G nicht spurlos vorbei, und so kommt es zu vermehrten Fehlzeiten. Dies nimmt das Regierungspräsidium zum Anlass, Frau Gs Dienstfähigkeit mit dem Vorwurf einer Persönlichkeitsstörung durch den amtsärztlichen Dienst überprüfen zu lassen. Man teilt Frau G mit, dass sie nicht den üblichen Erwartungen an eine Lehrkraft entspreche – für Frau G die Aussage, dass man sie, weil transident und darum „anders“, nicht im Schuldienst haben will. Denn ihre Leistungsbeurteilungen, die sie noch als Mann bekommen hatte, waren alle hervorragend.

Das amtsärztliche Gutachten entlastet Frau G vollständig. Darin steht zudem, dass es sich hier um „letztlich keine medizinische, sondern eine arbeitsorganisatorische Fragestellung“ handle. Frau G nimmt ihren Dienst wieder auf, aber weil das Gutachten zu ihrem Schutz Vorgaben für den Einsatz macht, ordnet der zuständige Personalreferent beim Regierungspräsidium sie an vier verschiedene Schulen ab. Auf Frau Gs Bedenken hin, ob ein solcher Einsatz überhaupt zumutbar ist, winkt er ab, nur um kurze Zeit später überrascht festzustellen, dass das organisatorisch gar nicht umsetzbar ist. So wird Frau G vorerst nur an ihrer

bisherigen und einer weiteren Schule eingesetzt. Aber Frau Gs Schulleiter ist weiterhin der Auffassung, dass er selbst keine Fehler gemacht habe: Die „Schwierigkeiten“ hätten „ihren Ausgangspunkt eindeutig und ausschließlich bei Frau G“. Er will sie darum nicht mehr an seiner Schule haben. Das reicht dem Regierungspräsidium als Begründung aus, Frau G nicht einmal ein halbes Jahr später erneut zum amtsärztlichen Dienst zu schicken. Eine Ärztin, die mit Transidentität nicht vertraut ist, bescheinigt nun eine Persönlichkeitsstörung. Ein Verfahren wird eingeleitet, Frau G per Zurruehesetzung aus dem Schuldienst zu entfernen.

Um ihre berufliche Existenz zu retten, sucht Frau G Unterstützung beim adis e.V., der Fachstelle zum Thema Diskriminierung in Baden-Württemberg, und anwaltlichen Beistand über ihre Gewerkschaft. Nun zeigt sich das Regierungspräsidium gesprächsbereiter und schlägt vor, die Situation durch einen unabhängigen Drittgutachter endgültig klären zu lassen. Als der das erste amtsärztliche Gutachten in vollem Umfang bestätigt, nimmt das Regierungspräsidium das zunächst hin, setzt jedoch seine Vorgaben für den Einsatz von Frau G nicht um. Den ihr zugewiesenen Einsatz – laut Gutachten für sie „unzumutbar und gefährlich“ – lehnt Frau G ab. Woraufhin das Regierungspräsidium die Besoldung einstellt.

Frau G reicht über ihren Anwalt Klage beim Verwaltungsgericht ein und wendet sich an die Landtagsabgeordnete Brigitte Lösch. Diese schreibt den Regierungspräsidenten an und bittet um Stellungnahme, gleichzeitig empfiehlt sie Frau G, sich an die Bürgerbeauftragte zu wenden. Frau G schreibt uns: „Das, was hier [...] passiert, ist ein ungeheurerlicher Skandal. Und trotzdem [...] ist das nicht Ausdruck einer singulären Monstrosität oder Unmenschlichkeit der Verantwortlichen, sondern das Ergebnis sehr, sehr weit verbreiteter und erschreckend banaler Prozesse.“ Sie benennt als Grundproblem „den Unwillen einer Institution, sich selbstkritisch zu betrachten und eigene Fehler im Umgang mit Schwächeren einzugestehen, der dazu führt, dass ein zunächst überschaubares Problem vollkommen unnötig und zum Nachteil aller Beteiligten eskaliert“. Mit Blick in die Zukunft formuliert sie: Wer sich weigere, klar zu benennen, dass hier Diskriminierung passiert ist, „trägt nicht zu einer Lösung oder Befriedung bei, sondern lässt den zugrundeliegenden Konflikt weiterhin ungelöst schweben.“

Wir bitten den Regierungspräsidenten am 30. Juni 2020 um Stellungnahme. Einen Monat später erreicht uns dessen Antwort, die jedoch wiederum nur ein Fehlverhalten bei Frau G sieht und in Widerspruch zu den dokumentierten

Fakten steht. So wird aus dem ersten ärztlichen Gutachten auf aus dem Zusammenhang gerissene Weise zitiert und behauptet, dass man versucht habe, Frau G an nur eine weitere Schule neben ihrer Stammschule abzuordnen.

Im August 2020 entscheidet das Verwaltungsgericht im Eilverfahren, dass das Regierungspräsidium das ärztliche Gutachten vollständig akzeptieren muss. Frau G darf nach den Sommerferien 2020 zurück an ihre Schule.

Auf Rat der Bürgerbeauftragten startet das Regierungspräsidium ein Mediationsverfahren, um Frau Gs Wiedereinstieg nach drei Jahren Zwangspause zu begleiten und zu unterstützen. Doch die Schulleitung versteht nicht: Sie setzt Frau G so ein, dass eine enge Zusammenarbeit mit Frau K unumgänglich ist, und vergisst, sie bei der Lehrer\*innenkonferenz zu begrüßen und den neuen Kolleg\*innen vorzustellen. Wir wenden uns wieder an das Regierungspräsidium. Der Regierungspräsident reagiert sofort: Er kündigt an, einen sensibleren und umsichtigeren Umgang zu veranlassen.

Inzwischen finden die ersten Mediationsgespräche statt. Geleitet werden sie von jenem Mitarbeiter des Regierungspräsidiums, der Frau G in den Ruhestand versetzen wollte. Als Frau G anspricht, dass sie die erzwungene Zusammenarbeit mit Frau K aufgrund der langen Geschichte schwerwiegender Anfeindungen für problematisch hält, wird entgegnet, dass man sie in der Verantwortung sehe, Wege zu finden, diese Zusammenarbeit wieder möglich zu machen. Anfang Oktober schreiben wir dem Regierungspräsidium, dass man aufhören müsse, Frau G als Problem zu betrachten.

Nach einem weiteren Mediationsgespräch im Dezember berichtet uns Frau G, dass ihre Äußerungen im Gesprächsprotokoll falsch wiedergegeben und die betreffenden Stellen nicht korrigiert werden. Eine Vertreterin der Antidiskriminierungsstelle, die bei dem Mediationsgespräch dabei war, bestätigt die Fehler des Protokolls. Im April 2021 halten wir eine Videokonferenz mit drei Vertretern des Regierungspräsidiums ab und stellen ein weiteres Festhalten an Vorurteilen gegenüber Frau G fest, was sich auch in der Aussage manifestiert, dass Frau G „ihr Recht durchgesetzt“ habe und nun „damit zufrieden sein“ solle. Außerdem verneint der Mitarbeiter die gerichtlich festgestellten Rahmenbedingungen für den Einsatz von Frau G – zum Beispiel, nur in der Oberstufe zu unterrichten.

Anfang Mai 2021 teilt uns Frau G mit, dass das Regierungspräsidium das Gesprächsformat nicht fortsetzen will. Man hat ihren Fall an die schulpyschologische Beratungsstelle

abgegeben – obwohl man um die ungelösten Probleme bei ihrer Reintegration weiß. Das Regierungspräsidium hat Frau G damit ein weiteres halbes Jahr ohne Unterstützung und Begleitung alleingelassen. Wir unterstützen und begleiten Frau G. weiter.

**Expertise von Dipl.-Psych. Jannik Franzen und Arn Sauer M. A. im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes**

Trans\* Menschen überschreiten die in westlichen Gesellschaften fest verankerte Einteilung aller Menschen in zwei Geschlechter, indem sie ihr Geschlecht verändern bzw. wechseln. Systematisch erhobene Daten zur Benachteiligung von Trans\* Personen in Deutschland gibt es nicht. Über ihre soziale Situation ist abseits des medizinischen Diskurses und der Beratungsarbeit sehr wenig bekannt.

Internationale Studien belegen, dass Trans\* Personen in allen Bereichen des täglichen Lebens, insbesondere auch im Arbeitsleben, massiven Diskriminierungen ausgesetzt sind. Diese reichen von Benachteiligung beim Zugang zum Arbeitsmarkt und bei Karrierechancen über Ablehnung und Belästigungen bis hin zu Gewalt. Trans\* Personen sind überdurchschnittlich häufig von Arbeitsverlust, Arbeitslosigkeit sowie Armut betroffen und arbeiten sehr oft unter ihren Qualifikationen. Sie berichten von transphoben Verhaltensweisen von Kolleg\*innen und Vorgesetzten sowie struktureller Benachteiligung durch den institutionalisierten medizinischen und juristischen Umgang mit Transgeschlechtlichkeit.

Laut EU-Rechtsprechung sind Trans\* Personen im Antidiskriminierungsrecht unter dem Merkmal „Geschlecht“ geschützt; in Deutschland zusätzlich unter der Sonderregelung der „sexuellen Identität“. Mangels Präzedenzfällen besteht Rechtsunsicherheit über den Diskriminierungsschutz im AGG von Trans\* Menschen in Deutschland.

Es bedarf der breiten und nachhaltigen Sensibilisierung und Fortbildung in Bezug auf die soziale, rechtliche und Diskriminierungssituation von Trans\* Personen u. a. in allen Ebenen von Unternehmen, Organisationen und Ämtern, im Gesundheitswesen sowie im Bereich der Rechtsprechung und juristischen Beratung. Dazu zählen Gender-Mainstreaming und Antidiskriminierungsstrategien, die eine Vielfalt geschlechtlicher Identitäten und Ausdrucksweisen zugrunde legen und explizit thematisieren. Bei der Konzeption und Implementierung von Gleichstellungsmaßnahmen ist die Expertise von Trans\* Organisationen unerlässlich.

[Zur Expertise](#)

**Mobbing – und wir können nicht helfen**

Ein Lehrer, wir nennen ihn L, fühlt sich durch den Schulleiter gemobbt. Er wendet sich im April 2020 an die zuständige Stelle im Regierungspräsidium, damit die zwischen ihm und Herrn R, dem Rektor, vermittelt. Doch die fasst sein Schreiben als offizielle Dienstaufsichtsbeschwerde auf. Sie weist die Beschwerde im Mai 2020 zurück, behauptet, Herrn L habe Herrn R Unterrichtsunterlagen verweigert und setzt unter Androhung von Disziplinarmaßnahmen eine Frist, diese nachzureichen. Im Übrigen wolle man ihm „bislang nicht unterstellen, absichtlich falsche Angaben gemacht zu haben, um Herrn R in ein schlechtes Licht zu setzen“. Subjektiv möge sich Herr L zwar gemobbt fühlen, Anhaltspunkte dafür seien aber keine ersichtlich. Es stehe ihm frei, seine Versetzung zu beantragen. Ein herber Schlag für Herrn L – zumal er nicht vorhatte, die Schule, an der er seit zwölf Jahren lehrt und viel Aufbauarbeit geleistet hat, zu verlassen.

Am 20. Juli 2020 bittet er die Bürgerbeauftragte um Rat. Er beschreibt Vorkommnisse, die auch wir als Mobbing auslegen. Und er kritisiert, wie das Regierungspräsidium mit seiner Beschwerde umgegangen ist. Auch das klingt für uns nachvollziehbar. Am 29. Juli bitten wir die Regierungspräsidentin, den Sachverhalt zu überprüfen, und um Vorschläge, wie man die Situation befrieden kann.

Was war geschehen? Herr L ist seit 2008 Lehrer an einem Technischen Gymnasium und an einer Berufsschule. Er ist maßgeblich daran beteiligt, das Profil des Berufskollegs in seinem Fachbereich aufzubauen und weiterzuentwickeln. Seine Kolleg\*innen, so sagt er, schätzen sein Engagement und Organisationstalent. Als im Dezember 2017 der neue Schulleiter R sein Amt antritt, beginnen die Probleme. Seine Vorschläge werden fortan zwar angehört, aber diskussionslos verworfen. Der Tonfall: schroff. Herr L bemerkt außerdem, dass Herr R die Vorschläge, so seine Wahrnehmung, größtenteils als eigene Ideen umsetzt.

Als Herr L sich an das Regierungspräsidium wendet, stellt er in einem Vorgespräch ausdrücklich klar, dass er um Hilfe anfragen und keine Dienstaufsichtsbeschwerde stellen will. Man versichert ihm, dass die Behörde in solchen Fällen schon Schlichtungsgespräche zwischen den Beteiligten initiiert und moderiert habe. Er solle sein Anliegen schriftlich einreichen. Mit den eingangs beschriebenen Folgen und ohne in irgendeiner Weise auf seine Nöte einzugehen.

In der Zwischenzeit beanstandet Herr R beim Regierungspräsidium, dass Herr L die Arbeitsaufträge nicht korrigiert, die er seinen Schülern während der coronabedingten Schulschließung gibt. Und das, obwohl sich Herr L nur an die Vorgaben des Kultusministeriums hält, in dieser Phase keine Bewertungen vorzunehmen. Gleichwohl steht Herr L seinen Schülern täglich für telefonische Rückmeldungen zur Verfügung.

Weiter behauptet Herr R gegenüber dem Regierungspräsidium, dass Herr L ihm die angeforderten Unterrichtsunterlagen trotz Fristsetzung nicht habe zukommen lassen. Tatsächlich hat Herr L die Unterlagen aber fristgerecht im Beisein seiner Frau in den Briefkasten der Schule geworfen. Was sind das für Unterlagen? Herr L hat während der Schulschließung per Fernunterricht unterrichtet und hierzu Arbeitsblätter erstellt, selbst Lehrfilme gedreht und passende Links aus dem Internet recherchiert. Zeitlich versetzt hat er außerdem kommentierte Lösungen herausgegeben.

Herrn Ls Plan sei gewesen, die Inhalte nach den Pfiingstferien im Präsenzunterricht aufzuarbeiten. Dann muss er als Risikopatient jedoch auch nach den Ferien im Homeoffice bleiben. Trotz seiner rechtzeitigen Anfrage räumt ihm Herr R aber keine Unterrichtszeiten für Videokonferenzen in seinen Klassen ein. Herr L hält daher die Versuche Herrn Rs, disziplinarisch gegen ihn vorzugehen, für Mobbing, um ihn von der Schule zu entfernen.

**Nicht zuständig.** Es gibt Fälle, da sind uns die Hände gebunden. In diesem speziellen Fall hoffen wir, dass sich eine Gewerkschaft für den betroffenen Lehrer einsetzt und ihm weiterhelfen kann.

Am 19. August antwortet uns die Regierungspräsidentin. Und weist uns zu Recht darauf hin, dass für Lehrkräfte, die in einem Dienstverhältnis des Landes stehen, eine Beschwerde über die Bürgerbeauftragte nicht vorgesehen ist. Herr L hätte den Dienstweg beschreiten müssen. Und zu seinen Vorwürfen: Die habe man schon im Frühjahr intensiv geprüft, sie hätten sich nicht bestätigt. Die damals aber fälschlicherweise getroffene Aussage, Herr L habe Unterlagen vorenthalten, habe auf einem Missverständnis beruht. Es sei beabsichtigt, noch in den Sommerferien ein persönliches Gespräch mit ihm über die Konflikte mit Herrn R und seinen künftigen Einsatz zu führen.

In der Folge wird Herr L, zu unserem Bedauern und gegen seinen Willen, versetzt.

**Nachsitzen? Bitte auch an Frei- und Samstagen!**

Covid-19-Inzidenzwerte waren im Frühjahr 2021 noch das Maß aller Dinge: Nach ihnen richtete sich, welche Einrichtungen unter bestimmten Bedingungen für eine bestimmte Anzahl Menschen geöffnet bleiben durften und welche ganz schließen mussten. Das galt auch für die Schulen. Für sie war die Zahl 165 entscheidend: Lag die Inzidenz fünf Tage lang unter diesem Wert, dann konnte der Schulbetrieb wieder aufgenommen werden. So auch im Landkreis X. Dort jedoch blieben die Schulen trotzdem noch mehrere Tage länger als nötig geschlossen.

**Das sollte Schule machen:** Dürfen Bildungsstätten nach einem Corona-Lockdown wieder öffnen, muss die zuständige Behörde sie so schnell wie möglich darüber unterrichten. Damit Präsenzunterricht schnellstmöglich wieder stattfinden kann!

Frau S, Mutter zweier Grundschulkindern, schreibt uns am im Mai 2021, dass sie enttäuscht ist über das Vorgehen des Landratsamts in Zeiten der Pandemie. In ihrem Landkreis X gibt es seit einigen Wochen hohe Inzidenzwerte und aus diesem Grund keinen Präsenzunterricht. Im Mai wird das erste Mal der Wert 165 unterschritten, an den darauffolgenden Tagen gehen die Werte kontinuierlich nach unten. Am Tag fünf liegt der Wert bei 104, veröffentlicht um 16 Uhr. Dennoch stellt das Landratsamt die Schulfreigabe erst am darauffolgenden Montag fest.

„Ich verstehe“, schreibt Frau S, „dass wir in der vergangenen Woche einen Feiertag hatten, aber wir befinden uns seit

über einem Jahr in dieser Ausnahmesituation und die Familien sind mehr als am Limit.“ Und gerade deshalb zählt jeder Tag: „Von uns als Eltern wird verlangt und erwartet, dass wir unsere Jobs jeden Tag erledigen und unsere Kinder unterrichten.“ Nach dem Grundsatz „Gleiches Maß für alle“ schlussfolgert sie: „Da wäre die Extra-Mail, nämlich eine Unterrichtung der Schulleitung über eine mögliche Schulöffnung noch vor dem Wochenende am Freitag spätnachmittags oder gar am Samstagvormittag, wünschenswert gewesen. Wie einfach kann doch Bürgerzufriedenheit erreicht werden?“

Frau S beobachtet, „dass unsere Verwaltungsstrukturen zu langsam sind, um in Krisensituationen zu agieren. Oft fühlen wir uns alleine gelassen, oft wirkt es, als ob Arbeit nicht gemacht wird. Arbeit, die von unseren Steuergeldern finanziert wird.“ Einen konkreten Verbesserungsvorschlag führt Frau S sogleich mit an: „Es wäre ein erster Schritt, die Landratsämter auf flexible Arbeitsweise vor allem bzgl. Schulöffnung hinzuweisen.“

Wir setzen uns gleich mit Frau S in Verbindung. Ihr Anliegen können wir sehr gut nachvollziehen: Da das Unterschreiten des Grenzwerts absehbar war, hätte die Verwaltung angesichts der besonderen Situation für Eltern und Schüler\*innen auch freitags nach 16 Uhr reagieren müssen. Wir besprechen, dass wir ihre Beschwerde mitsamt Verbesserungsvorschlag an das Landratsamt und an das zuständige Ministerium weiterleiten. Gleichzeitig schlagen wir ihr vor, die Eingabe in unserem Jahresbericht öffentlich zu machen – als ein Beispiel dafür, wie bürgerfreundliche Verwaltung agieren sollte.

### Radiohören mit Kaffeegenuss

Radiohörer R ist unzufrieden mit der öffentlich-rechtlichen GEZ-Gebühr. Die hatte er vor Jahren schon einmal gekürzt, weil er keine Kinofilme à la James Bond über seinen Rundfunkbeitrag gefördert sehen will, und einen Prozess vor dem Verwaltungsgericht verloren. Trotzdem kürzt Herr R die Gebühren nun erneut. Und zwar, weil er seit Januar 2019 seinen Lieblingsradiosender nicht mehr via Kabel empfangen kann. Er legt Widerspruch gegen den Gebührenbescheid ein. Er will außerdem, dass ihm einmalig 52,50 Euro erlassen werden, also ein voller Vierteljahresbeitrag, als Zuschuss für den Adapter, den zu kaufen er sich gezwungen sah. Dabei weiß er ganz genau, dass er mit seinen Forderungen auch diesmal keinen Erfolg haben wird. Trotzdem hat er, als wir im März 2020 mit ihm und seinem Fall am Ende sind, eine Einladung und eine Tasse mehr.

**Kein Modell für GEZ-Kritiker!** Dieses Beispiel zeigt, wie ein Nicht-Fernseher und großer Radiofan seine Sicht zum Ausdruck bringt und zumindest teilweise Gehör findet. Zugegeben: ein Ausnahmefall.

Herr R ist ein kritischer Geist, streitbar, humorvoll. So jedenfalls haben wir ihn kennengelernt, als er uns am 18. Februar 2020 in der Sprechstunde der Bürgerbeauftragten in unserem Büro in Stuttgart besucht. Er kommt vom Bodensee, hat eine lange Anfahrt in Kauf genommen für das Gespräch. Denn eigentlich sucht er vor allem ein Gegenüber, um Sinn und Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrags zu diskutieren und zu verstehen. Und um über seine eigene Situation zu reden – die vielleicht gar nicht so speziell ist.

Herr R hat keinen Fernseher, hört aber via Kabel Radio, und er liebt den Deutschlandfunk. Der wird jedoch, wie auch die anderen Programme des Deutschlandradios, ab Januar 2019 plötzlich nicht mehr übers Kabel bei uns verbreitet. Hintergrund ist ein Rechtsstreit des Senders mit dem Kabelanbieter, betroffen sind drei Bundesländer, unter ihnen Baden-Württemberg. Das weiß Herr R bereits – er hatte 2019 beim Hörservice des Senders nachgefragt und eine ausführliche Antwort erhalten. Darin steht auch, dass er den Deutschlandfunk mit einem Digitalradio empfangen kann, und so kauft er sich einen entsprechenden Adapter. Trotzdem Rundfunkbeitrag in voller Höhe? Immerhin ist das Deutschlandradio neben ARD und ZDF eine von insgesamt drei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die sich über die GEZ-Gebühr finanzieren. Herr R fragt: Kann ich für meinen Beitrag nicht auch eine entsprechende Gegenleistung erwarten? Er ist der Ansicht, dass für den Adapter eine Kostenbeteiligung angebracht sei, hält 52,50 Euro für angemessen und setzt den vierteljährlich fälligen Rundfunkbeitrag einmalig aus.

Mit seinem feinen Humor bedeutet uns Herr R, dass er sehr wohl die Schwachstellen seiner Argumentation erkennt. Gleichwohl wollen wir die öffentlich-rechtliche Sendeanstalt unseres Bundeslandes nochmals mit Herrn Rs Argumenten konfrontieren. Im Februar 2020 schreiben wir dem SWR und bitten darum, das Anliegen des Herrn R nochmals zu prüfen. Wir betonen, dass Herr R mit der Antwort, die er damals vom SWR erhalten hatte, nicht zufrieden ist und mehrere Punkte offenblieben. Etwa, dass das Deutschlandradio und seine Programme einen sogenannten Must-Carry-Status haben und deshalb vorrangig ins Kabelnetz einzuspeisen sind. Wir betonen außerdem, dass wir sowohl mit der Fülle der Anträge zur Rundfunkbeitragsbefreiung vertraut sind als auch mit dem Agieren rechtspopulistischer Gegner des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Und dass wir genau deswegen die Eingabe von Herrn R unterstützen – den wir für einen treuen Fan der Öffentlich-Rechtlichen halten und als einen leidenschaftlichen, aber nicht unfairen oder unverschämten Kämpfer kennengelernt haben. Wissend, dass das Recht aufseiten des SWR steht, schlagen wir vor, alternative Möglichkeiten des Entgegenkommens zu überlegen; etwa eine Einladung zu einer Veranstaltung oder einer Besucherführung im SWR. Mindestens aber, so meinen wir, sollte Herr R eine Antwort auf seine Fragen erhalten.

Im März 2020 antwortet uns die Leiterin der Abteilung Beitragsservice des SWR. Sie verweist darauf, dass Herr R zum Must-Carry-Status und anderen Fragen bereits im vorigen September vom Deutschlandradio Antwort bekommen hatte. Sie informiert darüber, dass die Programme des Deutschlandradios seit dem 21. Januar 2020 auch in Baden-Württemberg wieder via Kabel zu empfangen sind. Sie versichert, dass es ihrem Sender ein echtes Anliegen sei, Beitragszahlerinnen und -zahlern – egal ob laut, kritisch oder humorvoll – konstruktiv weiterzuhelfen. Aber dass sie auch nach mehrfachen Schriftwechseln keine Möglichkeit sehe, hier mehr zu tun. Sie bedankt sich für unseren Vorschlag, Herrn R zu einem Besuch im Studio einzuladen, und tut dies auch mit einer Einladung nach Berlin zum DLF. Sie weist auch auf allgemeine Möglichkeiten zur Studiobesichtigung bei SWR und Deutschlandradio hin.

Gut, dass der SWR unser Schreiben auch ans Deutschlandradio weitergeleitet hatte. Von dort erreicht Herr R im März zwar ebenfalls die Antwort, dass man sich an den Kosten für privat angeschaffte Empfangsgeräte nicht beteiligen könne. Um sogleich fortzufahren: „Dennoch möchten wir Ihnen als treuem und langjährigem Hörer entgegenkommen. Sie finden anbei unsere Deutschlandfunk-Tasse.“ Wir teilen Herrn R mit, dass wir uns mit ihm freuen – nicht über die Kaffeetasse, sondern darüber, dass die Verantwortlichen vom Deutschlandradio und SWR gut reagiert haben.

## e. Kommunales, Haushalt und Finanzen

### Geschichte machen

Im März 2020 nimmt Herr E, der Enkel des einstigen Bürgermeisters der Stadt A und Verfasser einer Landtagspetition, Kontakt zu uns auf und bittet um Stellungnahme. Wir übermitteln ihm die bereits ergangene Petitionsentscheidung, nennen ihm die Kontaktadresse der Petitionsausschussvorsitzenden – und mehr können wir eigentlich nicht tun. Denn bei einer eingelegten oder beschlossenen Petition, kann die Bürgerbeauftragte nicht mehr tätig werden. Wir beschließen aber, dem Petenten auf andere Weise zu helfen.

Worum ging es Herrn E? Nach Durchsicht einer 2008 erschienenen Stadtchronik meinte er, dass diese hinsichtlich der Darstellung des Endes des Zweiten Weltkriegs und des ersten Nachkriegsbürgermeisters – seines Großvaters – fehlerhaft, diskriminierend und unvollständig sei. Darin sei nicht ausgeführt, dass es seinem Großvater unter Einsatz seines Lebens gelungen sei, seinen Heimatort vor einer vollständigen Zerstörung und weiterem Blutvergießen zu

bewahren: Er habe sich zusammen mit zwei Mitbürgern den französischen Truppen entgegengestellt, eine weiße Fahne in Händen. In seiner Petition hatte Herr E unter anderem verlangt, dass die Stadt A seinem Großvater posthum das Ehrenbürgerrecht verleiht. Doch diesen Wunsch kann nur die Kommune selbst erfüllen.

Der Petition konnte deswegen nicht abgeholfen werden. Wir setzten uns mit dem Haus der Geschichte Baden-Württemberg in Verbindung und konnten das Interesse für diesen Fall wecken. Herr E schickte alle Dokumente und geschichtlichen Nachweise an das Haus der Geschichte, das diesen Teil der Stadtgeschichte, nach ausführlicher Prüfung, nun in sein Archiv aufnimmt.

Im August 2020 können wir Herrn E mitteilen: Wenn das Thema Nachkriegszeit in Baden-Württemberg wieder aufgegriffen wird, will das landesgeschichtliche Museum die Geschichte des Großvaters und seiner beiden Begleiter einbringen.

### Erbe weg, Steuerschuld gestundet

170.000 Euro hat die 85-jährige Frau E von ihrem Lebensgefährten geerbt und soll dafür gut 40.000 Euro Erbschaftsteuer zahlen. Das ist auch völlig in Ordnung, es entspricht dem geltenden Steuersatz, und weil es sich bei dem Erbe um Bargeld handelt, muss Frau E die Steuer sofort begleichen. Doch Frau E sitzt Betrügern auf und verliert nicht nur das Erbe, sondern auch ihr übriges Vermögen. Das Einzige, was sie nun erbittet, ist, dass sie die Steuerschuld in Raten abzahlen darf.

**Hand in Hand:** Um der betrogenen Frau E zu helfen, gab der ermittelnde Polizeibeamte den Tipp, sich an die Bürgerbeauftragte zu wenden. Wir schalteten das Finanzministerium ein. Dieses wiederum gab den entscheidenden Hinweis zum Handlungsspielraum des zuständigen Finanzamts und informierte auch gleich die übergeordnete Finanzdirektion. Ein Beispiel, wie bei gutem Zusammenspiel öffentlicher Stellen schnell geholfen werden kann.

So viel Geld zu verlieren, insgesamt 230.000 Euro – wie konnte das geschehen? Durch einen üblen Trick mit falschen Polizeibeamten. Am Abend des 25. November 2019 erhält Frau E einen Anruf: In der Nachbarschaft habe sich ein brutaler Raubüberfall ereignet, und bei einem der Festgenommenen habe man einen Zettel gefunden. Darauf stehe der Name ihres verstorbenen Lebensgefährten. Es bestehe die Gefahr, dass man den Inhalt ihres Bankschließfachs entwenden wolle. Der Anrufer, ein angeblicher Oberkommissar R, setzt Frau E massiv unter Druck: Unter dem Vorwand, für ihre Sicherheit zu sorgen, fordert er sie auf, die Telefonverbindung nicht zu trennen. Die ganze Nacht lang soll sie ihren Wecker alle zwei Stunden klingeln lassen und sich sodann am Telefon melden. Frau E hat kein Mobiltelefon – sie kann niemanden hinzuziehen. Und Oberkommissar R klingt überzeugend. Frau E ist verstört, sie hat Angst. Beim Telefonat am nächsten Morgen reicht R sie an einen angeblichen Oberstaatsanwalt Dr. S weiter. Der weist Frau E an, zu ihrer Bank zu fahren, um den Inhalt ihres Bankschließfachs zu entnehmen. Derart eingeschüchtert und verunsichert, fährt Frau E sofort los, entnimmt den Inhalt des Schließfachs und kehrt weisungsgemäß zurück zu ihrem Auto. Nach kurzer Zeit erscheint ein

Mann, ein Mobiltelefon am Ohr. Er sagt ihr, dass er gerade mit Oberstaatsanwalt Dr. S telefoniere. Er reicht ihr das Telefon. Der angebliche Oberstaatsanwalt sagt ihr, dass sie alles, was sich in dem Schließfach befunden hat, dem Mann übergeben soll, weil es ab fotografiert werden müsse. Zufällig befindet sich in unmittelbarer Nähe tatsächlich ein Streifenwagen der Polizei was Frau E darin bestärkt, dass es sich tatsächlich um einen Polizeieinsatz handelt. Sie übergibt das Geld, der Mann mit dem Telefon verschwindet und mit ihm ihr gesamtes Vermögen.

Inzwischen fordert das Finanzamt die Zahlung der fälligen Erbschaftsteuer. Frau W, die Generalbevollmächtigte von Frau E, bittet im Namen ihrer Schwiegeroma um Stundung, weil diese die hohe Summe nicht begleichen kann. Wird Barvermögen vererbt, ist eine Stundung jedoch nicht möglich. Im Zuge der Ermittlungen zu der „Falsche Polizisten“-Bande bekommt Frau S von einem Polizeibeamten den Rat, sich in der Frage der Ratenzahlung an die Bürgerbeauftragte zu wenden.

Am 2. Juni 2020 berichtet uns Frau W, was geschehen ist. Wir fordern den Polizeibericht an. Am 10. Juni schreiben wir der Finanzministerin des Landes, schildern den Fall und bitten um rasche und unbürokratische Hilfe. Wir berichten, dass ein Antrag auf Ratenzahlung auf telefonische Nachfrage vom Finanzamt abgelehnt worden war, und betonen den besonderen Einzelfall: das hohe Alter, das extrem rücksichtslose Vorgehen der Täter, der mehrstündige Psychoterror. Wir meinen, dass man Frau E schwerlich den Vorwurf machen kann, sie habe zu leichtgläubig gehandelt.

Am 1. Juli antwortet das Finanzministerium, dass das Finanzamt den Antrag auf Ratenzahlung zwar zu Recht abgelehnt habe. Es gebe aber die Möglichkeit, eine Stundung zu beantragen – Grundlage sei § 222 der Abgabenordnung. Das Ministerium rät, den Antrag schriftlich zu stellen und zu begründen, dabei auf den Betrugsfall einzugehen und dadurch den zuständigen Finanzbeamten zu ermöglichen, sich ein Bild von der vorliegenden Härte und dem finanziellen Schaden zu machen. Um das weitere Verfahren zu vereinfachen, wurde die zuständige Oberfinanzdirektion informiert. Dem Antrag auf Stundung der Steuerschuld wurde entsprochen und damit Frau E eine große Last genommen.



## 6. Beauftragte für die Landespolizei von Baden-Württemberg

Die Bürgerbeauftragte hat eine besondere Zuständigkeit für die Polizei. Sie ist nicht nur für die Menschen da, die sich über polizeiliche Maßnahmen oder das Verhalten einzelner Polizist\*innen beschweren wollen. Sie ist auch Anlaufstelle, an die sich Polizeiangehörige wenden können, wenn sie interne Probleme oder Missstände ansprechen möchten.

### **Zuständig für viele Polizist\*innen**

Die Landespolizei von Baden-Württemberg hat rund 34.000 Beschäftigte, darunter rund 28.900 Polizeivollzugsbeam\*innen inklusive Anwärter\*innen.

### **Wichtig: Frist beachten!**

Wer die Bürgerbeauftragte hinzuziehen will, hat dafür drei Monate Zeit. Die Frist beginnt mit dem Ende der polizeilichen Maßnahme bzw. dem Zeitpunkt des beanstandeten Sachverhalts.

### **Vertraulich!**

Beschwerden und Eingaben, bei denen die oder der Betroffene ausdrücklich um Geheimhaltung der Person ersucht, sind zulässig (§ 19 Abs. 1 Satz 2 BürgBG BW). Dies ist gerade dann relevant, wenn sich Angehörige der Polizei und damit Hinweisgeber aus den eigenen Reihen an die Bürgerbeauftragte wenden. Wenn sie von einem Sachverhalt Kenntnis erlangt, kann die Bürgerbeauftragte aber auch ohne konkrete Eingabe tätig werden (§ 20 Abs. 1 Satz 5 BürgBG BW).

Die Bürgerbeauftragte kann vom zuständigen Ministerium Auskunft verlangen. Meistens wenden wir uns bei Beschwerden jedoch an die regionalen Polizeipräsidien. Wir schildern zunächst den jeweiligen Beschwerdesachverhalt und tauschen uns aktiv mit allen Beteiligten darüber aus. Gerade bei Beschwerden, die keine schwerwiegenden Vorwürfe beinhalten, bietet es sich an, eine einvernehmliche Lösung auf der Gesprächsebene zu suchen. In solchen Fällen wirken wir darauf hin, dass ein klärendes Gespräch stattfindet: etwa zwischen der Revierleitung und dem Menschen, der sich bei uns beschwert hat. Dieses Vorgehen kommt dem unbürokratischen Ansatz der Bürgerbeauftragten sehr entgegen.

Bei besonderen Geschehnissen bezieht die Bürgerbeauftragte das Landespolizeipräsidium mit ein. Sind die Vorgänge besonders gravierend, unterrichtet sie sofort den Innenausschuss des Landtags. Das ist deshalb wichtig, weil dem Landtag neben der Gesetzgebung auch die Kontrolle darüber obliegt, auf welche Art und Weise die vollziehende Gewalt, also die Polizei, für das Einhalten der Gesetze Sorge trägt. Diese Aufgabe des Landtags ist in Artikel 27 Absatz 2 der Landesverfassung von Baden-Württemberg festgeschrieben. Indem die Bürgerbeauftragte den Landtag über besondere Vorgänge informiert, unterstützt sie ihn dabei, die parlamentarische Kontrollfunktion noch mehr zur Geltung zu bringen.

## Wenn etwas schief läuft ...

2020 haben 115 von insgesamt 748 eingereichten Anliegen die Landespolizei betroffen. Von diesen 115 Eingaben kamen vier von Angehörigen der Landespolizei und 111 von Menschen, die sich über eine polizeiliche Maßnahme beschwerten. Im Jahr 2021 (Stand 15.11.2021) gingen insgesamt 761 Anliegen ein. Darunter 99 Beschwerden von Menschen über die Polizei und 7 Eingaben von Angehörigen der Landespolizei.

Da es nur einen geringen Anteil Eingaben aus der Polizei heraus gab (§ 18 BürgBG BW), ist eine differenzierte Statistik nicht sinnvoll. Anders bei den insgesamt 111 Beschwerden von Bürger\*innen. Sie umfassen sowohl Beschwerden über ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeamt\*innen oder Tarifbeschäftigter als auch Beschwerden gegen polizeiliche Maßnahmen (§ 17 BürgBG BW). In der Praxis gehen die beiden Beschwerdearten häufig Hand in Hand.

Um einen besseren Überblick zu erhalten, haben wir verschiedene Kategorien gebildet. Jeden Beschwerdefall haben wir zunächst einer Kategorie zugeordnet; Mehrfachnennungen waren dabei möglich und auch nicht selten. Dabei geht es rein um die Vorwürfe, wie sie von den Bürger\*innen (Beschwerdeführer\*innen) erhoben wurden. Es handelt sich also zunächst um ungeprüfte Verdachtsfälle.

## Verdachtsfälle

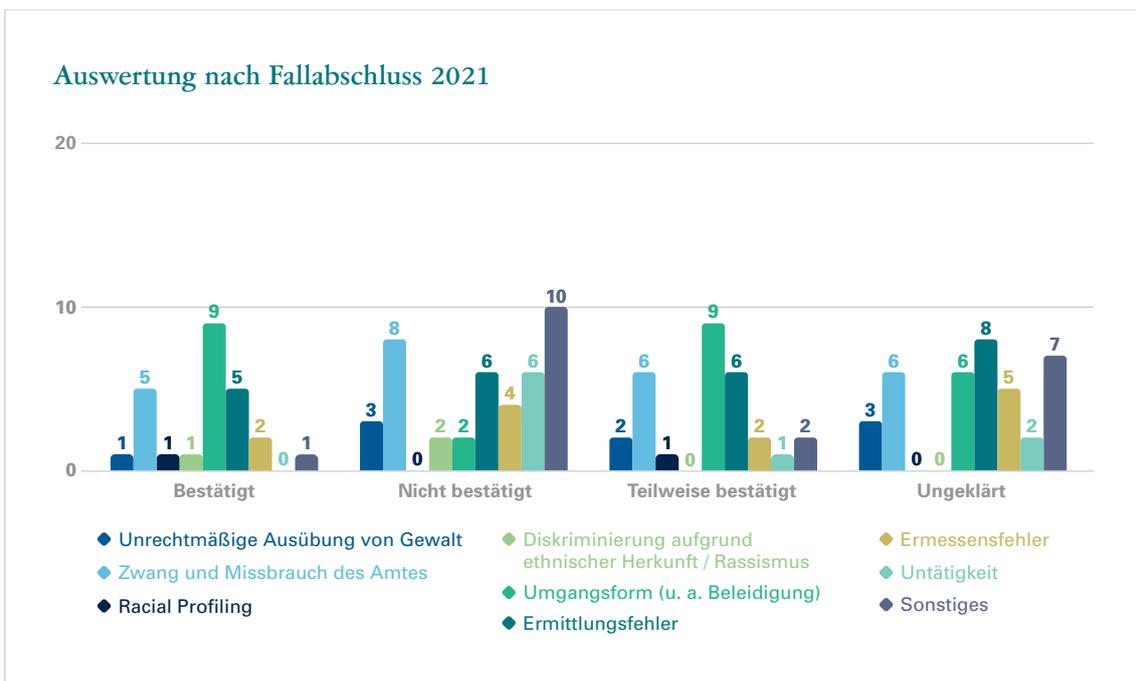
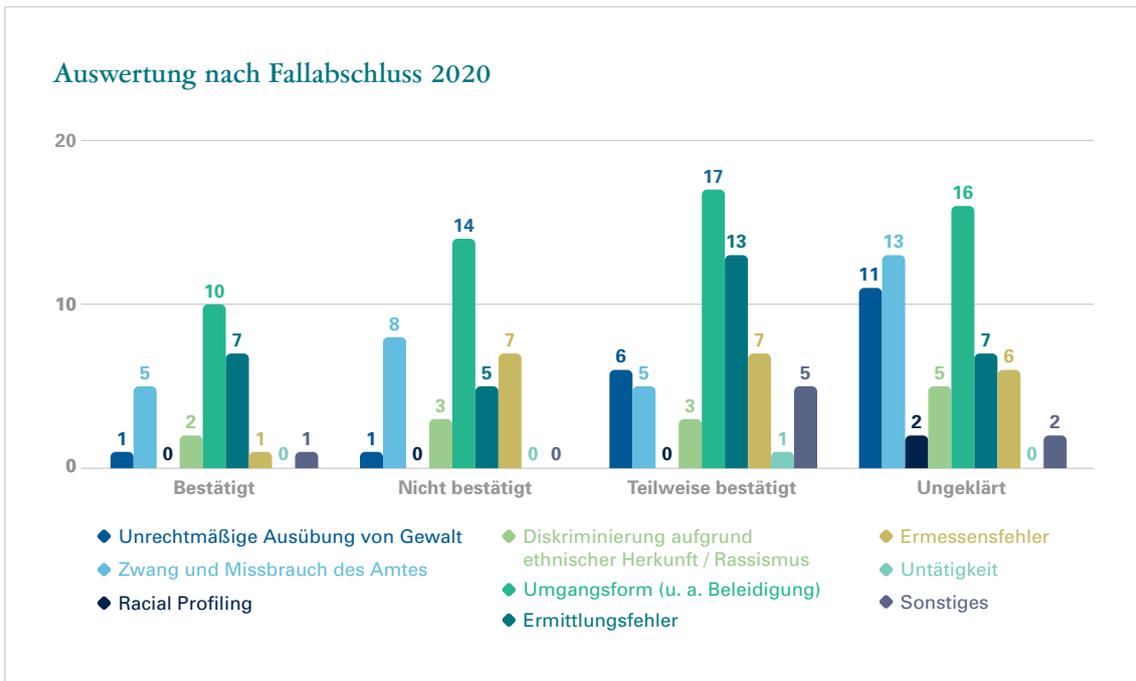
Kategorie	Anzahl <sup>1</sup>	
	2020	2021
Unrechtmäßige Ausübung von Gewalt	19	9
Zwang und Missbrauch des Amtes	31	24
Racial Profiling	2	2
Diskriminierung aufgrund ethnischer Herkunft / Rassismus	13	3
Umgangsform (u. a. Beleidigung)	57	26
Ermittlungsfehler	32	25
Ermessensfehler	21	13
Untätigkeit	1	9
Sonstiges	8	20

<sup>1</sup> Mehrfachnennungen pro Beschwerdefall waren möglich.

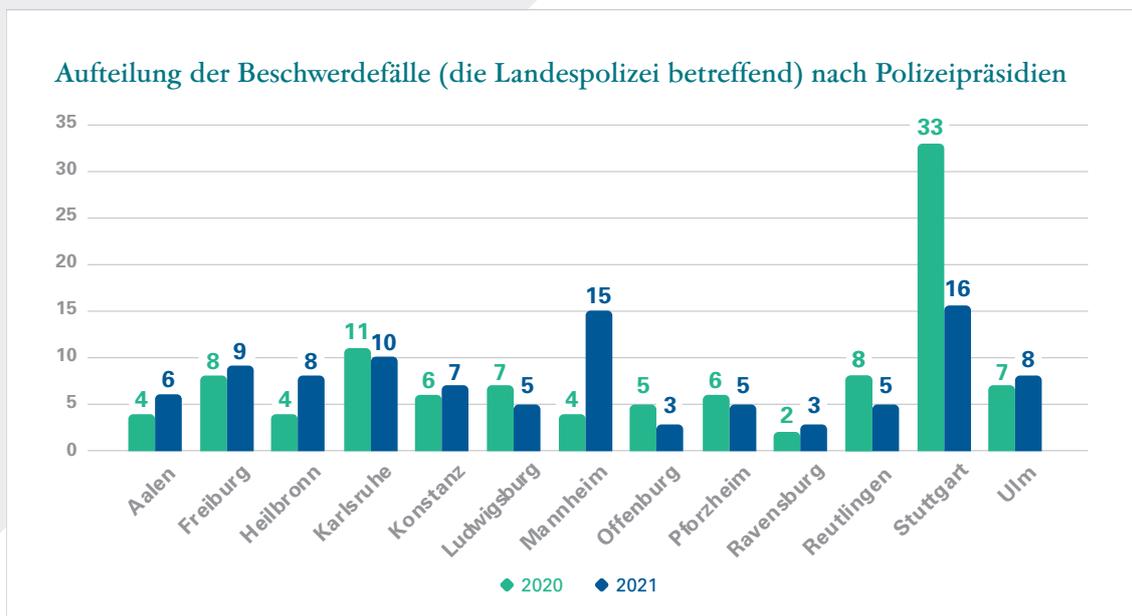
(Für 2021 Stand 15.11.2021)

Nach Abschluss der Fallbearbeitung haben wir ausgewertet, ob die Vorwürfe zutrafen: **27 Vorwürfe bestätigten sich ganz, 38 teilweise, 57 nicht. In 2021 25 ganz, 29 teilweise und 41 nicht. 99 Beschwerden stufen wir in beiden Jahren als ungeklärt ein.** Das waren häufig Fälle, bei denen die Bürgerbeauftragte nicht zuständig war – etwa weil eine Petition beim Landtag eingelegt worden war, es staatsanwaltschaftliche Ermittlungen, gerichtliche Ver-

fahren oder Gerichtsbeschlüsse gab oder weil die Dreimonatsfrist überschritten war. In anderen Fällen war die Bürgerbeauftragte nur vermittelnd tätig und erhielt keine Informationen über den Ausgang. Es finden sich bei den ungeklärten Beschwerden auch solche, bei denen die Beschwerdeführer\*innen ihre Eingabe bei der Bürgerbeauftragten zurückgezogen haben oder zum Beispiel auf Rückfragen nicht mehr reagierten.



Stand 15.11.2021



Stand 15.11.2021

## Rassismus, Diskriminierung, Machtmissbrauch?

Wie schon in den Vorjahren umfassten viele Beschwerden das Verhalten von einzelnen Polizeibeamtinnen und -beamten. Dabei ging es meist um deren Auftreten oder um deren Äußerungen, die als unangemessen empfunden wurden (Kategorie Umgangsform).

Der Vorwurf „Rassismus, Machtmissbrauch und Diskriminierung bei der Polizei“ ist nach wie vor präsent. Auch wenn sich die Vorwürfe nicht immer bestätigten oder wir sie als ungeklärt einstufen mussten, da Ermittlungen oder Gerichtsverfahren im Gang waren, wiegt schon allein der Verdachtsfall schwer. Warum? Weil ein solcher Vorwurf von einer Person erhoben wurde, die in einer Interaktion mit der Polizei stand. Das Handeln der Polizei muss über jeden Zweifel erhaben sein. „Kein Handeln ohne Gesetz und kein Handeln gegen Gesetz“. Der Anspruch an Polizist\*innen muss sein, dass sie sich in jeder Situation, so schwierig sie auch sein

mag, korrekt verhalten. Die extensiven Befugnisse dürfen niemals missbräuchlich gegen Menschen eingesetzt werden. Auch dürfen Polizeibeamt\*innen unter keinen Umständen Handlungsweisen an den Tag legen, die Menschen diskriminieren.

Aus diesen Gründen ist es unabdingbar, dass die Polizeiführung Verdachtsfälle aufarbeitet und dass innerhalb der Polizei ein Klima herrscht, das eine Aufarbeitung überhaupt ermöglicht.

Unter der Landespolizeipräsidentin Dr. Stefanie Hinz wurden die Themen Führungs- und Wertekultur und die Stärkung der demokratischen Resilienz polizeiintern noch stärker in den Fokus genommen. Aus Sicht der Bürgerbeauftragten ist dies sehr begrüßenswert, da nach jahrelangen Umstrukturierungen innerhalb der Polizei der Blick auf die gelebte Kultur notwendig ist.

## Die „Mauer des Schweigens“ durchbrechen

Mit den Polizeipräsidien machen wir ganz unterschiedliche Erfahrungen. Mit vielen arbeiten wir in einem guten und kritischen Dialog zusammen.

Das Team der Bürgerbeauftragten begrüßt die Kampagne [„Nicht bei uns!“](#) zur Sensibilisierung und als Zeichen gegen Diskriminierung und Extremismus, bei der zunächst die Führungsebene der Landespolizei im Fokus steht. Ziel der Kampagne ist es, das Bewusstsein für eine respektvolle, professionelle und im Einklang mit den Beamtenpflichten stehende Kommunikation zu stärken. Die Kampagne wurde im Frühjahr 2021 von der Polizei Baden-Württemberg zusammen mit dem Innenminister ins Leben gerufen.

Wir haben schon einige positive Ansätze gesehen. Jedoch gilt es nach wie vor, einen Paradigmenwechsel zu vollziehen: weg von „wir machen alles richtig“, hin zu „Fehler geschehen – und dann stehen wir auch für die Fehler ein“. Bei Bürger\*innen um Entschuldigung zu bitten und einen Fehler einzugestehen, das sollte nicht erst dann geschehen, wenn das Fehlverhalten ganz offensichtlich ist oder vorher bis ins Detail nachgewiesen werden musste.

Es ist an den Vorgesetzten, falsch verstandenen Korpsgeist zu verhindern. Indem sie die „Mauer des Schweigens“ durchbrechen, helfen Vorgesetzte den vielen Beamtinnen und Beamten, die ihren Dienst im Sinne unserer demokratischen Gesellschaft ausüben.

[YouTube-Kanal der Polizei Baden-Württemberg](#)

Über solche Aspekte wie auch über weitere wichtige Themen und Vorgänge findet ein regelmäßiger Austausch mit dem Landespolizeipräsidium statt.

Mit den Polizeigewerkschaften und Schwerbehinderten-Vertretungen arbeiten wir ebenfalls zusammen. Unter Beachtung des Datenschutzes ist auch ein Austausch über einzelne Vorkommnisse möglich. Dafür muss jedoch die Zustimmung der Polizeibeamtinnen und -beamten vorliegen, die zu den Vorkommnissen eine Eingabe gemacht haben.

### Der Soziologe Rafael Behr sagt dazu:

*„In der Polizistenkultur lernt man, dass man zu den Guten gehört, man lernt das Zusammenhalten, das Füreinander-Einstehen. Man lernt die unbedingte Solidarität im Einsatz und Zurückhaltung gegenüber der Außenwelt. Man lernt auch, dass Loyalität gegenüber den Kollegen und Vorgesetzten zur „Conditio sine qua non“ der Alltagsarbeit gehört. Aber man lernt wenig bis nichts über die Modalitäten und Grenzen der Solidarität. Darin liegt die Gefahr des moralischen Scheiterns, denn es kann sein, dass man plötzlich nicht mehr zu den „Guten“ gehört, sondern im Bewusstsein, auf der richtigen Seite zu stehen, schon längst moralisch und rechtlich in der delinquenten Zone angekommen ist. Dies ist besonders beim sog. Gewaltexzess so, also bei einer an sich rechtlich und ethisch legitimen Gewalthandlung (z. B. einer Festnahme), die im Verlauf der Interaktion aber entgleitet und bei der man sehr viel mehr Gewalt anwendet, als nötig gewesen wäre (z. B. als Bestrafung an Ort und Stelle). Warum trotzdem gern von der unbedingten Solidarität unter Polizisten gesprochen wird, hängt mit Maskulinität zusammen, und zwar mit einer polizeispezifischen Ausprägung des Wertes eines Versprechens. Hier geht es um Treue, um Verlässlichkeit, um eine Tugend des Worthaltens.“*

## Einzelfälle aus der Praxis

### Sieben lange Jahre Ungewissheit

„Wir wenden uns in einer sehr persönlichen Sache an Sie.“ So beginnt im Februar 2020 das Schreiben zweier Schwestern, der Töchter von Frau B. Und tatsächlich handelt es sich um eine sehr persönliche und keineswegs beispielhafte Sache – die auf einem folgenschweren Versagen staatlicher Stellen fußt.

Die beiden Schwestern hatten ihre Mutter als vermisst gemeldet und lebten sieben Jahre und sechs Monate lang in Ungewissheit, bis sie erfuhren, dass sie tot ist. Dabei war ihre Leiche bereits einen Monat nach der Vermisstenmeldung gefunden worden, von der Polizei erfasst als Selbsttötung, Identität unbekannt. Unglaublich? Aber wahr.

Wie ist das passiert? Am 13. Dezember 2011 verschwindet Frau B aus einem psychiatrischen Zentrum, in das sie sich zuvor selbst einweisen ließ – sie ist stark suizidgefährdet. Bei der Vermisstenmeldung machen die Schwestern den Polizeibeamten P darauf aufmerksam, dass ihre Mutter bestimmt versuchen werde, sich das Leben zu nehmen. Herr P entgegnet, sie sollen ihn seine Arbeit machen lassen. Und so sah diese Arbeit aus: Erst im März 2012 stellt Herr P DNA-Material von Frau B sicher, er nimmt ihre Beißschiene, Zahnbürste und Nagelfeile mit. Doch er lässt die DNA nicht bestimmen. Das erledigt er erst im Januar 2014, nachdem ihn das Landeskriminalamt wiederholt dazu aufgefordert hat. Im Mai 2014 wird Frau Bs DNA-Merkmalstruktur an die Kripo Heidelberg weitergeleitet, um sie in die Vermisstendatei einzutragen.

Doch dieser Eintrag erfolgt unglücklicherweise ebenso nicht. Fünf Jahre später, im Mai 2019, wird der Fehler entdeckt und Frau Bs Datensatz in der Vermisstendatei endlich ergänzt. Und prompt erscheint eine Treffermeldung zu einer unbekannt weiblichen Leiche, gefunden im Januar 2012. Im Juni 2019 teilen die Behörden den beiden Schwestern mit, dass ihre Mutter tot aufgefunden worden ist. Und dass dies schon vor sieben Jahren und fünf Monaten geschehen war.

Die Schwestern lassen Frau B exhumieren und setzen sie im Familiengrab bei. Und sie wenden sich im Februar 2020 an die Bürgerbeauftragte, „damit solche Dinge nicht noch öfter passieren und Leid mit sich bringen“. Sie bitten darum, dass ihnen die Kosten der Exhumierung (805 Euro) erstattet werden – „das Mindeste, um ein wenig Wiedergutmachung zu leisten. Die Jahre der Ungewissheit und des Kummers kann uns keiner zurückgeben.“ Vergrößert

hat das Leid noch der Tod des Vaters. Denn der war ohne das Wissen, was mit seiner Frau passiert ist, im Juli 2017 verstorben.

Wir schreiben dem zuständigen Polizeipräsidenten und informieren die Landespolizeipräsidentin, dass wir nicht nur um die Übernahme der Exhumierungskosten bitten, sondern auch eine interne Aufarbeitung erwarten. Aufgrund der geradezu fahrlässigen Arbeitsweise in mehreren Abteilungen der Polizei wurde der Familie großes Leid und Unrecht zugefügt. Wir regen an, dass sich die Polizeiverantwortlichen für das entstandene Unrecht bei den beiden Töchtern persönlich entschuldigen.

Im Mai 2020 informiert uns das Landeskriminalamt über die Ergebnisse der internen Untersuchung:

*Aus Sicht des LKA haben zwei Faktoren die Verzögerungen bei der Identifizierung der Verstorbenen verursacht. Zum einen erteilte der zuständige Sachbearbeiter keinen Auftrag zur Sicherung und Untersuchung der DNA, obwohl dies zeitnah nach dem Verschwinden möglich gewesen und er hierzu verpflichtet gewesen wäre. Hätte der zwischenzeitlich in den Ruhestand versetzte Kollege dies getan, wäre die Vermisste bereits Anfang 2012 identifiziert worden. Hinzu kam dann, dass im Mai 2014 der Untersuchungsbericht nicht bei der Vermisstenstelle des LKA einging. Wir haben nicht aufklären können, wie es dazu kam. Der Ausgang des Berichts ist beim Kriminaltechnischen Institut (KTI) schriftlich dokumentiert; ein Eingang bei der Vermisstenstelle ist nicht verzeichnet. Zur Vermeidung solcher Übermittlungsprobleme werden bereits seit 2018 die Untersuchungsberichte zusätzlich auch digital vom KTI an die Vermisstenstelle übermittelt.*

Der Fall von Frau B zeigt aus unserer Sicht, dass die Abläufe bei der Bearbeitung von Vermisstenfällen Verbesserungspotenzial bieten. Wir werden prüfen, ob und welche technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden können, um Fristüberschreitungen rechtzeitig zu erkennen und fehlende Daten in der Vermisstendatei nicht nur zufällig zu entdecken.

Das Innenministerium teilt uns mit, dass alle Fehler eingeräumt und die Exhumierungskosten übernommen werden. Der Präsident des Landeskriminalamts und der Präsident des zuständigen Polizeipräsidiiums entschuldigen sich bei den Töchtern von Frau B.

*Sehr geehrte Frau Böhlen,*

*nach zwei erfolgreichen Kontakten/Interventionen Ihres Teams möchte ich Ihnen meinen ausdrücklichen Dank aussprechen.*

*Mein Dank für die Existenz und das reaktionsschnelle sowie wirkungsvolle Engagement Ihres Amtes als „Bürgerbeauftragte unseres Landes“!*

*Mit freundlichen Grüßen*

### Kontrolle außer Kontrolle

Eine Verkehrskontrolle läuft nach Ansicht von Herrn F aus dem Ruder. Er beschwert sich schriftlich bei der Bürgerbeauftragten und erstattet schließlich Anzeige gegen Polizeibeamte. Aus Sicht der Polizei waren die Beschwerden des Herrn F unzutreffend. Selbst wenn das Ordnungswidrigkeitsverfahren hier noch Licht ins Dunkel bringen mag, steht für uns bereits fest: Die Beschwerde von Herrn F hat auch positive Aspekte. Und zwar für beide Seiten.

**Kritik sehen wir positiv!** Eine Beschwerde ist eine Rückmeldung, wie das eigene Verhalten – und sei es nur der Umgangston – beim Gegenüber ankommt. Kritik kann helfen, die Vorgänge bei der Polizei zu verbessern und für mehr Bürgerfreundlichkeit zu sorgen.

Erst einmal das, was am 1. Oktober 2020 gegen 17.30 Uhr geschieht – Herr F nimmt gleich am nächsten Tag Kontakt mit uns auf und schickt ein dreiseitiges Erinnerungsprotokoll. Er war in eine großangelegte Verkehrskontrolle geraten. Ein Polizeibeamter hält ihn an und fragt, ob er Alkohol oder Drogen konsumiert hat. Herr F verneint. Er wird gefragt, wann er das letzte Mal Drogen konsumiert hat. Herr F antwortet: „An Silvester 2017 auf 2018 in Amsterdam“. Der Polizist leitet ihn weiter auf einen Parkplatz. Herr F soll im Verlauf der Kontrolle eine Reihe Tests absolvieren, die er zum großen Teil als lächerlich und demütigend empfindet.

Die Beamten fragen, ob sie sein Auto durchsuchen dürfen. Herr F verweigert das zuerst, erlaubt es dann aber, nachdem auf ihn eingeredet und ihm unterstellt wird, etwas zu verstecken. Dabei wird ein verschlossener Rucksack geöffnet – für Herrn F eine

Grenzüberschreitung und Verletzung seiner Privatsphäre. Er weist den Beamten darauf hin. Der meint, Herr F habe ihm das erlaubt. Herr F sagt, dass das nicht stimmt.

Obwohl er sich nicht auffällig verhalten hatte, ordnen die Beamten an, dass man nun einen Urintest machen müsse. Herr F will sich kooperativ zeigen, war aber kurz vor Fahrtantritt auf der Toilette und bittet um etwas zu trinken, um eine Urinprobe abgeben zu können. Doch die Beamten haben keine Getränke dabei. Die Polizisten kontrollieren, ob er Drogen am Körper trägt. In einem Zelt wird Herr F von einem Beamten im Beisein eines zweiten abgetastet. Dieser fordert ihn auf, seine Hose zu öffnen. Der andere fragt: „In der Unterhose auch?“ so, als könne er es selbst nicht glauben. Auch in der Unterhose werden keine Drogen oder ein Beutel sogenannten Cleanurins gefunden. Dennoch wird ihm bei der anschließenden Urinprobe (anders als den Kontrollierten, die vor ihm an der Reihe sind) nicht erlaubt, die Tür des Dixi-Klos zu schließen. Zwei Beamte stehen direkt hinter ihm.

Im Laufe der Kontrolle fragt Herr F mehrmals, ob er rauchen dürfe. Die Situation macht ihn nervös, er fühlt sich mehr und mehr eingeschüchtert. Er bekommt die Zigaretttenpackung zwar ausgehändigt, darf sich aber keine Zigarette anzünden – zuerst mit der Begründung, es könnten sich illegale Substanzen im Tabak befinden, dann, er könne dabei einen Polizisten verletzen.

Den Ton, den die männlichen Beamten ihm gegenüber anschlagen, beschreibt Herr F als von Anfang an als sehr bestimmt, anmaßend und herablassend. Das ganze Prozedere empfindet er als reine Willkür und Schikane – „die Beamten machten, was sie wollten, oder bearbeiteten mich so lange, bis ich zustimmte.“ Er spricht von einem beklemmenden Gefühl.

Es sei für ihn eine psychische Herausforderung gewesen, dem Druck der Beamten standzuhalten, er habe sich hilflos und bis zuletzt verdächtig gefühlt. Respekt habe während der ganzen Kontrolle vollständig gefehlt. Denke er an die nächste Kontrolle, werde ihm mulmig zumute.

In seinem dreiseitigen Schreiben geht Herr F auch auf Corona-Schutzmaßnahmen und „hygienische Zustände“ ein. Einen Mund-Nasen-Schutz habe keiner der Beamten getragen, Einweghandschuhe hätten hingegen alle angehabt – und zwar permanent. Herr T hat den Eindruck, dass es keine Handschuhwechsel gab zwischen der Analyse von Urin und der Kontrolle von Dokumenten.

Wir holen bei der Polizei eine Stellungnahme ein. Im Februar 2021 erhalten wir eine sehr ausführliche Stellungnahme des zuständigen Polizeipräsidenten. Sein Fazit: Es seien auf Basis der Schilderungen der beteiligten Polizeibeamten keine Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit der Maßnahmen oder ein Fehlverhalten der Beamten erkennbar. Es steht also Aussage gegen Aussage.

Die Bürgerbeauftragte lässt den Fall jedoch so nicht auf sich beruhen und bespricht ihn (ganz coronakonform) mit dem Polizeipräsidenten in einer Videokonferenz. Wir vereinbaren, dass wir mit dem Bürger telefonieren und die Sichtweise der Polizei vortragen und dies noch mal mit seinen Schilderungen abgleichen. Der Polizeipräsident bietet zudem an, dass er für ein Gespräch mit Herrn F zur Verfügung steht.

Im Telefonat mit Herrn F erläutern wir ihm, wie die Polizei die Beschwerde beurteilt, was sie durfte und was unserer Meinung nach nicht. So sind Fragen zur Erforschung nach Drogenkonsum sowie die motorischen Tests keine Schikane. Nach der Zustimmung zur Durchsuchung bedarf es keiner weiteren Rechtsgrundlage. Auf den Tonfall kommt es jedoch natürlich an. Herr F schildert den Vorfall

nochmals aus seiner Sicht sehr überzeugend. Wir sind der Ansicht, dass die Kontrolle auch deutlich bürgerfreundlicher hätte ausfallen können. Einen Grund, warum die Toilettentür aufbleiben musste, können wir zum Beispiel nicht erkennen. Diese Einschätzung teilen wir so auch dem Polizeipräsidenten mit.

F ist bereit, mit dem Polizeipräsidenten zu sprechen, wir arrangieren dies. In dem folgenden Gespräch zeigt Herr F dem Polizeipräsidenten eine Presseberichterstattung und Bilder der großangelegten Verkehrskontrollaktion. Auf den Bildern ist zu sehen, dass diverse Polizeibeamt\*innen keine Mund-Nasen-Bedeckung trugen und vermutlich zu wenig Abstand hielten. Beweise dafür, dass auch die Beamt\*innen, die Herrn F kontrolliert haben, keine Masken trugen, gibt es allerdings nicht. Das Gespräch als solches verläuft nach Rückmeldung beider Seiten sachlich und freundlich. Zwar gelingt es Herrn F, dem Polizeipräsidenten zu beweisen, dass die Aussage, alle Beamt\*innen hätten bei der Kontrolle jederzeit eine Maske getragen, nicht zutreffend sein kann, in anderen Punkten gehen die Einschätzungen über den Ablauf jedoch weiterhin auseinander.

Trotz des guten Gesprächs entschließt sich Herr F, eine Ordnungswidrigkeitsanzeige gegen die Beamten auf den Pressebildern zu erstatten. Das Ergebnis steht noch aus.

Dennoch gibt es positive Aspekte: Das Polizeipräsidium hat sich mit der Beschwerde intensiv befasst. Das eröffnet die Chance, dass die Polizei eigenes Verhalten kritisch überprüft und so Vorgänge wie bei der Verkehrskontrolle verbessert und bürgerfreundlicher gestaltet. Auf der anderen Seite konnten wir Herrn F Einblick geben, wann und warum die Polizei bei Verkehrskontrollen wie verfährt. Für unser Tätigwerden hat sich Herr F ausdrücklich bedankt. Gut findet er, dass er die Möglichkeit bekam, mit dem Polizeipräsidenten über die Vorkommnisse zu sprechen. Es sei ein gutes Gespräch gewesen.

### Hilfe ohne Umwege

Frau M hat Kraft, und sie hat Ausdauer. Erst bringt sie die sexuellen Übergriffe ihres Physiotherapeuten zur Anzeige, wobei sie etliche Hürden überwinden muss. Dann bringt sie ihren Fall in die örtliche Presse. Damit will sie Patientinnen mit ähnlich schlimmen Erlebnissen Mut machen, sich bei der Polizei zu melden. Um ihnen den Hürdenlauf zu ersparen, den sie selbst bei ihrer Suche nach der richtigen Ansprechpartnerin absolvieren musste, regt sie schließlich eine zentrale Anlaufstelle bei der Polizei an. Und kommt just hier an ihre Grenzen: „Ich bin echt schockiert und traurig über den fehlenden Support.“ Mit diesem persönlichen Fazit am Ende ihrer Tour de Force wendet sie sich an die Bürgerbeauftragte – und rennt immerhin bei uns offene Türen ein. Wir wollen Frau M bei ihrem Anliegen unterstützen und wählen den Weg über die Landespolizeipräsidentin.

**Her mit der zentralen Anlaufstelle!** Wer der Polizei einen sexuellen Übergriff melden will, muss sich oft lang und breit bis zur richtigen Ansprechperson durchfragen – für Opfer sexualisierter Gewalt ist das nicht zumutbar. Es wird ihnen unnötig schwer gemacht, solche Straftaten anzuzeigen. Wir brauchen dringend eine zentrale, besonders vertrauensvolle und niederschwellige Art der Ansprechmöglichkeit bei der Polizei.

Warum ist das Anliegen von Frau M und ihren Leidensgenossinnen und -genossen so wichtig? Eine von vielen Antworten gibt Frau Ms persönliches Erlebnis. Was genau geschah, muss hier gar nicht Thema sein – was ihr Therapeut ihr angetan hat, löst bei Frau M vor allem Wut aus: „Ich bin auf seine Hilfe angewiesen, und er nutzt mich aus für die Befriedigung seiner Bedürfnisse“, sagt sie. Sexuelle Übergriffe durch Therapeuten werden als besonders schlimm empfunden, weil solche Täter das in sie gesetzte Vertrauen und das Machtgefälle zwischen sich und ihren Patienten ausnutzen. Frau M will sich wehren. Sie sucht im Internet nach einer zentralen Anlaufstelle für Opfer sexueller Gewalt und Belästigung bei der Polizei. Doch die gibt es im für sie zuständigen Polizeipräsidium nicht. Sie ruft die allgemeine Notrufnummer an, muss ihr Anliegen drei Mal schildern und wird mehrfach weiterverbunden, bis sie endlich ein persönliches Gespräch mit einer Polizeibeamtin führen kann, die auf einen Fall wie ihren jedoch nicht vorbereitet ist.

Rückblickend schreibt uns Frau M: „Es kann aus meiner Sicht echt nicht sein, dass es den Opfern, die den Mut aufbringen, gegen die Täter vorzugehen, so schwer gemacht wird. Ich habe selbst erlebt, wie kräftezehrend das ist.“

Um anderen den Weg zur Polizei zu erleichtern, bittet sie die Polizeidienststelle um Nennung einer Telefonnummer, unter der sich Betroffene schnell und unkompliziert melden können. Die Nummer will sie veröffentlicht sehen – im Rahmen eines Zeitungsartikels über sexuelle Gewalt, in dem sie auch von ihrer Erfahrung mit dem übergriffigen Therapeuten berichtet. Denn sie und die Polizeibeamtin haben inzwischen Kontakt zur örtlichen Presse aufgenommen. Sie wollen weitere Betroffene zu einer Anzeige ermutigen, weil sie befürchten, dass eine Klage vor Gericht sonst wenig Chancen hat. Meist steht dort Aussage gegen Aussage – am Tatort Behandlungszimmer gibt es in der Regel keine Zeugen.

Frau M nennt der Polizeidienststelle ihre Argumente, die für eine zentrale Telefonnummer sprechen, stößt dort aber nur auf Widerstand. Man verweist sie auf bestehende Strukturen und Prozesse. Für eine spezifische, pragmatische Lösung habe überhaupt keine Offenheit bestanden. Der Artikel erscheint am 20. November 2020 in der Eßlinger Zeitung, [auch in der Online-Ausgabe](#), eine ganze Seite – das Thema bekommt viel Aufmerksamkeit. Statt einer Telefonnummer ist nun der Hinweis veröffentlicht: „Je nach Fall sind das Revier vor Ort oder die Kriminalpolizei zuständig.“

Für Frau M bedeutet das: Der Hürdenlauf bleibt Programm. Damit will sie sich nicht abfinden und bittet die Bürgerbeauftragte um Unterstützung. Sie schickt uns einen [Link zu einer zentralen Kontaktstelle](#) bei Gewalt gegen Lesben, Schwule und andere Mitglieder von LSBTI\*-Communities und schreibt: „Wäre es nicht großartig, wenn es genau so eine Seite bei jeder Polizei gibt und Betroffene so schnell und unkompliziert kompetente Betreuung erhalten? Ich bin überzeugt, das wäre ein Riesenmeilenstein auf dem Weg hin zur Eindämmung von sexueller Gewalt.“ Dieser Überzeugung sind auch wir.

Im vergangenen Jahr haben wir bereits einen Anlauf gestartet, um eine zentrale Anlaufstelle im Land und in den Polizeipräsidiolen zu erreichen. Am 11. Dezember 2020 folgt nun der nächste: Wir schildern den Fall und das Anliegen von Frau M dem Landespolizeipräsidium und bitten um konkrete Lösungsvorschläge innerhalb der Polizei. Doch die Antwort enthält nur eine Beschreibung des Status quo: wie die Polizei BW bezüglich des Opferschutzes vorgeht

und dass bei komplexen Ermittlungsverfahren eine Sachbearbeitung durch speziell fortgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingerichtet wurde. Gezielte Hinweise, wie man zukünftig mit der Bitte der Bürgerin und unseren Anregungen umgehen will, fehlen.

Daraufhin besprechen wir den Fall nochmals direkt mit der Landespolizeipräsidentin und betonen, dass wir die Forderung nach einer zentralen Anlaufstelle voll unterstützen. Sie sichert uns zu, dass sie auf die Polizeipräsidiien hinwirken werde, es den Geschädigten künftig so einfach wie möglich zu machen, sich an die Polizei zu wenden. Im Vorfeld war argumentiert worden, dass eine zentrale

Telefonnummer im jeweiligen Polizeibereich nicht eingerichtet werden könne, weil Kapazitäten fehlten. Wir wenden ein, dass dies eine Verkenning der Problemlage ist – dem stimmt sie zu. Und verspricht uns, noch einmal auf das verantwortliche Polizeirevier zuzugehen.

Dieses Beispiel zeigt, dass gerade im Bereich der sexualisierten Gewalt noch sehr viel Aufklärungsarbeit und Sensibilisierung notwendig ist. Wir setzen uns weiterhin dafür ein, dass Menschen, die eine solche Straftat anzeigen möchten, eine besonders vertrauensvolle und niederschwellige Art der Ansprechmöglichkeit bekommen.

### Wenn Racial Profiling auf Cop Culture trifft

Im Juni 2020 sorgte die „Stuttgarter Krawallnacht“ bundesweit für Schlagzeilen und in der Landeshauptstadt dafür, dass allseits Stimmen laut wurden, die sich für eine deutliche Stärkung der Jugendsozialarbeit aussprachen und bei der Polizei einen konfliktfreieren Umgang mit Jugendlichen anmahnten. Dieses Beispiel zeigt, dass noch viel Verbesserungspotenzial vorhanden ist. Es geht um den Verdacht von Racial Profiling und machtdemonstrierende Übergriffe von Polizeibeamten gegenüber Jugendlichen. Und es geht um Cop Culture: um falsch verstandene Loyalität und unguuten Korpsgeist innerhalb der Polizei.

**Scheuklappen:** Nicht gut ist, wenn bei Führungskräften der Polizei das Bemühen fehlt, grundlegende Missstände in den eigenen Reihen aktiv anzugehen, ja sie überhaupt nur zu sehen. Geht man ihnen nicht nach, dann bedeutet das, falsches Verhalten im Nachhinein sogar noch gutzuheißen.

Vier Polizeibeamte kontrollieren am 14. Juli 2020 eine Gruppe Jugendlicher auf dem Weg zum Jugendhaus. Unter ihnen ist C, ein dunkelhäutiger Junge mit Migrationshintergrund. Er befolgt die Anweisungen der Polizei. Bis plötzlich einer der Polizisten dem 14-Jährigen die Hose bis zu den Knien herunterzieht und ebenso auch bei den anderen dunkelhäutigen Jungen – und nur bei diesen – so verfährt. C und seine Mutter wenden sich an die Jugendsozialarbeiter V und N. Die beschwerten sich Anfang August bei der Bürgerbeauftragten über das Verhalten des Polizeibeamten. Wir wenden uns an die Landespolizeipräsidentin. Denn wir halten eine intensive und schnelle Prüfung für erforderlich, ob die getroffenen Maßnahmen gegenüber C und den

anderen minderjährigen Betroffenen recht- und zweckmäßig waren. Und ob eine Ungleichbehandlung der Kontrollierten stattgefunden haben könnte, die allein auf deren Herkunft und Aussehen basierte. Dringend empfehlen wir außerdem ein Gespräch zwischen der Polizei und dem Jungen C, seiner Mutter und einem der Sozialarbeiter und bieten uns als Vermittlerin an. Aufgrund von früheren Traumatisierungen Cs (Flucht- und Gewalterfahrungen) bitten wir darum, dass das Gespräch zeitnah stattfindet. Schnelle, intensive Prüfung, ein zeitnahes Gespräch? Das haben wir in dieser mit Blick auf die Geschehnisse vom Juni 2020 hochsensiblen Zeit tatsächlich erwartet. Doch statt sofort zu reagieren und proaktiv auf C und die Sozialarbeiter zuzugehen, wird uns einen Monat später eine Stellungnahme zugestellt, laut der das zuständige Polizeipräsidium alle Vorwürfe bestreitet und von einer entspannten, kooperativen Stimmung während der Kontrolle berichtet. Kein Herunterziehen von Hosen, keine Ungleichbehandlung. Immerhin: „Aufgrund der stark divergierenden Angaben“ halten Landes- und zuständiges Polizeipräsidium es für sinnvoll, das Geschehene bei einem Gespräch aufzuarbeiten. Wir schildern die Sichtweise der Polizei den Sozialarbeitern V und N, die daraufhin mit C und seiner Mutter sprechen.

C und seine Mutter sind bestürzt, dass die Polizei den Beschwerdesachverhalt einfach so abstreitet. Sie stehen der Polizei nun umso kritischer gegenüber. C ist enttäuscht, dass seinen Aussagen seitens der Polizei kein Gewicht beigemessen worden ist. Die Sozialarbeiter V und N bekräftigen nochmals, dass sie C als sehr glaubwürdig einschätzen, und auch wir halten die Rückmeldung, die wir von C und seiner Mutter bekommen haben, für glaubhaft. Deshalb starten wir einen zweiten Anlauf. Wir berichten

der Landespolizeipräsidentin, wie ihre Stellungnahme und das Gesprächsangebot bei C ankamen und warum wir den Fall nicht einfach so ad acta legen können. Wir betonen, wie wichtig es ist, dass die Polizei – und zwar nicht nur in Stuttgart – auf die Jugendlichen zeitnah zugeht und ihre Anliegen ernst nimmt, und bitten darum, den Vorfall vom 14. Juli polizeiintern nochmals anzuschauen. Wir berichten, dass wir das Angebot der Bürgerbeauftragten auch bei Jugendlichen bekannter machen wollen. Und wir bieten an, für einen Austausch darüber zur Verfügung zu stehen, wie wir die Landespolizei hinsichtlich der Anliegen und Beschwerden von Jugendlichen unterstützen können.

Im Januar antwortet die Landespolizeipräsidentin, indem sie das Gesprächsangebot an C wiederholt. Mitte Februar informieren wir die Sozialarbeiter V und N, dass wir sehr unzufrieden mit der Bearbeitung durch das Polizeipräsidium sind. Es hat die Chance vertan, Basisarbeit im Verhältnis zu Jugendlichen zu leisten. Gerade mit Blick auf die Proteste in Stuttgart hätte der Fall sensibler behandelt werden müssen. Auch die Botschaft an die Sozialarbeiter hätte eine andere sein müssen. Der Landespolizeipräsidentin

geben wir die Rückmeldung, dass die Bearbeitung des Falls durch das zuständige Polizeipräsidium nicht gut lief und eine schnellere Reaktion hätte erfolgen müssen. Wir teilen mit, dass der Verdacht diskriminierenden Verhaltens für uns nicht ausgeräumt ist, da wir die Schilderungen von C nach wie vor für glaubwürdig halten.

Das zuständige Polizeipräsidium setzt sich aus unserer Sicht noch zu wenig mit den immer wieder aufkommenden Anschuldigungen des Racial Profiling und der Grundproblematik von Diskriminierung durch die Polizei auseinander. Die Polizeiführung muss noch mehr gegen Cop Culture unternehmen und die Werte, dass die Polizei für alle Menschen da ist, mehr in den Fokus nehmen.

Für Jugendliche ist unmittelbare Rückmeldung wichtig. Eine Reaktion erst mehrere Monate danach kommt zu spät. Der Eindruck, dass die Polizei ihren Schilderungen keinen Glauben geschenkt hat, vertieft das negative Bild der Polizei bei den Jugendlichen. Es hätte unmittelbar ein klärendes Gespräch erfolgen müssen – bei künftigen Fällen werden wir noch eindringlicher darauf hinwirken.

### **Keine Lizenz zum Rasen und Drängeln**

Anfang Juni 2021 schildert uns Frau F eine unschöne Begegnung mit einem Fahrzeug der Polizei: Zuerst sei sie an einem Bahnübergang von einem Polizeiauto ohne Warnsignale stark bedrängt und dann im Überholverbot mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit überholt worden. Rund 200 Meter nach dem Überholmanöver habe das Polizeifahrzeug für einen kurzen Moment das Blaulicht eingeschaltet, um es hinter einer Kuppe wieder auszuschalten. Anschließend sei das Fahrzeug weiterhin mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit gefahren (ca. 150 km/h) – es habe, als es auf ein anderes Fahrzeug auffuhr, auch ziemlich stark bremsen müssen. Frau P vermutet, dass es sich nicht um einen Einsatz gehandelt haben kann: Warum sonst blieben die Warnsignale aus? Frau F sei dem Polizeiauto noch ein paar Kilometer gefolgt, und weil dieses auch in der folgenden Ortschaft langsam hinter einem anderen Fahrzeug herfuhr, sieht sie sich in der Annahme bestätigt, dass zu dieser Zeit kein Einsatz stattgefunden hat. Zu Hause angekommen, habe sie versucht, bei der Polizei eine Beschwerde einzureichen – und sei sehr unfreundlich abgewimmelt worden.

Deshalb wendet sich Frau F an die Bürgerbeauftragte. Sie ist der Meinung, dass das Verhalten dieser Polizeibeamten weder der zu erwartenden Vorbildfunktion entsprochen habe, noch dass es so akzeptiert werden kann.

Wir fragen am 14. Juni 2021 beim zuständigen Polizeipräsidium nach. Die bestätigt das Geschehen Anfang August tatsächlich zu weiten Teilen – allerdings mit einem ganz anderen Hintergrund: Die Polizei sei auf der Suche nach einem bestimmten Fahrzeug gewesen und habe vermutet, dass es das vor Frau F fahrende sei. Sie überholte deshalb, um an das gesuchte Fahrzeug aufzuschließen, und schaltete kurz die Warnsignale ein, um eine Fahrzeugkontrolle zu signalisieren. Dann erkannten die beiden Polizisten aber, dass es sich doch nicht um das gesuchte Fahrzeug handelte, und schalteten die Signale wieder aus. Aus diesen Gründen seien die Handlungen der Polizeibeamten nachvollziehbar und korrekt gewesen.

Auch zur anschließenden telefonischen Beschwerde von Frau F nimmt das Polizeipräsidium Stellung: Der beteiligte Beamte habe darauf verwiesen, dass er keine Auskünfte zu laufenden Ermittlungen geben könne, und ihr den Beschwerdeweg über die Revierleitung erläutere.

Unser Fazit fällt positiv aus, denn wir konnten Frau F den für sie sehr fragwürdigen Einsatz erklären. Auch konnte das anschließende Telefonat, das für sie sehr unfreundlich verlaufen war, durch unsere Vermittlung mit dem beteiligten Beamten besprochen und reflektiert werden.

**Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde:** Wenn sich Bürgerinnen und Bürger über ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeamtinnen, -beamter oder Tarifbeschäftigter der Polizei **direkt** bei der Polizei beschweren, wird dies in der Regel als Dienstaufsichtsbeschwerde behandelt. Wenn sich die Beschwerde gegen eine konkrete Maßnahme wendet, kommt eher eine Fachaufsichtsbeschwerde in Betracht.

**Gut zu wissen:** Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden sind nicht nur auf Beschwerden über die Polizei beschränkt. Das Prinzip gilt für alle Bereiche, in denen Behörden tätig sind.

Bei einer Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerde handelt es sich um sogenannte formlose Rechtsbehelfe. Dem gegenüber stehen förmliche Rechtsbehelfe wie zum Beispiel Widerspruch, Einspruch oder Klage. Bei diesen sind insbesondere Fristen zu beachten und sie müssen schriftlich erhoben werden. Eine E-Mail genügt dann also gerade nicht.

**Achtung:** Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerden verhindern oder verschieben die Entscheidung oder Maßnahme der Behörde nicht. Auch Fristen laufen weiter. Wollen Sie dies verhindern, müssen Sie

- ◆ **Widerspruch einlegen,**
- ◆ **Klage erheben oder**
- ◆ **ein gerichtliches Eilverfahren beantragen.**

Weitere Informationen zur  
[Dienstaufsichtsbeschwerde](#)

Weitere Informationen zur  
[Fachaufsichtsbeschwerde](#)

### Schubladendenken kann mehr als schwer behindernd sein!

Bei diesem letzten Fallbeispiel geht es um den schwerbehinderten Polizeibeamten C. Man sieht ihm seine Behinderung weder an, noch hat sie ihn bei der Ausübung seines Berufs beeinträchtigt. Doch seine Rechte als Schwerbehinderter sind nicht ausreichend gewahrt und negative Legenden über ihn unreflektiert durch alle Ebenen der Polizei getragen worden. C hat lange um eine Chance gekämpft, sich zu beweisen, und wollte von Vorgesetzten unvoreingenommen behandelt werden. Die Polizei empfand er als Teil seines Lebens – doch nach 30 Berufsjahren quittierte er schließlich den Dienst, weil er für sich keine Zukunft bei der Polizei mehr sah.

Wir beleuchten Cs letzten Dienstposten, den er acht Jahre lang innehat. Bereits bei der Besetzung der Stelle gibt es Schwierigkeiten, denn trotz sehr guter Leistungen beim Eignungstest bekommt C eine Absage. Eine Begründung erhält er auch auf Nachfrage nicht. Weil C vor dem Test über seine Schwerbehinderung informiert hatte, beschließt er, zu klagen. Und weil der Verwaltungsgerichtshof entscheidet, dass das Auswahlverfahren unrechtmäßig war, weil die Bewerberauswahl nicht nach Leistung und Befähigung erfolgt ist, bekommt er die begehrte Stelle. Fortan

aber gilt C bei seinen Vorgesetzten jedoch als unkollegial und klagefreudig.

Nach einigen Jahren wechselt die Dienststellenleitung. C hat den Eindruck, dass er von Anfang an unter besonderer Beobachtung des neuen Vorgesetzten steht. Der ruft ihn bald zu einem Gespräch und fragt ihn, welches körperliche Problem er genau habe. Darüber will C jedoch keine Auskunft geben. Er versichert, dass er in seiner Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist und regulär Dienst tun kann.

**Zu Recht geschwiegen:** Menschen mit Schwerbehinderung müssen ihren Vorgesetzten die genaue Art ihrer Behinderung grundsätzlich nicht mitteilen. Von Bedeutung können nur etwaige Auswirkungen von Funktionsbeeinträchtigungen sein.

(Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz)

Einige Monate nach dem Gespräch wird C zum Polizeiarzt geladen: Seine Tauglichkeit für den Polizeidienst müsse überprüft werden. Da C nicht krankheitsbedingt ausgefallen war und er zudem viele Dienste an Feiertagen übernommen hatte, ist er überrascht. Er will den Untersuchungsauftrag einsehen – was ihm mit der Begründung verwehrt wird, dass es sich um interne Akten handle. Vergeblich beruft sich C auf seinen Rechtsanspruch; er muss einen Anwalt hinzuziehen, um Akteneinsicht zu erhalten.

Weil im Untersuchungsauftrag steht, dass C schlecht aussehe und kaum imstande sei, den Dienst zu bewältigen, geht der Anwalt davon aus, dass die Untersuchung dem Ziel diene, C aus der Einheit beziehungsweise dem Dienst zu entfernen. Doch der Polizeiarzt findet keinerlei Anzeichen für eine Dienstunfähigkeit – er stuft Cs körperliche Leistungsfähigkeit als überdurchschnittlich ein.

C merkt, dass er jetzt unter noch stärkerer Beobachtung steht. Ein Fehler wird aufgebauscht, der Vorgesetzte stellt ihn vor versammelter Dienstgruppe bloß und reagiert auch sonst übermäßig hart. Zum Beispiel: Als es im Kreis der Einsatzgruppe um die Besetzung eines Ausbilderpostens geht, zeigt er mit dem Finger auf C und sagt für alle hörbar: „Du bist raus!“

Derartige Situationen häufen sich. Der Vorgesetzte wirft C vor, über sich und seinen Gesundheitszustand nicht zu sprechen und sich zurückzuziehen. Im Dezember 2020 soll C dann von einem auf den anderen Tag eine andere Tätigkeit ausüben und wird der Hauswache zugeteilt. Dort bestünde Bedarf – eine weitere Erklärung gibt es nicht. Zwar wird die Schwerbehindertenvertretung der Dienststelle einbezogen, aber C hat nicht den Eindruck, dass sie sich für seine Rechte einsetzt. Einschätzung von Cs Arzt dazu: Die passiv geprägte Tätigkeit bei der Hauswache habe einen negativen Effekt auf seine Erkrankung und würde seine Schmerzen vergrößern.

Durch die Geschehnisse geht es C äußerst schlecht. Im Dezember 2020 reicht er eine Krankschreibung ein und wendet sich an die Bürgerbeauftragte. Er schildert uns seine Geschichte und bittet darum, ihn beim Wechsel in den Streifendienst bei einem anderen Polizeipräsidium zu unterstützen.

Wir besprechen Cs Anliegen mit dem Landespolizeipräsidium. Weil wir die Gefahr sehen, dass in den Köpfen seiner Vorgesetzten ein negatives Bild von C vorhanden sein könnte, bitten wir ausdrücklich um eine vorurteilsfreie Behandlung des Versetzungswunsches.

Das Landespolizeipräsidium ermöglicht C ein Gespräch mit dem Polizeipräsidenten, in dessen Präsidium er wechseln will. Die Versetzung wird jedoch abgelehnt. Auch Cs Versuch, innerhalb des eigenen Präsidiums von der Hauswache auf einen anderen Posten zu wechseln, schlägt fehl. Die Rückmeldungen, die wir erhalten, deuten darauf hin, dass das Gespräch eben nicht unvoreingenommen stattgefunden hat: Der Polizeipräsident war vorab über die Sichtweise von Cs Vorgesetzten informiert worden. Wir wenden uns deshalb ans Innenministerium. Von dort hören wir, dass man keine Veranlassung sehe, das negative Bild von C zu revidieren.

Nach drei Jahrzehnten im Polizeidienst sieht C im Sommer 2021 für sich keine andere Möglichkeit, als die Polizei zu verlassen und eine Tätigkeit in der freien Wirtschaft zu suchen. Er schreibt uns, dass er das Vertrauen in die Polizei verloren habe. Erst nach seinem Weggang könne er offen über die Diskriminierungserfahrungen sprechen. Zuvor hatte er Sorge, dadurch noch mehr unter Druck gesetzt zu werden.

C habe feststellen müssen, dass Menschen mit einer Schwerbehinderung bei der Polizei nicht erwünscht seien, weil sie offenkundig mit Leistungseinbußen in Verbindung gesetzt werden. Deshalb seine überdurchschnittlich vielen Wochenend- und Feiertagsdienste – doch auch sie halfen nicht, die Vorurteile auszuräumen. C habe sich mit seiner Behinderung wie ein Mensch zweiter Klasse gefühlt. Es sei ein Fehler gewesen, seinen Dienstherrn überhaupt über die Behinderung zu informieren.

C moniert, dass sich die Begebenheiten in einer völlig geschlossenen Hierarchie abgespielt hätten – vom Dienststellenleiter über das Referat Personal bis zu den Polizeipräsidenten. Es sei nie zu einem konstruktiven Gespräch gekommen, bei dem er Vorurteile und Vorwürfe hätte widerlegen können. Etwa in Bezug auf die Behauptung, er wäre unkollegial und würde nur zu seinem eigenen Vorteil agieren. Er selbst habe mit Sicherheit auch Fehler gemacht, aber mit seinen Kolleginnen und Kollegen habe er nie ein Problem gehabt: Sie hätten ihn in vielen Belangen und bis zum Schluss unterstützt.

Schlussendlich sei ihm klar geworden, dass er in die Polizei, so wie er sie erlebt habe, nicht hineinpasste. Er sah die Rolle der Polizei als Hüterin des Rechts infrage gestellt: Über zu viele Regelungen zum Schutz von Schwerbehinderten habe man sich hinweggesetzt. Der Dienstherr sei seiner Fürsorgepflicht nicht ausreichend nachgekommen und habe beim Auftrag, die Würde jedes Einzelnen zu schützen, versagt. Beispielhaft hierfür sei das Gespräch mit dem Polizeipräsidenten gewesen: Alle Hierarchieebenen hätten das Urteil seines unmittelbaren Vorgesetzten unkritisch übernommen, niemand habe das negative Bild hinterfragt.

Unser Fazit: Es hätte nicht so weit kommen müssen, dass C den Dienst quittiert. Seitens der Polizeiführung wurde

nicht ernsthaft versucht, eine Lösung des Konflikts zu finden und den Beamten zu halten. Seinen Rechten als Schwerbehindertem hätte mehr Beachtung geschenkt werden müssen. Auch besteht keine Pflicht, die Art der Behinderung offenzulegen – wenn dies dem Betroffenen zum Vorwurf gemacht wird und es die negative Sichtweise auf ihn manifestiert, läuft in mehrfacher Hinsicht etwas falsch. Sicherlich ist es nachvollziehbar, dass Vorgesetzte wissen wollen, ob eine Beamtin oder ein Beamter voll diensttauglich ist. Ist das jedoch gewährleistet, muss der Schutz der Persönlichkeitsrechte im Vordergrund stehen. Die Vorgesetzten haben die Pflicht, dies zu berücksichtigen und auch die eigene Wahrnehmung zu hinterfragen. Sonst kommt es wie hier zu einer Legendenbildung – ein Mensch wird zum Opfer von Gerüchten und Vorurteilen.

**Die Hauptschwerbehindertenvertretung der Polizei, Dr. Michael Karpf, dazu:**

Über die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen im Berufsleben wird in Deutschland immer wieder berichtet, sei es durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes, die Behindertenbeauftragten der Regierungen beim Bund und in den Ländern oder durch Anwälte und Gerichte. Schwerbehinderte Menschen stellen zwar eine Personengruppe dar, die im Beschäftigungsverhältnis einen besonderen staatlichen Schutz genießt, zu Benachteiligungen am Arbeitsplatz kommt es aber offenbar trotzdem. Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch verpflichtet Arbeitgeber und Dienstherren von Beamtinnen und Beamten, wenigstens fünf Prozent ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen zu besetzen. Private und öffentliche Arbeitgeber, welche die Mindestbeschäftigung nicht erfüllen, müssen für jeden nicht besetzten Pflichtplatz eine jahresdurchschnittlich zu erhebende Ausgleichsabgabe bezahlen. Nach den gesetzlichen Regelungen ist dafür Sorge zu tragen, dass in den Betrieben und Dienststellen wenigstens die vorgeschriebene Zahl an schwerbehinderten Menschen behinderungsgerecht beschäftigt und ihr berufliches Fortkommen gefördert wird. Arbeitgeber dürfen schwerbehinderte Beschäftigte nicht wegen ihrer Behinderung oder der Inanspruchnahme von geltenden Schutzrechten benachteiligen. Darüber sollen die in den Betrieben und Dienststellen gewählten Schwerbehindertenvertretungen wachen und den schwerbehinderten Menschen beratend und helfend zur Seite stehen.

Treten Schwierigkeiten im Beschäftigungsverhältnis von schwerbehinderten Menschen auf, sind sogenannte Inklusionsverfahren („runder Tisch“) vorgesehen, in denen alle Möglichkeiten zur Beratung und Hilfe mit dem Ziel erörtert werden sollen, eine Stabilisierung und Überwindung der Schwierigkeiten zu erreichen. Innerhalb der Landesverwaltung Baden-Württemberg existiert eine Reihe weiterer Vorschriften zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, die nicht selten eher stiefmütterlich gehandhabt werden. Leider dient das Land als öffentlicher Arbeitgeber insgesamt nicht als gutes Vorbild. Was die Beschäftigungspflicht von schwerbehinderten Menschen angeht, rangiert es im bundesweiten Vergleich mit einem Erfüllungsstand von 4,46 Prozent im Jahr 2019 am unteren Ende der Tabelle. Die Pflichtquote von fünf Prozent wird in der Landesverwaltung seit dem Jahr 2015 nicht mehr erreicht, weshalb seither eine Ausgleichsabgabe an das Integrationsamt beim Kommunalverband für Jugend und Soziales zu entrichten ist (1,7 Millionen Euro im Jahr 2019). Als Entschuldigung für die Missachtung von behindertenrechtlichen Schutzvorschriften in einzelnen Dienststellen soll die lädierte Vorbildfunktion des Landes aber nicht herhalten müssen. So weit, dass ein schwerbehinderter Polizeibeamter nach dreißig Dienstjahren aus Frust über eine als schikanös empfundene Behandlung den Dienst quittiert, darf es schlichtweg nicht kommen. Das Thema „Respekt und Toleranz gegenüber Menschen mit Behinderungen“ sollte in die bereits initiierte polizeiinterne Wertekampagne, die nach offiziellem Tenor die Demokratie, den Rechtsstaat und die Grundrechte – unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht oder sexueller Orientierung – schützen möchte, einbezogen werden.

In der Polizei Baden-Württemberg waren im Jahr 2020 durchschnittlich 1233 schwerbehinderte Menschen beschäftigt, was einer Quote von 4,30 Prozent entspricht. Die höchsten Beschäftigungsquoten weisen die Hochschule für Polizei (6,70 Prozent) und das Polizeipräsidium Mannheim (6,48 Prozent) auf, die niedrigste Quote verzeichnet das Polizeipräsidium Einsatz (2,74 Prozent).

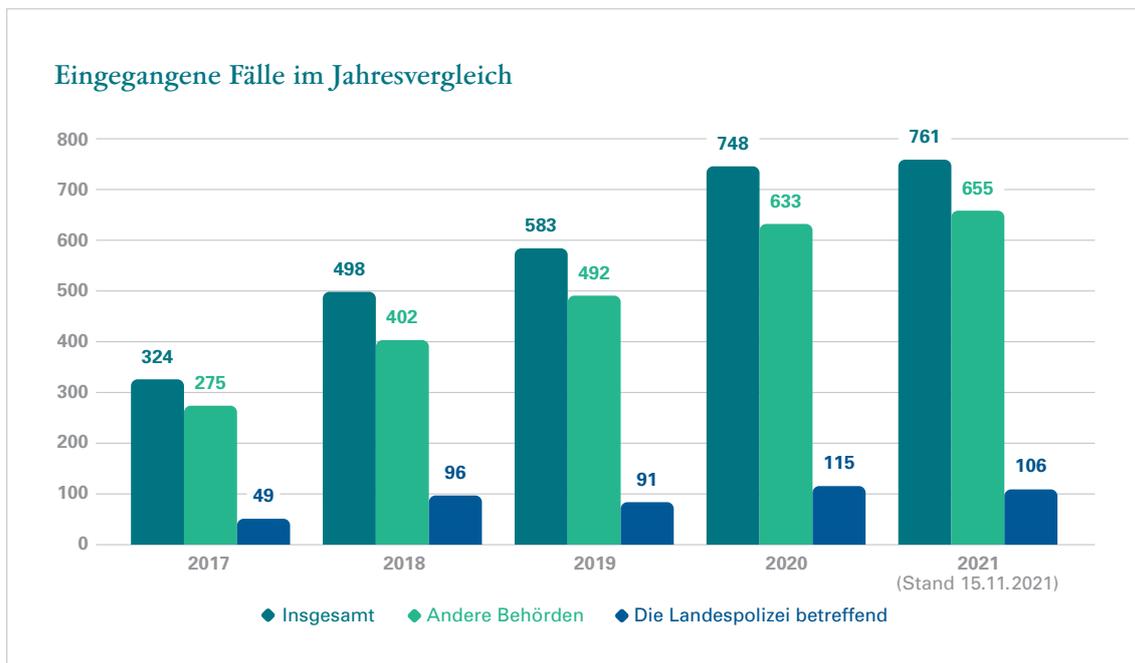
## 7. Statistik 2020 und 2021(Stand: 15.11.2021)

### 1509 Fälle und die Zahlen dahinter

Insgesamt sind in 2020 748 und in 2021 761 (Stand 15.11.2021) Anliegen eingegangen (Vj. 583<sup>2</sup>).

In dieser Gesamtzahl ist lediglich die Anzahl der angelegten Akten enthalten – also die Fälle, in denen umfangreichere Bearbeitungen notwendig waren wie z. B. das Anschreiben der zuständigen Behörden, Prüfungen der Sach- und Rechtslage oder ausführlichere Auskünfte und Beratungen. Nicht mitgezählt wurden – wie seither auch – einfachere, oft telefonische Anfragen ohne größeren Arbeitsaufwand. Gerade diese Auskünfte und Kurzberatungen beschäftigten aber die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bürgerbeauftragten 2020 und 2021 stark. Hinzu kamen eine große Anzahl von Anfragen per E-Mail, die umgehend beantwortet werden konnten, jedoch auch nicht mitgezählt wurden.

Die Anzahl aller Eingaben hat sich im Vergleich zu 2019 um mehr als 28 % (2020) und in 2021 um rund 31 % erhöht. Im Vergleich zum 1. Jahresbericht (2017) haben sich die Fallzahlen damit mehr als verdoppelt (235 %).



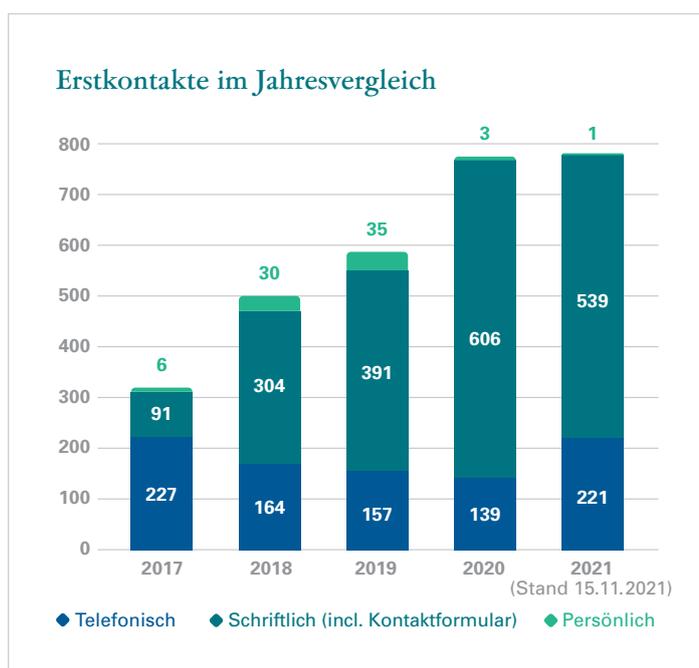
<sup>2</sup>Zahlen aus dem Vorjahr sind in Klammern mit dem Zusatz „Vj.“ dargestellt.

## Schriftlich, telefonisch, persönlich – viele Wege führen zu uns

Die häufigste Form der Kontaktaufnahme erfolgte, wie in den vergangenen Jahren, in schriftlicher Form über E-Mail, Post oder aber über das Kontaktformular.

Dies gilt jedoch nur für diejenigen Fälle, die Eingang in die Statistik gefunden haben. Im Berichtszeitraum gab es zahlreiche Anrufe mit Bezug zur Corona-Pandemie. Eine Vielzahl dieser Auskunftersuchen konnte unbürokratisch und schnell noch während des Telefonats geklärt werden.

Bedingt durch die Corona-Pandemie wurden ab März 2020 die Sprechtage telefonisch angeboten. Die telefonische Erreichbarkeit wurde tagsüber verlängert und auch in die Abendstunden erweitert.



## Sachgebiete

Wie auch schon im letzten Jahr betrafen die meisten Eingaben den Bereich Ordnungsrecht, Inneres und Verwaltung. Der deutliche Anstieg in diesem Bereich ist durch die Zahl an Eingaben, die die Corona-Pandemie betrafen, geschuldet.

Dahinter folgen die Bereiche Bauen, Infrastruktur und Umwelt und die Sozialen Angelegenheiten.

Fast gleich geblieben sind die Eingaben im Bereich der Landespolizei. Sie setzen sich aus Beschwerden durch Bürger (extern) und durch Eingaben von Polizeiangehörig-en (intern) zusammen. Bei den absoluten Zahlen sind die Polizeibeswerden im Vergleich aber deutlich angestiegen.

Der Bereich Ordnungsrecht, Inneres und Verwaltung beinhaltet vornehmlich Justiz- und Notariatsangelegenheiten sowie Angelegenheiten der Ortspolizeibehörden.

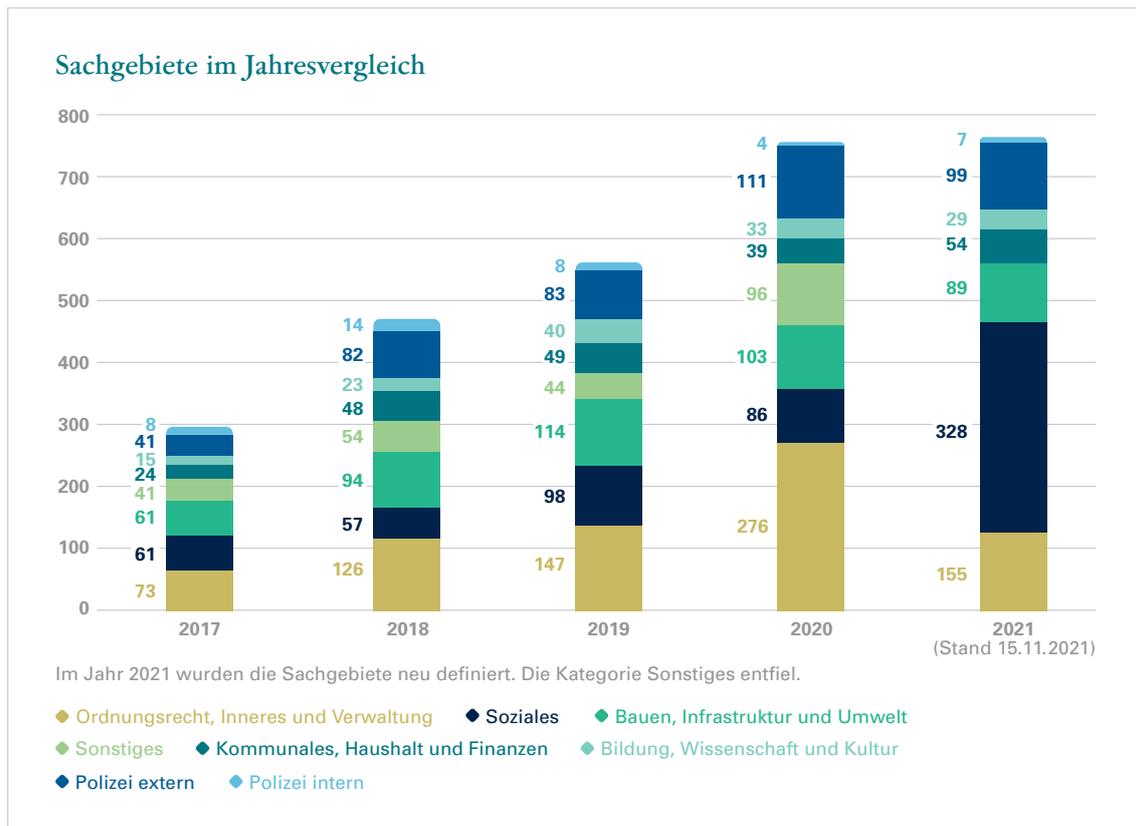
Da die Corona-Verordnung viele ordnungsrechtliche Aspekte beinhaltet, wurde das Themenfeld Corona-Pandemie mehrheitlich bei dem Sachgebiet Ordnungsrecht, Inneres und Verwaltung verortet.

Im Sachgebiet Bauen, Infrastruktur und Umwelt werden schwerpunktmäßig die Bereiche Verkehr, Bauangelegenheiten, Landwirtschaft und Versorgung abgearbeitet.

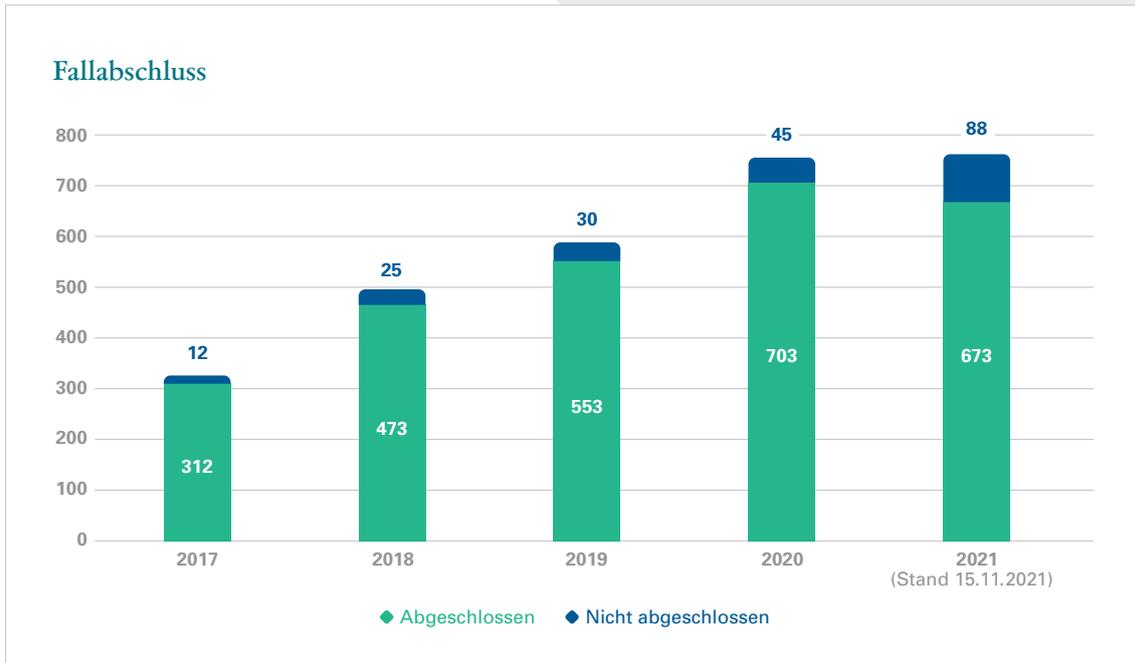
Die Belange innerhalb des Sachgebiets Soziales behandeln in der Hauptsache die Themenfelder Gesundheit, Teilhabe, Krankenkassen und Grundsicherung.

Der Bereich Sonstiges umfasst in der Hauptsache Angelegenheiten die außerhalb der Zuständigkeit der/des Bürgerbeauftragten liegen bzw. ohne konkretes Anliegen oder erkennbaren Zusammenhang vorgebracht werden.

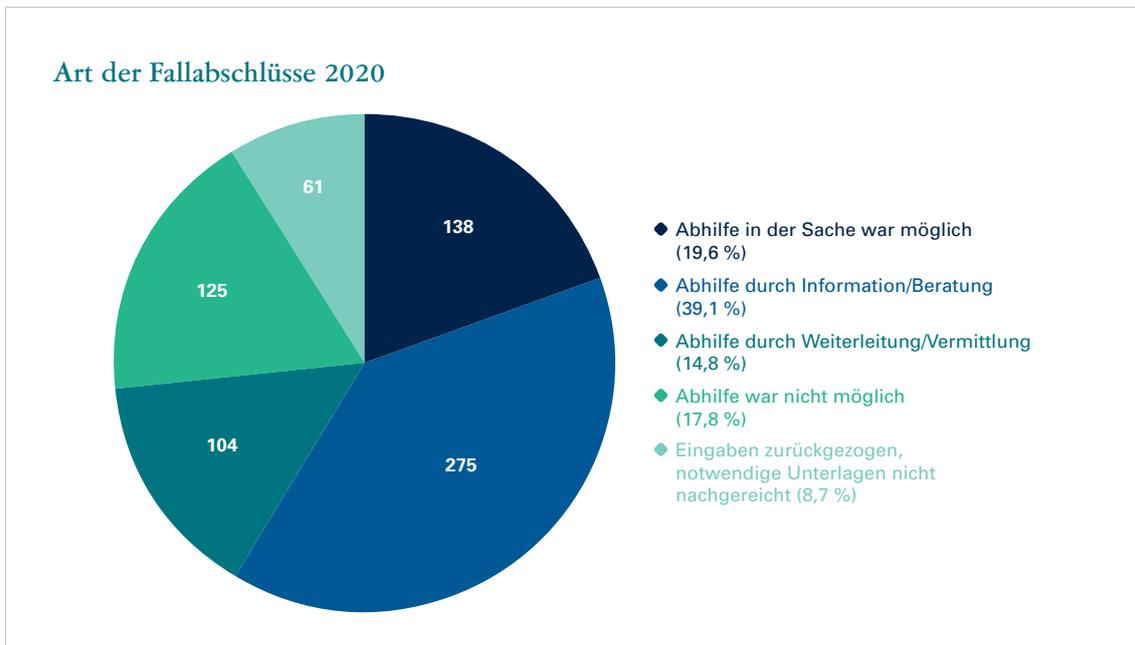
Auf die Anzahl der Fälle bezogen bedeutet dies:



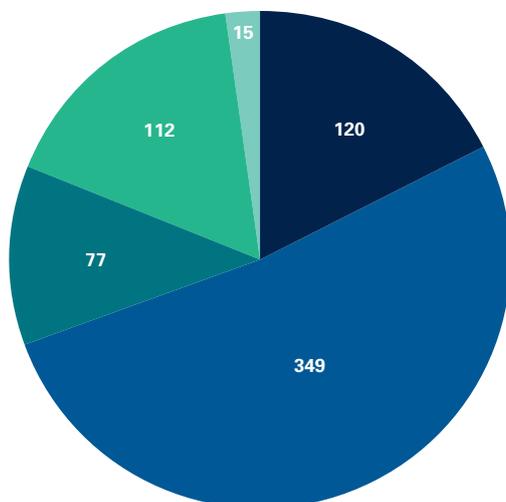
## Fallabschlüsse



Von den im Berichtszeitraum abgeschlossenen Eingaben war in rund 20 % der Fälle eine direkte vollumfängliche Abhilfe in der Sache möglich. Durch Information und Beratung war es jedoch in fast 45 % aller Fälle möglich, den Menschen eine Hilfestellung zur Überwindung ihrer Problematik zu geben. In den meist sehr ausführlichen Erläuterungen gelang es der Bürgerbeauftragten auch oftmals, Verständnis für die getroffene Entscheidung der Behörde zu wecken. Auch dies stellt einen nicht unwesentlichen Beitrag dar, das Vertrauen der Bevölkerung in staatliche Abläufe zu stärken.



## Art der Fallabschlüsse 2021



- ◆ Abhilfe in der Sache war möglich (17,7 %)
- ◆ Abhilfe durch Information/Beratung (52,0 %)
- ◆ Abhilfe durch Weiterleitung/Vermittlung (11,5 %)
- ◆ Abhilfe war nicht möglich (16,6 %)
- ◆ Eingaben zurückgezogen, notwendige Unterlagen nicht nachgereicht (2,2 %)

(Stand 15.11.2021)

## Art der Fallabschlüsse im Jahresvergleich



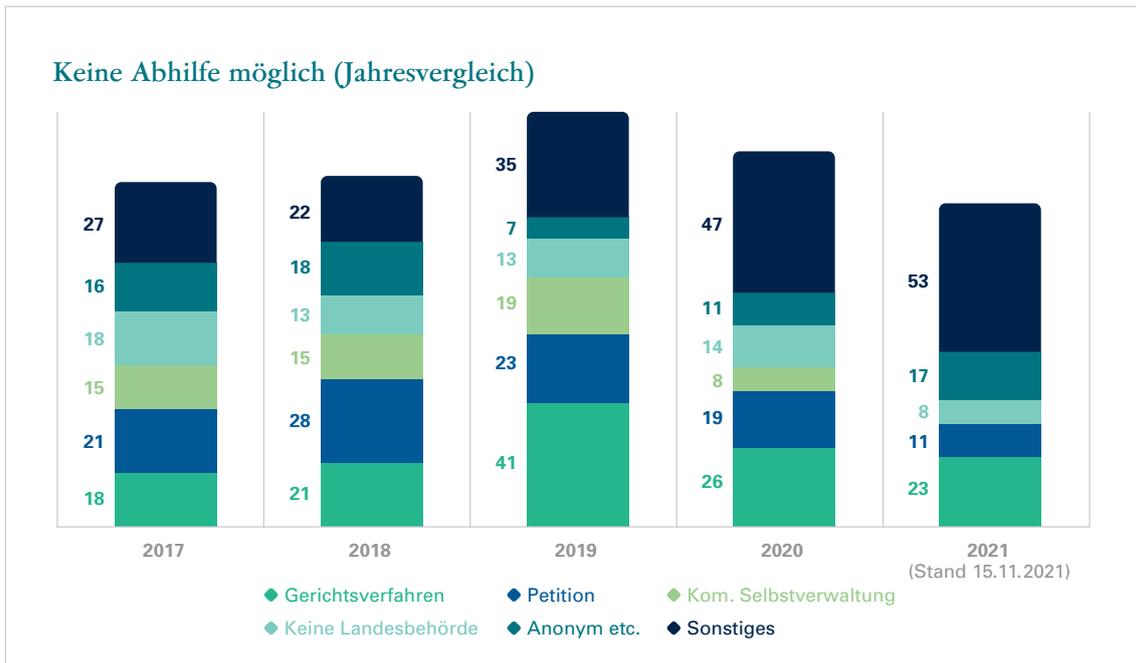
(Stand 15.11.2021)

Bei einem Teil der Fälle konnte dem Anliegen nicht abgeholfen werden. Dies lag in der Hauptsache an den im Gesetz über die oder den Bürgerbeauftragten festgelegten Grenzen des Prüfungsrechts.

Im Einzelnen waren dies:

	2020	2021
Laufendes oder abgeschlossenes Gerichtsverfahren und sonstige Ermittlungsverfahren (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4)	<b>26 Fälle</b>	<b>23 Fälle</b>
Laufende oder abgeschlossene Petition (§ 2 Abs. 2)	<b>19 Fälle</b>	<b>11 Fälle</b>
Kommunale Selbstverwaltung (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	<b>8 Fälle</b>	<b>–</b>
Rechtliche Einwirkungsmöglichkeit auf die Landesbehörde war nicht gegeben (§ 3 Abs. 1 Nr. 1), darunter auch zivilrechtliche Angelegenheiten	<b>14 Fälle</b>	<b>8 Fälle</b>
Anonym, Beleidigungen, ohne erkennbaren Zusammenhang oder kein konkretes Anliegen	<b>11 Fälle</b>	<b>17 Fälle</b>
Aus sachlichen Gründen	<b>47 Fälle</b>	<b>53 Fälle</b>
Dies betraf die Fälle, in denen aus sachlichen Gründen trotz Zuständigkeit keine Abhilfe geschaffen oder sonstige Unterstützung oder Hilfestellung gegeben werden konnte		

(Stand 15.11.2021)

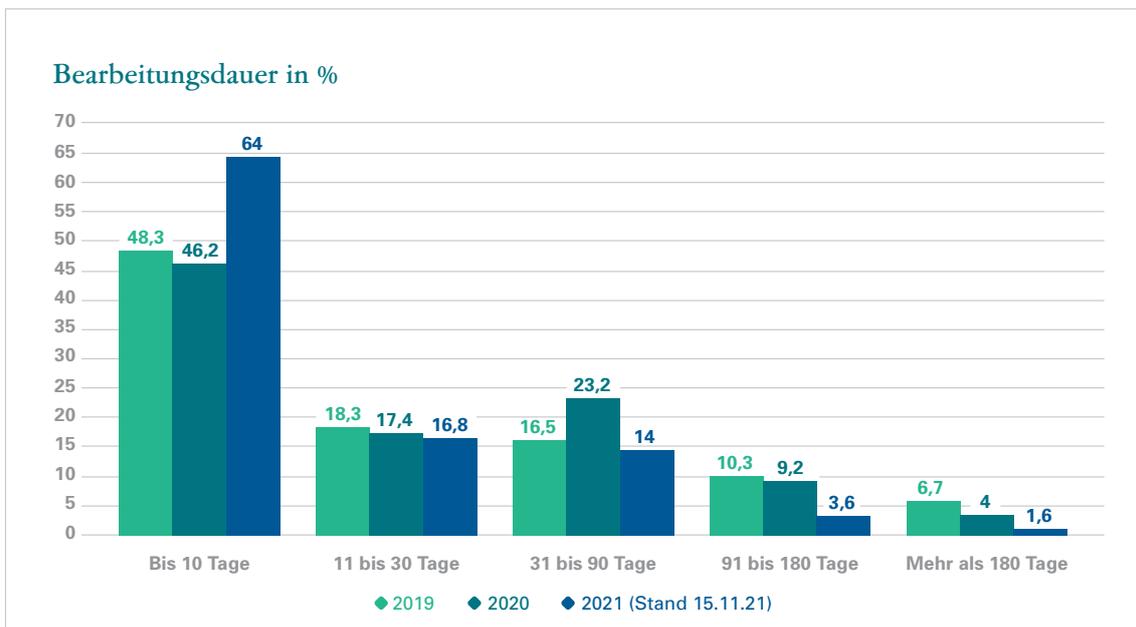


## Bearbeitungsdauer 2020 und 2021

Es konnten 325 beziehungsweise 430 der eingegangenen Anliegen innerhalb von 10 Tagen abschließend bearbeitet werden. Das entsprach 46,2 % beziehungsweise 64 % aller Eingaben. Weitere 122 Fälle (17,4 %) bzw. 112 Fälle (16,8 %) konnten in einem Zeitraum von 11 bis 30 Tagen bearbeitet werden.

Weitere 163 Fälle (23,2 %) bzw. 94 Fälle (14 %) wurden innerhalb von 31 bis 90 Tagen, also 3 Monaten, abgeschlossen. Bei 65 Anliegen (9,2 %) bzw. 24 Anliegen (3,6 %) nahm die Bearbeitung mehr als 3 Monate in Anspruch. Mehr als ein halbes Jahr wurde für 28 Anliegen (4,0 %) bzw. 11 Anliegen (1,6 %) benötigt.

Damit konnten mehr als zwei Drittel der eingegangenen Fälle innerhalb eines Monats abgeschlossen werden.



## 8. Aktivitäten

### Zwischen Präsenz und Lockdown

Der **Januar 2020** begann mit vier Sprechtagen in Präsenz und unseren Antrittsbesuchen bei Regierungspräsidentin Sylvia Felder in Karlsruhe und Regierungspräsident Wolfgang Reimer in Stuttgart. Sehr beeindruckend und ergreifend war die Gedenkstunde der Opfer des Nationalsozialismus in Grafeneck auf Einladung der Landtagspräsidentin Muhterem Aras.

Es folgte der Neujahrsempfang der CDU-Fraktion im Landtag von Baden-Württemberg und der Neujahrsempfang der Landesregierung im Neuen Schloss in Stuttgart.



V. l. n. r.: Kirstein, Böhlen



V. l. n. r.: Hackspacher, Claßen, Böhlen, Dr. Hinz, von Moser

Im **Februar 2020** trafen wir den Regierungspräsidenten Klaus Tappeser in Tübingen und besuchten die Verleihung des Journalistenpreises der Caritas Baden-Württemberg im Haus der Katholischen Kirche in Stuttgart. Wir luden zum Kennenlernen in unsere Räumlichkeiten: zunächst Hans-Jürgen Kirstein, den Landesvorsitzenden der Gewerkschaft der Polizei Baden-Württemberg, danach Ralf Kusterer, den Stellvertretenden Bundesvorsitzenden und baden-württembergischen Landesvorsitzenden der Deutschen Polizeigewerkschaft, sowie Sarah Leinert, Geschäftsführerin/Justiziarin der Landesgeschäftsstelle der Deutschen Polizeigewerkschaft.

Es schlossen sich weitere Sprechtage an. Wir besuchten Regierungspräsidentin Bärbel Schäfer in Freiburg und Landespolizeipräsidentin Dr. Stefanie Hinz. Am letzten Tag im Februar nahmen wir an der Veranstaltung „Quo vadis“ der Umweltmeldestelle im Umweltministerium teil.



V. l. n. r.: Hackspacher, Schäfer, Böhlen, Claßen, Henrich

Anfang **März 2020** trafen wir uns mit den Mitarbeitenden der Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg und einige Tage später mit den Mitarbeitenden von LEUCHTLINIE e.V., Beratungsstelle für Betroffene von rechter Gewalt. Die letzte öffentliche Veranstaltung im Landtag, durchgeführt vom Bund der Vertriebenen, besuchten wir am 11.3.2020. Und dann ging alles sehr schnell: Am 16.3. erließ die Landesregierung eine Rechtsverordnung nach dem Infektionsschutzgesetz. Sie galt sofort und schränkte das Leben für die Menschen in Baden-Württemberg in vielen Bereichen stark ein.

Da wir zu diesem Zeitpunkt bereits ohne Einschränkungen aus dem Homeoffice heraus arbeiten konnten, beeinflusste die neue Situation die Arbeitsfähigkeit unseres Teams kaum. Wir verlängerten unsere Sprechzeiten und boten täglich telefonische Sprechtage an – das haben wir bis heute so

beibehalten. So verging der April 2020 mit Hunderten Telefonaten und eiligen E-Mails zu Themen, die uns so wie allen anderen ganz neu waren. Das Frageportal COREY der Landesregierung auf den Internetseiten der Ministerien des Landes leistete uns wertvolle Zuarbeit. Danke!



Im **Mai 2020** folgte die erste ganztägige große und europaweite Videokonferenz der Europäischen Bürgerbeauftragten, zu der die Bürgerbeauftragten und Petitionsausschussvorsitzenden der Länder Europas geladen waren.

Das vorherrschende Thema war – wie sollte es auch anders sein – Corona: Unter anderem ging es um den Schutz vulnerabler Gruppen und die Auswirkungen auf die Gesundheitssysteme, um Bedenken hinsichtlich des demokratischen Prozesses bis hin zu Problemen bei der Unterbringung von Asylbewerbern.

Im **Juni 2020** trafen sich dann virtuell die Bürgerbeauftragten der Bundesländer und tauschten sich über verschiedene pandemiebedingte Themen aus. Danach waren wir virtuell von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bayerischen Landtag zu einem Fachgespräch eingeladen.

Im **Juli 2020** war es zumindest für einen begrenzten Zeitraum wieder möglich, Präsenztermine wahrzunehmen. So fand ein Gesprächstermin im Polizeirevier 4 in Stuttgart statt, bei dem wir einer Familie helfen konnten, endlich Gehör und dann auch Verständnis zu finden. Der Ombudsmann für Flüchtlinge Klaus Danner und seine Mitarbeiterin Tabea Grünwald besuchten uns zu einem Austausch. Wir boten wieder Sprechtage in Präsenz an und wurden zu einer Online-Konferenz zum Thema „institutioneller Rassismus“ als Teilnehmende gebeten.

Der **August 2020** verging gut angefüllt mit Präsenzsprechstunden, mit Vorstellungsgesprächen (Werkstudent\*innen-Stelle) und vielen Telefonterminen – viele Menschen gingen nicht in Urlaub, und so war der August nicht so ruhig, wie man ihn kennt.



V. l. n. r.: Haas, Krebs, Böhlen, Beck

Der **September 2020** kam und bescherte uns gleich mehrere gleichartige Fälle, die bis heute andauern und sehr zeitintensiv sind, da sie sehr viel Gesprächsbedarf erfordern. Es geht um Jugendämter generell und um eines im Besonderen – dazu jedoch im nächsten Jahresbericht mehr. Ein weiterer Schwerpunkt war die Besetzung unserer vakanten Assistenzstelle. Es folgte ein interessanter und guter Besuch beim Landeskriminalamt und dessen Präsidenten Ralf Michelfelder. Mitte des Monats fuhren wir nach

Dresden zur Konferenz der Petitionsausschussvorsitzenden und Bürgerbeauftragten der Länder und des Bundes: Zwei Tage lang ging es vor allem um das Ombudswesen auf europäischer Ebene und um Volksanwaltschaften und Bürgerbeauftragte und deren Aufgaben, Arbeitsweise und Verhältnis zum Parlament. Auch öffentliche Petitionen und private Petitionsplattformen wurden thematisiert.



V. l. n. r.: Dr. Herzberg, Schleicher-Rothmund, El Samadoni, Böhlen, Crone

Ende September 2020 waren wir zur Anhörung über die Einführung eines/einer Bürgerbeauftragten im Landtag von Hessen eingeladen – das Gesetz wurde Ende des Jahres durch den hessischen Landtag beschlossen.

Anfang **Oktober 2020** besuchten wir auf Einladung der Landtagspräsidentin die Veranstaltung „WERTSACHEN – Was uns zusammenhält“ – ein sehr interessantes Event. Auf dem Jahrestreffen der Hauptschwerbehindertenvertretung der Polizei Baden-Württemberg konnten wir wertvolle Kontakte knüpfen. Weil sich auch das Land Brandenburg auf den Weg der Einführung eines/einer Bürgerbeauftragten macht, waren wir zum virtuellen Fachgespräch eingeladen. Der Städtetag Baden-Württemberg tagte online zum Thema „Krisenbewältigung und Blick nach vorn“. Ende Oktober stellten wir unseren Jahresbericht 2019 im Innenausschuss vor und präsentierten ihn Anfang **November 2020** auch im Ständigen Ausschuss des

Landtags von Baden-Württemberg. Zwischenzeitlich waren wir zu einer Videokonferenz zum Thema „Kinderschutz nach Corona“ als Teilnehmende eingeladen. Es folgte unsere Landespressekonferenz und die Übergabe des Jahresberichts an die Landtagspräsidentin Muhterem Aras. Mit der Teilnahme an der Veranstaltung „Smart Government – Bürgerbeteiligungsverfahren“ der Smart Government Akademie Bodensee ging der Monat zu Ende.

Anfang **Dezember 2020** lud uns die Fraktion GRÜNE im Landtag von Baden-Württemberg zu ihrer Fraktionsitzung ein. In der Plenarsitzung des Landtags stellte die Bürgerbeauftragte den Jahresbericht 2019 vor; [im Anschluss erfolgte die Aussprache](#). Wir setzten unsere Präsenzzrunde fort und trafen uns mit Polizeipräsidentin Caren Denner in Karlsruhe, um verschiedene Fälle und Vorkommnisse zu besprechen. Kurze Zeit später folgte der nächste Lockdown.

## Aktivitäten 2021

Das Jahr 2021 begann, wie das Jahr 2020 endete, in einem anhaltenden Lockdown. Im **Januar 2021** waren wir in den Petitionsausschuss eingeladen und konnten unseren Jahresbericht vorstellen. Ansonsten war der Januar geprägt von vielen Telefonterminen, Videokonferenzen sowie Interviews von Polizeihochschüler\*innen, die sich im Rahmen ihres Studiums mit der Einrichtung einer/eines Bürgerbeauftragten mit Zuständigkeit für die Landespolizei befassten.

**Februar und März 2021** waren geprägt von Fortbildungen, die im digitalen Rahmen stattfanden. Ganz oben auf der Agenda stand die Einführung der E-Akte, die das gesamte Team zeitlich sehr beanspruchte. Außerdem standen viele

Termine im Zusammenhang mit dem Digitalisierungsprojekt RePro BW auf dem Stundenplan. Die Bürgerreferent\*innen der Ministerien und das Büro der Bürgerbeauftragten absolvierten einen zweitägigen Kurs zu einer noch besser gestalteten Bürgernähe. Auch gingen die Vorstellungsrunden in den verschiedenen Polizeipräsidien weiter.

Auch im **April 2021** überwogen die Videokonferenzen und Telefontermine, die von den Bürgerinnen und Bürgern weiterhin sehr gut angenommen wurden. Daneben hatten Eingaben mit Bezug zum Thema Corona(-Verordnung) Hochkonjunktur und hielten uns auf Trab.

Im **Mai 2021** kamen wieder Bewegung und Außentermine ins Spiel. Wir waren eingeladen zur NLB-Diözesan-Fachtagung in Freiburg und konnten unsere Tätigkeit vorstellen, ebenso an einem sehr inhaltsreichen Workshop teilnehmen. Auch begleitete die Bürgerbeauftragte verschiedene Eltern zu Jugendamtsterminen.

Auch im **Juni 2021** zeichnete sich ab, dass viele Menschen gern auf Videokonferenzen zurückgreifen wollten und so gab es nur wenige Präsenztermine mit Bürgerinnen und Bürgern, jedoch umso mehr digitalen Kontakt.

Vom 12. bis 14. **Juli 2021** fand die Jahrestagung der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten der Länder in Erfurt statt ([Pressemitteilung](#)). Am 13. Juli gab es eine Festveranstaltung im Erfurter Landtag zu „20 Jahre Bürgerbeauftragte in Thüringen“ mit der Fachtagung „Jeder, der sich abwendet, fehlt der Demokratie“ [Detail – Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen](#).



V. l. n. r.: Crone, Schleicher-Rothmund, Böhlen, Dr. Herzberg

Im **August 2021** trafen wir uns mit dem Team der Kinder- und Jugendombudsstelle, die ein Jahr vorher durch das Land eingerichtet worden war, und wir besprachen unsere Zusammenarbeit und den Turnus unserer weiteren Kontakte. Ebenso waren wir in regem Austausch mit der Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung und verschiedenen Akteur\*innen der Antidiskriminierungsstellen im Land. Auf Einladung

des baden-württembergischen Sparkassenpräsidenten, Herrn Peter Schneider, trafen wir verschiedene Akteurinnen und Akteure der baden-württembergischen Landespolitik beim Auftakt der Galopprennen in Iffezheim. Des Weiteren begleitete die Bürgerbeauftragte einen Bürger, der von Machtmissbrauch durch Polizeibeamte betroffen ist, zum LKA und besprach den Fall mit dessen neuem Präsidenten Herrn Andreas Stenger.

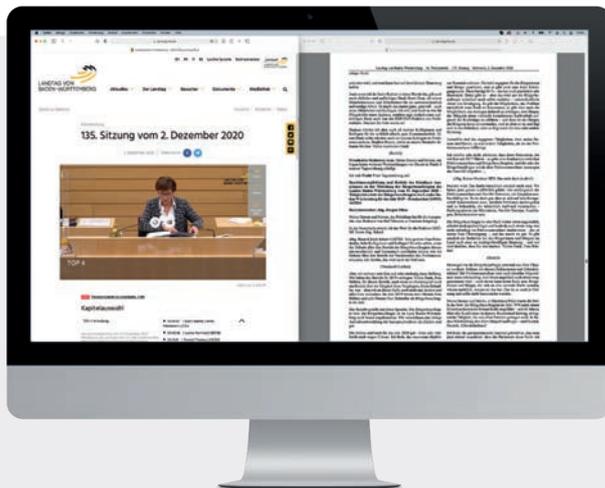


Im **September 2021** führten wir Gespräche mit den Vorsitzenden der Fraktionen im Landtag von Baden-Württemberg. Besonders freute es uns, dass neu gewählte Abgeordnete Gesprächstermine mit uns vereinbarten. Am 11. September war die Bürgerbeauftragte zum Demokratietag in Wiesloch eingeladen, eine sehr gelungene Veranstaltung.

Der **Oktober und November 2021** standen ganz unter dem Input der Einführung der E-Akte, die übrigens am 09.11.21 in die reale Umsetzung ging und uns vor interessante Herausforderungen stellt, aber, wenn es auch noch einige Zeit dauern wird, eine Menge Arbeitserleichterungen mit sich bringt. Am 10. Oktober waren wir zur Teilnahme an der Podiumsdiskussion des Landesjugendkongresses „U21 – next station: PARTICIPATION“ eingeladen und nahmen gerne bereits zum zweiten Mal daran teil.

Auch unabhängig von Corona und den damit verbundenen Folgen war das Jahr 2020 und 2021 für uns sehr vielfältig und abwechslungsreich.

## 9. Aussprache zum Jahresbericht 2019: Plenarprotokoll 16/135 vom 02.12.2020



[Plenarprotokoll](#)

[Video zur Sitzung](#)



**Präsidentin Muhterem Aras:** Ich rufe Punkt 9 der Tagesordnung auf:

**Beschlussempfehlung und Bericht des Ständigen Ausschusses zu der Mitteilung der Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg vom 30. September 2020 – Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg für das Jahr 2019 – Drucksachen 16/8930, 16/9204**

**Berichterstatter: Abg. Jürgen Filius**

Meine Damen und Herren, das Präsidium hat für die Aussprache eine Redezeit von fünf Minuten je Fraktion festgelegt.

In der Aussprache erteile ich das Wort für die Fraktion GRÜNE Herrn Abg. Sckerl.



**Abg. Hans-Ulrich Sckerl GRÜNE:** Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es wäre schön, wenn die Debatte über den Bericht der Bürgerbeauftragten ebenso einvernehmlich und harmonisch stattfinden könnte wie die Debatte über den Bericht der Vorsitzenden des Petitionsausschusses. Ich fürchte, das wird nicht der Fall sein.

(Vereinzelt Lachen)

Aber wir nehmen sehr klar und sehr eindeutig dazu Stellung. Wir haben den Bericht für 2019 vorliegen. Vielen Dank, Frau Böhlen, für diesen Bericht, auch wenn es überwiegend noch ein Bericht über die Tätigkeit Ihres Vorgängers, Herrn Schindler, war – dem wir an dieser Stelle auch noch mal danken und alles Gute wünschen. Im Jahr 2019 waren zwei Monate Frau Böhlen und acht Monate Herr Schindler als Bürgerbeauftragte im Amt.

Der Bericht spricht eine klare Sprache: Die Bürgerbeauftragte bzw. der Bürgerbeauftragte ist im Land Baden-Württemberg noch besser angekommen. Wir verzeichnen eine stetige Aufwärtsentwicklung der Inanspruchnahme; die Zahlen sind gut.

Die Zahlen sind auch für das Jahr 2020 gut – trotz oder vielleicht auch wegen Corona. Ich finde, das muss man objektiv zur Kenntnis nehmen: Da wird engagiert für die Bürgerinnen und Bürger gearbeitet, und es gibt auch eine hohe Erledigungsquote. Diese beträgt 66 % – das hat mich persönlich sehr überrascht. Dabei gibt es – aber das wird uns die Bürgerbeauftragte sicherlich noch selbst erzählen – unterschiedliche Arten von Erledigung. Es gibt die Möglichkeit, das Problem tatsächlich vom Tisch zu bekommen; es gibt aber auch die Möglichkeit, das Anliegen dadurch zu erledigen, dem Bürger, der Bürgerin einen vielleicht komplexeren Sachverhalt aufgrund der Rechtslage zu er-

klären – und dann ist der Bürger, die Bürgerin damit einverstanden, weil es eben so ist, und fügt sich in das Schicksal, oder es folgt noch die eine oder andere Beratung.

Jedenfalls sind das engagierte Tätigkeiten; aber, meine Damen und Herren, es sind andere Tätigkeiten, als sie der Petitionsausschuss vollbringt.

Ich möchte sehr dafür plädieren, dass diese Diskussion, die wir hier seit 2017 führen – es gebe eine Konkurrenz zwischen Petitionsausschuss und Bürgerbeauftragtem, und die oder der Bürgerbeauftragte würde dem Petitionsausschuss sozusagen das Geschäft abgraben –,

(Abg. Rainer Hinderer SPD: Das steht doch da drin!)

beendet wird. Das findet tatsächlich nämlich nicht statt. Wir haben jetzt gerade ausführlich gehört, wie umfangreich der Petitionsausschuss mit Vor-Ort-Terminen, mit Eingaben usw. beschäftigt ist. Es ist doch gut, dass er sich auf sein Kerngeschäft konzentrieren kann, nämlich Petitionen nachzugehen und zu behandeln, die tatsächlich Aufwand verursachen – Stellungnahmen der Ministerien, Vor-Ort-Termine, Nachfragen, Berichtersteller usw.

Die Bürgerbeauftragte ist eine Stufe weiter unten angesiedelt, arbeitet niedrighewelliger und fischt da auch etwas weg, was nicht unbedingt im Petitionsausschuss landen muss – das ist meine feste Überzeugung –; und das macht sie gut. Es gibt nämlich ein Bedürfnis bei den Bürgerinnen und Bürgern im Land nach einer so niedrighewelligen Beratung – und wir sind dankbar, dass Sie das machen. Vielen Dank, Frau Böhlen!

(Beifall)

Deswegen hat die Bürgerbeauftragte jetzt mal eine faire Chance verdient. Schluss mit diesen Diskussionen und Eifersüchteleien! Der Petitionsausschuss oder auch einzelne Abgeordnete seien eifersüchtig, weil ihnen angeblich auch etwas weggenommen wird – auch davon kann keine Rede sein. Bürgerinnen und Bürger, die sich an eine neutrale Stelle wenden, wissen natürlich, warum sie das tun. Das ist so auch in Ordnung und sollte nicht beanstandet werden.

Meine Damen und Herren, in Rheinland-Pfalz wurde die Stelle des bzw. der Bürgerbeauftragten im Jahr 1974 unter einem Ministerpräsidenten Helmut Kohl eingeführt – seit

46 Jahren, über alle Koalitionen in diesem Bundesland hinweg, erfolgreiche Tätigkeit, die von allen Parteien getragen wird. In Baden-Württemberg drei Jahre Bürgerbeauftragte – und Gezänk, Gezänk, Eifersüchteleien!

Ich finde, der parlamentarische Anstand gebietet es, dass man jetzt einmal respektiert, dass das Parlament diese Stelle mit Mehrheit geschaffen hat. Die Stelle weist ihre Berechtigung nach,

(Zurufe)

und sie muss jetzt mal eine Chance haben, unter Beweis zu stellen, was sie leisten kann, dass sie eine Daseinsberechtigung hat. Wir wissen, dass Sie mit total enger Personalausstattung arbeiten müssen, nämlich mit drei Stellen. Die kleinen Bundesländer Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz oder Mecklenburg-Vorpommern sehen deutlich mehr Stellen vor.

(Zuruf: Ja!)

Da muss man in der nächsten Wahlperiode sicherlich auch etwas tun. Für die, die regieren werden, wird es die Aufgabe sein, sich darum zu bemühen.

(Abg. Rüdiger Klos AfD: Also Sie nicht!)

Dann evaluieren wir es nach fünf Jahren in aller Ruhe und schauen, was wir auf der Habenseite haben und was wir verbessern könnten.

(Zuruf)

Ich finde, das wäre ein fairer, angemessener Umgang mit dieser Stelle, die nun wirklich ihre Legitimation und ihren Nachweis hat, dass Bürgerinnen und Bürger so etwas brauchen und in Anspruch nehmen.

Nochmals herzlichen Dank an Sie und Ihr kleines, dreiköpfiges Team, Frau Böhlen, und weiterhin gute Arbeit!

Vielen Dank.

(Beifall)

**Stellv. Präsidentin Sabine Kurtz:** Herr Kollege Blenke, Sie haben das Wort.



**Abg. Thomas Blenke CDU:** Danke schön. – Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Wir besprechen heute bereits den dritten Tätigkeitsbericht des bzw. der Bürgerbeauftragten – dieses Mal für das Jahr 2019. Dieser Bericht – der Kollege Sckerl hat es bereits gesagt – bezieht sich weitestgehend noch auf die Amtszeit Ihres Vorgängers, Herrn Schindler, dem wir hier auch den Dank aussprechen.

Der Bericht wird aber von der jetzigen Bürgerbeauftragten Beate Böhlen abgegeben und auch deutlich von ihr geprägt.

(Abg. Rainer Hinderer SPD: Ja!)

Ich sage: Vielen Dank, Frau Böhlen und auch Ihrem Vorgänger – Ihnen für den Bericht und dem Vorgänger mit für die Tätigkeit.

(Beifall)

Mit dem Bürgerbeauftragten bzw. der Bürgerbeauftragten hat der Landtag eine Stelle geschaffen, an die sich jeder wenden kann, um Missstände – echte oder vermeintliche – zu adressieren. Ziel ist es, die Bürgerinnen und Bürger im Fall eines Konflikts mit Behörden zu stärken und zu unterstützen und auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. Das ist eine wichtige Aufgabe. Das ist als Tätigkeitsteil mit bei Ihnen enthalten. Dies gilt, wenn sich ein Bürger von der Polizei falsch behandelt fühlt, aber auch, wenn Polizisten innerhalb der Organisation Schwierigkeiten haben. Wir anerkennen ausdrücklich, Frau Böhlen, den wertschätzenden Umgang mit der Polizei in Ihrem Bericht.

Die Themen, mit denen sich die Bürgerinnen und Bürger an Sie wenden, sind sehr vielfältig: Personennahverkehr, Nachbarschaftsstreits, Dinge, die nicht genehmigt wurden, und, und, und – und dann eben auch die Themen rund um die Polizei.

Im Jahr 2019 gab es insgesamt 583 eingereichte Anliegen bei Ihnen. 91 davon haben die Polizei betroffen. Nur acht davon kamen aus der Polizei heraus. Lediglich bei sieben Fällen stand der Vorwurf im Raum, dass die Polizei Gewalt gegenüber Bürgerinnen und Bürgern ausgeübt habe.

Ich habe mir diesbezüglich einmal die Disziplinarzahlen aus dem Jahr 2019 angesehen. Da gab es 13 Disziplinarverfahren wegen Körperverletzung im Amt. Fünf wurden mangels Tatverdacht eingestellt – bleiben acht. Von diesen acht sind sechs – das sind jetzt keine Fälle bei Ihnen, sondern Disziplinarverfahren – noch anhängig. Eines endete mit einem Verweis, eines mit einer Ermahnung. Die Polizei des Landes Baden-Württemberg hat über 30 000 Mitarbeiter, meine Damen und Herren.

Auch das soll hier erwähnt werden: Kein einziger Fall bei der Bürgerbeauftragten bezog sich im Jahr 2019 auf das Thema „Racial Profiling“.

Meine Damen und Herren, diese Zahlen sprechen doch für sich.

(Beifall)

Es gibt weder latente noch strukturelle Probleme in unserer Polizei.

(Beifall – Abg. Rüdiger Klos AfD: Sehr richtig!)

Frau Böhlen, heute Morgen durften wir Ihren Jahresbericht druckfrisch – er war da fast noch warm – in Empfang nehmen. Er lag hier auf den Tischen. Dabei waren auch zwei Flyer, darunter dieser hier.

(Der Redner hält einen Flyer hoch.)

Ich darf, Frau Präsidentin, aus diesem Flyer kurz zitieren. Er ist übertitelt mit: „Ihre Ansprechpartnerin in Angelegenheiten der Landespolizei“. Darin heißt es:

*... als Bürger- und Polizeibeauftragte bin ich Ansprechpartnerin für Bürgerinnen und Bürger, die sich über Probleme mit der Polizei ... beschweren möchten.*

Das zugrunde liegende Gesetz heißt: „Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg“ – nicht „Bürger- und Polizeibeauftragten“; diesen Zusatz erlaube ich mir anzumerken. Ihre Aufgabe ist in § 1 geschildert – das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürgerschaft und Polizei zu stärken –, und diese nehmen Sie wirklich wahr; das gestehe ich

Ihnen zu. Aber ich erlaube mir – mit Verlaub – den Hinweis: Ansprechpartner für die Angelegenheiten der Landespolizei ist der Innenminister.

(Abg. Hans-Ulrich Sckerl GRÜNE: Das steht im Gesetz!)

**Stellv. Präsidentin Sabine Kurtz:** Herr Kollege Blenke, Herr Abg. Frey möchte gern eine Zwischenfrage stellen.

**Abg. Thomas Blenke CDU:** Nein, jetzt nicht; vielen Dank.

(Vereinzel Lachen)

Das, was unsere Behörden täglich leisten, verdient unseren höchsten Respekt. Und wo Behörden, wo Menschen tätig sind, gibt es auch Fehler – zum Glück wenige Fehler. Wir haben in Baden-Württemberg ein vielfältiges System für die Bürgerinnen und Bürger, Beschwerden anzubringen: Es gibt den Petitionsausschuss – wir alle, die gewählten Abgeordneten, sind gewählte Bürgerbeauftragte –,

(Abg. Rüdiger Klos AfD: Sehr richtig!)

Sie, die Bürgerbeauftragte des Landes, und es gibt auch den Rechtsschutz in der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

(Abg. Rüdiger Klos AfD: Aha!)

Es gibt vielfältige Möglichkeiten, meine Damen und Herren. In diesem System der Bürgerbeteiligung und der Bürgerbeschwerde ist der bzw. die Bürgerbeauftragte ein Baustein. Diese Aufgabe nehmen Sie gut wahr. Das erkennen wir an. Deshalb stehen wir auch zur Einrichtung des bzw. der Bürgerbeauftragten und danken Ihnen für Ihre Arbeit.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

**Stellv. Präsidentin Sabine Kurtz:** Entschuldigung, Herr Abg. Frey, auch für eine Kurzintervention braucht man die Zustimmung des Redners. Deshalb bin ich nicht darauf eingegangen.

(Abg. Josef Frey GRÜNE: Hat er nicht zugestimmt?)

– Nein, er hat nicht zugestimmt; tut mir leid.

(Zurufe)

Nun hat Herr Kollege Hinderer für die SPD das Wort.



**Abg. Rainer Hinderer SPD:** Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Auch von unserer Seite vorab ein Dankeschön für den umfassenden Bericht und, Frau Böhlen, für Ihre engagierte Arbeit mit Ihrem Team. Ich denke, niemand – auch wir nicht – wird Ihnen absprechen, dass Sie Ihre Arbeit mit großem Engagement und sehr viel Leidenschaft erledigen. Bürgeranliegen, Ombudsräte und andere Formate um Politik und Verwaltungshandeln auf der einen Seite und Bürgerinteressen auf der anderen Seite gut in Einklang zu bringen ist Ihnen ein Herzensanliegen; das haben Sie in der Vergangenheit bewiesen. Da sind Sie glaubwürdig; das stellen wir überhaupt nicht in Abrede, und es wird auch in diesem Bericht deutlich.

Kollege Blenke hat bereits darauf hingewiesen, dass der größere Teil der Arbeit bei Ihrem Vorgänger lag, aber dass auch Sie den Bericht geprägt haben. Ich nehme an, Herr Kollege, Sie haben mit „Prägung“ auch die vielen Bilder in der gedruckten Version gemeint. Dies ist uns auch aufgefallen. Es sind dreimal so viele Bilder wie in der Drucksache. – Aber das ist nicht das Thema.

Ich melde Zweifel an, dass das Konstrukt einer Bürgerbeauftragten in der vorliegenden Form ein passgenaues Angebot ist, um die hochgesteckten Ziele zu erreichen, die mit dieser Stelle – insbesondere vonseiten der Grünen – verbunden waren. Kollege Sckerl, das ist dann auch kein Gezänk, sondern gut begründete Kritik, denke ich. Wir wundern uns auch, dass aus den Reihen der CDU nur sehr wenige Fragezeichen hinter diese Stelle und den damit verbundenen Haushaltsposten von immerhin 340 000 € gesetzt werden.

(Abg. Rüdiger Klos AfD: Ein bisschen höher!)

Die meisten Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern kommen uns allen doch sehr vertraut vor, liebe Kolleginnen

und Kollegen. Jeder Abgeordnete und jede Abgeordnete hat die vornehme Pflicht, Bürgerbeauftragter im Wahlkreis und fachpolitisch auch im ganzen Land zu sein.

Es sind aber nicht nur die Themen und Eingaben, die sich nur unwesentlich von dem unterscheiden, was uns Abgeordneten in unserem Tagesgeschäft begegnet. Auch die Handlungsoptionen der Bürgerbeauftragten sind ähnlich begrenzt wie bei einem ganz normalen Abgeordneten: Sie rufen an, Sie fragen nach, z. B. beim Jobcenter, beim Sozialdienst, bei der Verkehrsbehörde oder bei der Ingenieurkammer. Sie vermitteln zwischen Konfliktparteien, indem Sie zum Gespräch bitten, oder Sie verweisen an den zuständigen Abgeordneten im Wahlkreis. Mehr können Sie letztlich auch nicht tun, weil Ihnen keine weiter gehenden Eingriffsrechte und Befugnisse zugestanden sind – ganz im Gegensatz zum Petitionsausschuss, der nach Artikel 35 a unserer Landesverfassung bestellt ist und gesetzlich verankerte Durchgriffs- und Weisungsrechte und viel weiter gehende Handlungsoptionen als die Bürgerbeauftragte hat.

Diese Kritik ist nicht neu und wurde von mir bereits im letzten Jahr vorgetragen. Aber wie Sie nun, Frau Böhlen, dieser Kritik begegnen, finde ich, mit Verlaub, schon unterirdisch. Sie versuchen, Ihre Daseinsberechtigung, Ihre Arbeit zu untermauern, indem Sie die Arbeit des Petitionsausschusses schlechtreden; ich sage es mal so. Das steht jemandem, der acht Jahre selbst Vorsitzende des Petitionsausschusses war, nicht gut zu Gesicht.

Wenn der Petitionsausschuss tatsächlich so arbeitet, wie Sie behaupten – die vorherige Aussprache hat eigentlich das Gegenteil bewiesen –, nämlich dass es – einige Zitate aus dem Bericht – „langwierige Prozesse“, „Mangel an Effizienz“, „lediglich 1:1-Übernahme der Stellungnahmen der Landesregierung oder nachgeordneter Behörden“ gibt, dann muss der Petitionsausschuss seine Arbeitsweise überdenken, anstatt von Ihnen infrage gestellt zu werden. Dabei hatten Sie acht Jahre Zeit, die Arbeit des Petitionsausschusses in die richtigen Bahnen zu lenken.

(Vereinzelt Beifall)

Gelinde gesagt, schon anmaßend finde ich Ihre Idee, die Sie uns auf Seite 20 Ihres Berichts unter der Überschrift „Potenzial zum Geldsparen“ zumuten. Kurz zusammengefasst steht dort nämlich: Wenn zusätzlich zu den drei

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Bürgerbeauftragten noch mehr Stellen geschaffen würden, könnte der Petitionsausschuss seine zeitaufwendige und teure Arbeit zurückfahren.

Liebe Frau Böhlen, Ihr Versuch, das Verhältnis von Bürgerbeauftragter und Petitionsausschuss zu klären, scheidert aus meiner Sicht kläglich. Aber Sie haben ein Jahr Zeit, um im nächsten Bericht diesen Teil deutlich zu verbessern. Vielen Dank.

(Beifall)

**Stellv. Präsidentin Sabine Kurtz:** Herr Abg. Klos, Sie haben das Wort.



**Abg. Rüdiger Klos AfD:** Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren! Lassen Sie uns in die Historie gehen: Warum hören wir uns heute überhaupt diesen Bericht an? Am Donnerstag, dem 17. Dezember 2015, befasste sich der Landtag in der 15. Legislaturperiode zum ersten Mal mit dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD – Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg –, Drucksache 15/7862.

Liest man sich das Protokoll durch, fällt auf, dass die häufigsten Vermerke „Unruhe“, „Anhaltende Unruhe“ und „Glocke der Präsidentin“ sowie die Forderung nach Ordnungsrufen bis hin zum Vorwurf, das sei justiziabel, waren.

Der Abgeordnete Hauk nannte den Entwurf eine – Zitat – „linke Machenschaft“. Der Bürgerbeauftragte sei das – Zitat – „institutionalisierte Misstrauen“ gegenüber der Polizei. Die Grünen hätten ein – Zitat – „gestörtes Verhältnis zur Freiheit in Deutschland“, das Verhältnis zu den Sicherheitsorganen sei ungeklärt. Der Entwurf zeichne sich durch ein – Zitat – „tiefgründiges Misstrauen gegenüber jedem Abgeordneten – der nämlich der wahre Volksvertreter ist –“ aus.

Liebe CDU, das ist wirklich lustig. Mit dieser Truppe regieren Sie seit fast fünf Jahren. Das Ausmaß an Selbstüberwindung – oder muss ich von Selbstverleugnung reden? – mag man sich ja kaum vorstellen. Arme, bedauernswerte Kollegen von der CDU!

(Beifall)

Die Debatte war hoch emotional, und keine Seite hat der anderen etwas geschenkt, was man schon daran erkennen kann, dass die Glocke der Präsidentin im Dauereinsatz war – bei 20 habe ich aufgehört zu zählen. Und Sie erzählen der Bevölkerung das Märchen, durch die AfD sei der Ton rauer geworden. Die Altparteien haben sich hier gestritten wie die Kesselflicker! Das ist die Wahrheit.

(Unruhe)

Hören Sie auf, Märchen zu erzählen. Die AfD betreibt Sachpolitik und ist faktenorientiert –

(Lachen)

im Gegensatz zu Ihnen.

(Beifall – Abg. Andreas Schwarz GRÜNE: Da lacht er ja selbst!)

Sie machen sich die Welt, wie sie Ihnen gefällt.

(Vereinzelt Beifall – Abg. Andreas Schwarz GRÜNE: Da lachen Sie ja über sich selbst!)

Wir haben bei der letzten Debatte zum Bürgerbeauftragten sofort den Finger in die Wunde gelegt und haben die horrenden Kosten aufgelistet, die durch diesen rein ideologisch motivierten Versorgungsposten entstanden sind. Der Haushaltsansatz 2016 betrug 323 000 €. 2021 schießt der Ansatz schon hoch auf 409 400 €. Die Bürgerbeauftragte wird im Jahr 2021 über 10 000 € im Monat an Dienstbezügen erhalten. Im Jahr 2020 waren es in der Summe noch 118 000 €.

Die Zahl der behandelten Fälle lag bei 471 im Jahr 2018 und 583 im Jahr 2019. Dies ergibt Kosten in Höhe von 717 € pro Fall im Jahr 2018 und Kosten in Höhe von 580 € pro Fall im Jahr 2019.

Meine Damen und Herren, das sind Zahlen aus Absurdistan. Das hat mit angemessenen Kosten nichts mehr zu tun. Wir brauchen keinen 144. Abgeordneten. Sie haben neue

Bürokratie geschaffen, verursachen einen permanenten Aufwuchs bei Kosten und Personal. Dabei lautet gerade in diesen Zeiten das Gebot der Stunde strikte Kostenkontrolle – also genau das Gegenteil von dem, was Sie machen.

(Beifall)

Dass Sie noch nicht einmal die Kraft haben, die Abschaffung des Bürgerbeauftragten zu fordern – angesichts dessen, was Sie im Jahr 2015 vom Stapel gelassen haben –, zeigt, wo Sie wirklich stehen.

Allein die AfD schützt die Gelder der Steuerzahler.

(Lachen – Vereinzelt Beifall – Abg. Andreas Schwarz GRÜNE: Oh, oh!)

Allein die AfD steht für Kostenbewusstsein.

(Beifall – Abg. Andreas Schwarz GRÜNE: Ja, ja! – Abg. Reinhold Gall SPD: Sie sind doch der einzige Kostenfaktor! – Abg. Hans-Ulrich Sckerl GRÜNE: Vor allem die eigene Fraktion schützt die Gelder der Bürger, gell?)

Allein die AfD steht zu den Positionen, die ich für die Fraktion hier schon seit Jahren vertrete.

(Unruhe)

Die AfD steht zu ihren eigenen Aussagen und Forderungen. Sie nicht! Sie sind nicht in der Lage, Ihre Fehler zu korrigieren. Sie schaffen keine Kostenstellen ab.

(Abg. Hans-Ulrich Sckerl GRÜNE: Mir kommen die Tränen, Herr Kollege!)

Sie stellen sich Fehlentscheidungen nicht entgegen. Sie beklagen die – Zitat – „undurchsichtige und komplexe Bürokratie, die den Bürger alleinlässt“. Daher brauche es den Bürgerbeauftragten. Das ist ja hochinteressant. Wer hat denn den jetzigen Zustand hier in Deutschland und in Baden-Württemberg zu verantworten? Das sind doch Sie! Sie alle waren an der Regierung,

(Vereinzelt Beifall)

und jetzt beklagen Sie sich darüber, was Sie angerichtet haben! Sie stellen damit Ihrer Arbeit ein vernichtendes Zeugnis aus. Ihre Handlungen sind inkonsistent, unlogisch und gegen die Interessen der Bevölkerung gerichtet. Sie können es nicht, und Sie konnten es auch noch nie.

Die Bilanz Ihrer Politik beträgt heute 65 000 Millionen € Schulden. Das ist in Zahlen die Bilanz Ihrer Politik.

Nur eine politische Gruppierung vertritt die Interessen der Bürger des Landes und von Deutschland. Das ist die AfD. Wir artikulieren die Interessen des Landes. Wir fordern sie ein. Und mit den entsprechenden Mehrheiten werden wir sie auch umsetzen.

Vielen Dank.

(Beifall – Abg. Hans-Ulrich Sckerl GRÜNE: Wir sind in Stuttgart, nicht in Kalkar, Herr Kollege! – Gegenruf des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP: In Kalkar beschimpfen sie sich gegenseitig! – Gegenruf des Abg. Hans-Ulrich Sckerl GRÜNE: Ah, da beschimpfen sie sich gegenseitig, stimmt, genau! – Das Redepult wird desinfiziert.)

**Stellv. Präsidentin Sabine Kurtz:** Herr Kollege Weinmann, jetzt haben Sie das Wort für die FDP/DVP.



**Abg. Nico Weinmann FDP/DVP:** Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Manchmal ist es doch gut, dass dieser hervorragende Service, was die Desinfektion angeht, ein bisschen Zeit in Anspruch nimmt. Denn das hilft tatsächlich, ein bisschen Abstand zu nehmen, um nicht direkt auf den Vorredner einzugehen.

Beginnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, möchte ich mit einem Dank, einem Dank an Sie, Frau Böhlen, und Ihr Team für eine – ich möchte es tatsächlich so sagen –

authentische und durchaus auch couragierte und engagierte Bearbeitung von 583 Bürgeranfragen und auch entsprechende Rückmeldungen. 400 Webseitenanfragen im Monat ist ja auch eine Zahl, die aber durchaus noch etwas verbesserungswürdig ist.

Allerdings, liebe Kolleginnen und Kollegen, auch mehrere Jahre nach der Einführung des Amtes des Bürgerbeauftragten im Land scheint die Rolle der Bürgerbeauftragten – das wird auch in der heutigen Diskussion deutlich – noch unklar. Für Frau Böhlen, die das Amt seit gut einem Jahr innehat, ist man bei einem Bürgerbeauftragten etwa dann richtig, wenn man mit der Vorgehensweise einer Verwaltung nicht einverstanden ist, ein bestimmtes Verwaltungshandeln verlangt oder beanstanden will oder aber der Meinung ist, dass in einem konkreten Fall etwas falsch lief.

Aus Sicht der FDP/DVP-Fraktion sind für solche Fälle die bestehenden Mittel, namentlich der Widerspruch gegen behördliches Handeln und der Rechtsweg zu den Gerichten, sicherlich ausreichend und gegeben, zumal die bestehenden Mittel durch den in der Landesverfassung verankerten Petitionsausschuss flankiert werden.

In diesem Geflecht soll die Bürgerbeauftragte unterstützend und vermittelnd weiter tätig werden. Diesem niederschweligen Zugang zum Verwaltungshandeln wird die Bürgerbeauftragte im vorliegenden Fall durchaus gerecht. Allerdings – das sage ich an dieser Stelle deutlich –: Eine Ausweitung der Befugnisse ist nach unserer Überzeugung nicht erforderlich. Auch sehen wir keinen Bedarf für die Schaffung neuer Stellen für die Arbeit der Bürgerbeauftragten.

Die Bürgerbeauftragte ist auch zuständig für Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger über die Polizei und für Eingaben innerhalb der Polizei. Nach unserer Wahrnehmung nimmt dieser Aspekt Ihrer Arbeit, liebe Frau Böhlen, bislang eine untergeordnete Rolle ein. Die Zahl der Eingaben innerhalb der Polizei nahm im Berichtsjahr sogar von 14 auf acht ab. Dass Ihr Amtsvorgänger, Herr Schindler, als ehemaliger Polizist eine große Bekanntheit und Wertschätzung innerhalb der Polizei genoss, ist dabei sicherlich ein wichtiger Aspekt.

Allerdings wäre es nach unserer Überzeugung auch angesichts der aktuellen Diskussionen im Polizeikontext sicherlich nicht verkehrt, wenn Sie, liebe Frau Böhlen, einen stärkeren Fokus Ihrer Arbeit in diese Richtung wenden würden.

In diesem Sinn: Herzlichen Dank und weiterhin Glück auf!

Vielen Dank.

(Beifall)

**Stellv. Präsidentin Sabine Kurtz:** Sehr geehrte Frau Böhlen, jetzt gehört das Redepult Ihnen.



**Die Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg Beate Böhlen:** Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, und vor allem: liebe ehemalige Kolleginnen und Kollegen aus dem Petitionsausschuss! Die oder der Bürgerbeauftragte erstattet gemäß § 22 des einschlägigen Gesetzes einmal im Jahr dem Landtag Bericht. Ich freue mich, Ihnen diesen Bericht vorlegen zu können.

Was die Bilder betrifft, haben Sie recht. Das war auch nicht ganz so mein Wunsch, aber der Wunsch anderer. Wer mich kennt, weiß, dass ich mich nicht allzu oft abgebildet sehen möchte. Der nächste Bericht wird weniger Bilder von Böhlen enthalten, dafür auch andere.

(Vereinzelt Beifall)

Es hat natürlich Gründe, weshalb diese Bilder enthalten sind.

Zur Abrundung unseres Berichts – damit gehe ich auch auf die letztjährige Debatte ein, die dem Bericht anhängt –: 1974 richtete Helmut Kohl in Rheinland-Pfalz das Amt des Bürgerbeauftragten ein, 1988 Björn Engholm, SPD, in Schleswig-Holstein. In den Neunzigerjahren folgte Mecklenburg-Vorpommern unter Gomolka, CDU, und im Jahr 2000 dann Thüringen unter Ministerpräsident Bernhard Vogel. Jetzt auf dem Weg sind Hessen, Berlin und Brandenburg. Gut, bei Brandenburg wissen wir heute noch nicht, was da passiert.

Das ist im Übrigen auch eine Reaktion auf Diskussionen im Zusammenhang mit der Polizei.

Ich habe ein paar Zitate herausgesucht. Günter Rudolph, SPD, Hessen, sagt:

*Ein Bürgerbeauftragter soll die Hemmschwelle senken, sich an staatliche Behörden und Institutionen zu wenden. Er soll nicht in eine Verwaltungshierarchie eingebunden sein, sondern die Möglichkeit haben, frei und unabhängig zu agieren.*

Der hessische AfD-Kollege, Herr Bernd-Erich Vohl, sagt:

*Ein Bürgerbeauftragter bedeutet direkte Demokratie und eine sinnvolle Ergänzung zum Petitionsausschuss.*

Im Landtag Brandenburg sagte die innenpolitische Sprecherin der SPD:

*Die Polizeibeauftragte kann zu mehr Transparenz beitragen.*

Der innenpolitische Sprecher der CDU sagte:

*Der Polizeibeauftragte soll dazu beitragen, die Akzeptanz der wertvollen Arbeit unserer Polizei zu erhöhen ...*

Ganz aktuell bespricht der Petitionsausschuss des Bundestags, wie man Verfahrensdauern beschleunigen und eine bessere Niederschwelligkeit erreichen kann.

In all diesen Fällen sehen die handelnden und verantwortlichen Personen keine Gefahr für das scharfe Schwert der Legislative, den Petitionsausschuss. Ich denke, Sie glauben ja alle, dass ich diesen Petitionsausschuss als genau das sehe. Er ist das schärfste Schwert, das das Parlament hat.

Auch mein Team und ich haben in unserem Bericht hinreichend dargelegt, dass wir keine Konkurrenz für den Petitionsausschuss sind oder gar der 144. Abgeordnete sein wollen. Nein, das wollen wir überhaupt nicht. Wir wollen Ihnen darlegen, wie unsere Arbeit abläuft.

Wir können Ihnen zuarbeiten. Nichts anderes möchten wir machen. Dies birgt insbesondere für den Petitionsausschuss die Chance, dass die Ausschussmitglieder ihre wertvolle Zeit auf diejenigen Petitionen lenken, bei denen der Ausschuss als parlamentarisches Gremium seine Stärken voll und ganz ausspielen kann. Hierin liegt der große Zugewinn für unsere Demokratie sowie die Bürgerinnen und Bürger.

(Beifall)

Auf die Zahlen wurde jetzt schon mehrfach eingegangen: 583 Eingaben, zwei Drittel innerhalb des ersten Monats abgeschlossen – zwei Drittel sind ein hoher Anteil – für die Bürgerinnen und Bürger; 66 % positiv. Die Zahlen von 2020 sehen, obwohl wir auch eine signifikante Steigerung der Zahl der Eingaben haben, genauso aus.

Wir hoffen sehr, dass Sie einen Blick auf die Fälle werfen, damit Sie verstehen, was ich auch in dem Bericht mit der Aussage gemeint habe, dass man Geld sparen kann. Und zwar sehen Sie das auf Seite 31 des Berichts, wenn Sie sich den anschauen. Sie sehen ganz deutlich, dass wir tatsächlich Verwaltungsverfahren abkürzen können und somit tatsächlich ein Talent zum Geldsparen haben.

Die Zusammenarbeit mit der Polizei ist gut. Dennoch freuen wir uns, wenn wir noch mehr Unterstützung bekommen. Aber natürlich war es auch so, dass manche Termine durch Corona einfach nicht stattfinden konnten. Die Zusammenarbeit mit der Landespolizeipräsidentin und mit dem Präsidenten des LKA ist ausgezeichnet und ist gezeichnet von gegenseitigem Respekt und Vertrauen. Dafür danken wir sehr herzlich.

(Beifall)

Ich bedanke mich sehr herzlich bei meinem Team. Herr Claßen, mein Stellvertreter, und Herr Hackspacher, unser Referent, haben die Zeit der Vakanz zwischen Juli und November 2019 gestemmt und sind hervorragende Leistungsträger. Vielen herzlichen Dank dafür.

(Beifall)

Danke sage ich allen Abgeordneten, allen Verantwortlichen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Ministerien, Regierungspräsidien, Landratsämtern und Stadtkreisen für die gute Zusammenarbeit. Einen herzlichen Dank an die Landtagsverwaltung, den Direktor und die beiden Präsidentinnen.

Einige Abgeordnete sind auch auf uns zugekommen, für die wir auch Fälle bearbeitet haben. Denen danke ich ganz besonders. Ich hoffe, dass wir im nächsten Jahr noch mal

zeigen können, dass wir für niemanden eine Konkurrenz, sondern eher für Sie hoffentlich eine wertvolle Hilfe sind.

Vielen Dank.

(Beifall)

Stellv. Präsidentin Sabine Kurtz: Meine Damen und Herren, mir liegen jetzt keine Wortmeldungen mehr vor.

Dann kommen wir zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung des Ständigen Ausschusses, Drucksache 16/9204. Der Ausschuss empfiehlt Ihnen, von der Mitteilung der Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg Kenntnis zu nehmen. – Dem stimmen Sie zu.

Damit ist Punkt 9 der Tagesordnung erledigt.

## 10. Nachwort

Zusammen mit meinem Team bedanke ich mich herzlich bei den Menschen, die sich an uns gewandt haben: bei den Einwohnerinnen und Einwohnern und bei den Angehörigen der Landespolizei. Danke für das Vertrauen. Dank auch an die Menschen in den Ministerien, in den Regierungspräsidien, in den oberen und unteren Verwaltungsbehörden. Wir sind dankbar für die vielen unterschiedlichen Erfahrungen, die wir in den vergangenen Jahren mit Ihnen teilen durften.

Wir bedanken uns bei der Landtagspräsidentin und ihren Stellvertretern, und der gesamten Landtagsverwaltung danken wir für die gute Zusammenarbeit und Unterstützung. Ebenso danken wir der Landespolizeipräsidentin und den Polizeipräsident\*innen für die konstruktive Auseinandersetzung.

Unser besonderer Dank gilt den Abgeordneten des Landtags von Baden-Württemberg. Sie brachten ihre Wertschätzung auch dadurch zum Ausdruck, dass sie vielfach und vor allem fraktionsübergreifend Anliegen von Einwohner\*innen an uns weitergeleitet haben. Wir danken den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Petitionsausschusses, dessen Mitgliedern und den Mitarbeiter\*innen des Petitionsbüros des baden-württembergischen Landtags für ihre engagierte Arbeit und die gute Zusammenarbeit.

Aktuell machen sich weitere Bundesländer auf den Weg, das Amt einer oder eines Bürgerbeauftragten beziehungsweise Polizeibeauftragten einzurichten: Hessen, Brandenburg, Berlin und Bremen. In insgesamt neun Bundesländern haben wir dann Kolleginnen und Kollegen und wir freuen uns auf den Austausch.

Wir hoffen, unser Bericht hat Ihnen gefallen und eventuelle Fragen beantwortet. Die Pandemie hat alle gefordert, aber auch viele neue Erkenntnisse gebracht. Wir wünschen uns, dass diese Erkenntnisse und unser aller Arbeit unsere Gesellschaft und Demokratie stärken.



Beate Böhlen  
Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg



## Das Team der Bürgerbeauftragten ist gerne für Sie da!

**T** 0711 137765-30

**F** 0711 137765-59

**E** [post@buergerbeauftragte.bwl.de](mailto:post@buergerbeauftragte.bwl.de)

**www.buergerbeauftragte-bw.de**

### **Postanschrift**

Haus des Landtags, Konrad-Adenauer-Str. 3,  
70173 Stuttgart

### **Besucheradresse**

Urbanstraße 32, 70182 Stuttgart



**Baden-Württemberg**

DIE BÜRGERBEAUFTRAGTE